



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1970

Montag, den 30. März 1970

Nr. 13

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Richtlinien für die Gewährung von Zinszuschüssen zur Förderung des Fremdenverkehrs im Rechnungsjahr 1970	672
Verlust eines Konsularischen Ausweises	653	Der Hessische Sozialminister	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 2. 3. 1970 bis 12. 3. 1970	654	Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	673
Der Hessische Minister des Innern		Staatliche Anerkennung der Heilquellen des Hessischen Staatesbades Ead Wildungen	674
Tarifverträge vom 3. 2. 1970 über vermögenswirksame Leistungen an Bühnenmitglieder, Tanzgruppenmitglieder und Chormitglieder	654	Anerkennung von Dienstunfällen	674
Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970 (StAnz. 9/1970 S. 435)	657	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Durchführung des Wehrpflichtgesetzes; hier: 1. Verfahren bei der Unabkömmlichkeit (UK-Stellung) von Wehrpflichtigen; 2. Aufhebung von Erlassen	658	Beihilfen an leistungsschwache Waldbesitzer gemäß § 65 des Hess. Forstgesetzes	674
Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Zeitpunkt des Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze bei rückwirkender Erhöhung von Löhnen und Vergütungen	658	Gebietsagrarausschüsse; hier: Vertreter des Gartenbaues	675
Überwachung nicht erlaubnisbedürftiger Sammlungen gemäß § 9 Hessisches Sammlungsgesetz	659	Auflösung des Hess. Forstamtes Raunheim	675
Entschädigung für die Mitglieder der beweglichen Wahlvorstände bei der Volksabstimmung am 8. 3. 1970	659	Personalmeldungen	
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Lardenbach, Landkreis Gießen	660	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	675
Eingliederung der Gemeinde Wendershausen in die Stadt Tann, Landkreis Fulda	660	Im Bereich des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund	676
Eingliederung der Gemeinde Zillbach in die Gemeinde Büchenberg, Landkreis Fulda	660	Regierungspräsidenten	
Schließung der deutschen Botschaft in Aden/Volksrepublik Südjemen	660	DARMSTADT	
Nacherhebung noch rückständiger Baulandsteuer (Grundsteuer C) der Kalenderjahre 1961 und 1962; hier: Erlaß von Aussetzungszinsen und Säumniszuschlägen	660	Bekanntmachung über die Aufnahme der Rechtsform und die Änderung des Stiftungszwecks in der Stiftungsverfassung der „Dr.-Albert-Vogelsberger-Stiftung“ Sitz Bad Vilbel	676
Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstätten-Richtlinien)	661	Wohnplatzverzeichnis; hier: Umbenennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Hallgarten, Rheingaukreis	677
Der Hessische Minister der Finanzen		Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Niederrödenbach und Oberrodenbach in der Gemeinde Rodenbach, Landkreis Hanau	677
Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 22. 1. 1970	662	Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Rüsselsheim	677
Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1970 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. 1. 1970	662	Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Wetzlar	677
Der Hessische Minister der Justiz		Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung der Wohnplätze „Mühle“ und „Forsthaus“ in der Gemeinde Engelbach, Landkreis Biedenkopf	677
Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Groß-Umstadt des Amtsgerichts Dieburg)	666	Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Bahnhof“ in der Gemeinde Kirch-Göns, Landkreis Friedberg	677
Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel und Limburg a. d. Lahn	667	Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Mittelstück (Forst- u. Gasth.)“ in der Gemeinde Zeppelinheim, Landkreis Offenbach	677
Der Hessische Kultusminister		Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Hain-Gründau, Landkreis Büdingen	677
Anordnung nach §§ 25 und 26 des Schulverwaltungsgesetzes	668	Wohnplatzverzeichnis; hier: Neubenennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Weißkirchen, Obertaunuskreis	677
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Kalbach, Obertaunuskreis	677
Zusätzliche Bestimmungen zu DIN 4227 für Brücken aus Spannbeton	668	Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Pfungstadt, Landkreis Darmstadt	678
Beigebrachte Vermessungsvorschriften; hier: gebührenmäßige Behandlung der ergänzten Kartenauszüge und der Gebäudekartierungen	668	Verschiedenes	
Änderung der Anweisung für die Einrichtung des Liegenschaftskatasters	668	Bilanz zum 31. 12. 1968 der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt	678
		Buchbesprechungen	679
		Öffentlicher Anzeiger	
		Satzungen der Kommunalen Gebietsrechenzentren Starkenburg, Frankfurt M., Gießen, Kassel, Wiesbaden	691

Die 3. Folge 1970 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

501

Der Hessische Ministerpräsident

Verlust eines Konsularischen Ausweises

Der für die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika Frau Nora A. Rainey, Ehefrau des Konsulatsbeamten Paul R. Rainey, in Frankfurt am Main von der Hessischen Staatskanzlei ausgestellte graue Konsularische Ausweis Nr. 3672 ist verloren gegangen.

Ich erkläre den Ausweis für ungültig.

Wiesbaden, 12. 3. 1970

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

I A 1 — 2 e 10/05

StAnz. 13/1970 S. 653

502

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 2. 3. 1970 bis 12. 3. 1970

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35 37

Statistische Berichte

A I 3 — A IV 3 — j/68

Bevölkerungsvorgänge in Hessen 1968

Preis
DM

2,—

B II 4 — j/69

Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte in Hessen im Jahre 1969

1,—

B II 5 — j/69

Die Tätigkeit der Sozialgerichte in Hessen im Jahre 1969

1,—

C III 6 — m 1/70

Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Januar 1970

—,50

F I 1 — m 12/69 und j 69

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Dezember 1969 mit Ergebnissen der Totalerhebung vom Juni 1969

1,—

G I 1 — m 1/70

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Januar 1970 — Schnellmeldung — (Vorläufige Zahlen)

—,50

G III 1 — m 12/69

Die Ausfuhr Hessens im Dezember 1969 und im Jahre 1969

1,—

G IV 1 — m 12/69

Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im Dezember 1969 und im Jahre 1969

—,50

Wiesbaden, 12. 3. 1970

Hessisches Statistisches Landesamt

Z 213 a Az.: 77 a 241 70

StAnz. 13/1970 S. 654

503

Der Hessische Minister des Innern**Tarifverträge vom 3. Februar 1970 über vermögenswirksame Leistungen an Bühnenmitglieder, Tanzgruppenmitglieder und Chormitglieder**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 19. Februar 1970 — I A 62 — P 2029 A — 4 — StAnz. S. 494 —

Der Deutsche Bühnenverein hat am 3. Februar 1970

- mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen je einen Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Bühnenmitglieder und an Tanzgruppenmitglieder,
- mit der Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen einen Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Chormitglieder

vereinbart.

Ich gebe die mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft getretenen Tarifverträge hiermit zum Vollzuge bekannt und weise auf folgendes hin.

1. Die Tarifverträge entsprechen im wesentlichen denen, die die Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 28. Januar 1970 mit der Gewerkschaft ÖTV und der DAG abgeschlossen hat. Die folgenden, zum Vollzug dieser Tarifverträge in meinem Rundschreiben vom 19. Februar 1970 — I A 62 — P 2029 A — 4 — (StAnz. S. 494) gegebenen Hinweise gelten entsprechend:

- Allgemein; Abschnitt A,
- zu § 1 Abs. 1 der Tarifverträge:
Abschnitt B Unterabschnitt I Nrn. 5 und 6,
- zu § 2 Abs. 3 der Tarifverträge:
Abschnitt B Unterabschnitt III,
- zu § 2 Abs. 4 der Tarifverträge:
Abschnitt B Unterabschnitt IV, sofern im Einzelfall die Zusatzversicherung bei der VBL erfolgt,
- zu § 3 und § 4 Abs. 1 der Tarifverträge:
Abschnitt B Unterabschnitt V,
- zu § 4 Abs. 2 der Tarifverträge:
Abschnitt B Unterabschnitt VI,
- zu § 5 der Tarifverträge:
Abschnitt B Unterabschnitte VII bis X,
- zu § 6 der Tarifverträge:
Abschnitt B Unterabschnitt XI,
- zu § 7 der Tarifverträge:
Abschnitt B Unterabschnitt XII.

Die dem vorbezeichneten Rundschreiben beigelegten Musterformblätter (Anlagen 3 und 4) eignen sich mit wenigen vorzunehmenden Änderungen (Bezeichnung des maßgebenden Tarifvertrages und entsprechende Anpassung der Fußnoten 2 bzw. 3 der Anlage 3 sowie der Fußnote 2 der Anlage 4) auch als Antragsformulare für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nach den o. a. Tarifverträgen vom 3. Februar 1970.

2. Zur Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Tarifverträge verweise ich auf Abschnitt II Nr. 3 des Rundschreibens des Deutschen Bühnenvereins vom 25. Februar 1970 — U 19/70 — VI A — 1 — 17-Ma —, das den Theatern inzwischen zugegangen ist.

3. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die Anspruchsberechtigten unverzüglich unterrichtet werden und die Mitteilungen nach § 3 der Tarifverträge baldmöglichst einreichen.

4. Nach der Entscheidung des Hessischen Ministers der Finanzen sind die vermögenswirksamen Leistungen bei den Titeln nachzuweisen, bei denen die laufenden Vergütungen gebucht werden.

Wiesbaden, 6. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern

I A 62 — P 2029 A — 5

StAnz. 13/1970 S. 654

*

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Bühnenmitglieder vom 3. Februar 1970

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — vertreten durch den Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg — vertreten durch den Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- für die Bühnenmitglieder im Sinne des Normalvertrages-Solo,
- für die unter den Bühnentechnikertarifvertrag — BTT — fallenden Angestellten und
- für die unter den Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen — BTTL — fallenden Angestellten

an Bühnen innerhalb der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin, die von einem Land oder einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.

§ 2

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Das Mitglied, dessen festes Gehalt am 1. Januar 1970 den Betrag von 1000,— DM nicht überschreitet, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13,— DM. Bei dem Mitglied, mit dem nach dem 1. Januar 1970 ein Dienstvertrag abgeschlossen wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens dieses Dienstverhältnisses.

(2) Dies gilt nicht für ein Mitglied, das am 1. Januar 1970 bzw. am ersten Tag des Bestehens des Dienstverhältnisses

- a) auf Teilspielzeitvertrag bis zu acht Monaten angestellt ist,
- b) auf Gastspielvertrag im Sinne des § 20 Normalvertrag-Solo verpflichtet ist.

(3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Mitglied festes Gehalt, Urlaubsgeld, Krankenzuschüsse oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz zustehen.

(4) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig und gehört nicht zum Dienstverdienst im Sinne des § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen.

§ 3

Mitteilung der Anlageart

Das Mitglied teilt dem Unternehmer schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem das Mitglied dem Unternehmer die nach § 3 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Ein Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Mitglied von seinem oder einem anderen Unternehmer bereits eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird.

§ 5

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Das Mitglied kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Unternehmers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes soll das Mitglied möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Unternehmers, wenn das Mitglied diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 6

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes hat das Mitglied seinem Unternehmer die zweckentsprechende Verwen-

dung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Dienstverhältnisses, nachzuweisen.

§ 7

Übergangsvorschrift zu § 3

Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 genügt es, wenn dem Unternehmer die nach § 3 erforderliche Mitteilung bis zum 30. April 1970 zugeht.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Mitglieder, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Köln/Hamburg, 3. 2. 1970

Für den
Deutschen Bühnenverein
In Vertretung
A n g e r m a n n

Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehöriger
W i n d g a s s e n W ü l l n e r

*

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Tanzgruppenmitglieder vom 3. Februar 1970

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — vertreten durch den Vorstand —, einerseits, und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg — vertreten durch den Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder von Ballettgruppen, die an Bühnen mit Opernsingchören im Sinne des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 1. März 1969, oder der an seine Stelle tretenden Tarifverträge angestellt sind.

§ 2

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Das Mitglied, dessen Ballettgage am 1. Januar 1970 den Betrag von 1000,— DM nicht überschreitet oder nicht überschreiten würde, wenn der Bemessung der Ballettgage der Ortszuschlag der Stufe 1 der Tarifklasse II (in Nordrhein-Westfalen der Tarifklasse I) zugrunde gelegt worden wäre, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13,— Deutsche Mark. Bei dem Mitglied, mit dem nach dem 1. Januar 1970 ein Dienstvertrag abgeschlossen wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens dieses Dienstverhältnisses.

(2) Dies gilt nicht für ein Mitglied, das am 1. Januar 1970 bzw. am ersten Tag des Bestehens des Dienstverhältnisses

- a) auf Teilspielzeitvertrag bis zu acht Monaten angestellt ist,
- b) auf Gastspielvertrag im Sinne des § 20 Normalvertrag-Solo verpflichtet ist.

(3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Mitglied festes Gehalt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz zustehen.

(4) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig und gehört nicht zum Dienststeinkommen im Sinne des § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen.

§ 3

Mitteilung der Anlageart

Das Mitglied teilt dem Unternehmer schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem das Mitglied dem Unternehmer die nach § 3 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Ein Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Mitglied von seinem oder einem anderen Unternehmer bereits eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird.

§ 5

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Das Mitglied kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Unternehmers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes soll das Mitglied möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Unternehmers, wenn das Mitglied diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 6

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes hat das Mitglied seinem Unternehmer die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Dienstverhältnisses, nachzuweisen.

§ 7

Übergangsvorschrift zu § 3

Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 genügt es, wenn dem Unternehmer die nach § 3 erforderliche Mitteilung bis zum 30. April 1970 zugeht.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Mitglieder, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1970 aus ihrem Ver-

schulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Köln/Hamburg, 3. 2. 1970

Für den
Deutschen Bühnenverein
In Vertretung
A g e r m a n n

Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehörigen
W i n d g a s s e n W ü l l n e r

*

Tarifvertrag

über vermögenswirksame Leistungen an Chormitglieder vom 3. Februar 1970

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — vertreten durch den Vorstand —, einerseits, und der Vereinigung deutscher Opernschöre und Bühnentänzer in der DAG, Lechenich bei Köln — vertreten durch den Geschäftsführer —, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg — vertreten durch den Hauptvorstand —, andererseits, wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die auf Normalvertrag-Chor und für die auf Normalvertrag-Chor und Tanz angestellten Chormitglieder an Bühnen innerhalb der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin, die von einem Land oder einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.

§ 2

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Das Mitglied, dessen Grundgage zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 1 am 1. Januar 1970 den Betrag von 1000,— DM nicht überschreitet, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13,— DM. Bei dem Mitglied, mit dem nach dem 1. Januar 1970 ein Dienstvertrag abgeschlossen wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens dieses Dienstverhältnisses.

(2) Dies gilt nicht für ein Mitglied, das am 1. Januar 1970 bzw. am ersten Tag des Bestehens des Dienstverhältnisses

- a) auf Teilspielzeitvertrag bis zu acht Monaten angestellt ist,
- b) auf Gastspielvertrag im Sinne des § 20 Normalvertrag-Solo verpflichtet ist.

(3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Mitglied festes Gehalt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz zustehen.

(4) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig und gehört nicht zum Dienststeinkommen im Sinne des § 22 der Satzung der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen.

§ 3

Mitteilung der Anlageart

Das Mitglied teilt dem Unternehmer schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem das Mitglied dem Unternehmer die nach § 3 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Ein Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Mitglied von seinem oder einem anderen Unternehmer bereits eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird.

§ 5

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Das Mitglied kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Unternehmers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes soll das Mitglied möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Unternehmers, wenn das Mitglied diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 6

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes hat das Mitglied seinem Unternehmer die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögens-

wirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Dienstverhältnisses, nachzuweisen.

§ 7

Übergangsvorschrift zu § 3

Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 genügt es, wenn dem Unternehmer die nach § 3 erforderliche Mitteilung bis zum 30. April 1970 zugeht.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Mitglieder, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Köln/Hamburg, 3. 2. 1970

Für den
Deutschen Bühnenverein
In Vertretung
Angermann

Für die
Vereinigung deutscher
Opernchöre und Bühnentänzer
Kane

Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehörigen
Windgassen Wülner

504

Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970 — StAnz. 9/1970 S. 435 —

In StAnz. 9/1970 S. 439 ist in der Tabelle Grundvergütungen der Anlage 2 ein bedauerlicher Druckfehler entstanden.

In den Spalten 21. und 23. Lebensjahr müssen die Zahlenwerte jeweils um 4 Stellen nach unten rücken. Wir bringen deshalb die gesamte Anlage 2 nochmals komplett zum Abdruck.

Wiesbaden, 19. 3. 1970

Die Redaktion

StAnz. 13/1970 S. 657

Grundvergütungen

für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten

(§ 27 Abschn. A Abs. 3 BAT)

Verg.-Gr.	Eingangsgruppe	Grundvergütung nach Vollendung des												
		21.	23.	25.	27. 29. 31.			33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
		Lebensjahres (monatlich in DM)												
I a	II a			1761	1761	1761	1761	1817	1892	1967	2042	2117	2192	2239
I b	II a			1570	1570	1580	1655	1730	1805	1880	1955	2030	2105	2152
II a	II a			1352	1427	1502	1577	1652	1727	1802	1877	1952	2027	2074
II b	II b			1246	1314	1382	1450	1518	1586	1654	1722	1790	1858	1872
III	IV a	1179	1179	1224	1282	1340	1398	1456	1514	1572	1630	1688	1746	1763
IV a	V b	1050	1050	1058	1103	1148	1193	1238	1283	1328	1373	1377		
IV b	VI b	978	978	978	978	978	1008	1040	1072	1104	1136	1139		
V a/b	VI b	856	856	858	890	922	954	986	1018	1050	1082	1085		
V c	VI b	795	824	856	888	920	952	984	1016	1048	1080	1083		
VI a/b	VII	748	749	776	803	830	857	884	911	938	958			
VII	VIII	681	681	690	708	726	744	762	780	798	816	829		
VIII	IX b	619	635	653	671	689	707	725	743	756				
IX a	X	593	593	594	612	630	648	666	684	696				
IX b	X	564	564	571	589	607	625	643	661	673				
X	X	512	530	548	566	584	602	620	638	650				

Anlage 2

(§ 2 Abschn. A Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8)

505

An die

im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung von Wehrpflichtigen vorschlagsberechtigten Behörden

Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (WpflG);

hier: 1. Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (Uk-Stellung) von Wehrpflichtigen,
2. Aufhebung von Erlassen

1. Die Uk-Stellung Wehrpflichtiger hat ihre Rechtsgrundlage in § 13 WpflG und dient dem Ausgleich der Belange der Bundeswehr und der zivilen Bedarfsträger bei der Deckung des personellen Kräftebedarfs. Die Grundsätze, nach denen bei der Interessenabwägung zu verfahren ist, sind in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV-Kräftebedarf vom 31. 1. 1964 [GMBl. S. 219]) niedergelegt. Das Verfahren bei der Uk-Stellung ist in der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Uk-Stellung (UkVO) vom 24. 7. 1962 (BGBl. I S. 524) und der Hessischen Ausführungsverordnung zu dieser Verordnung (Hess. Ausf.VO) vom 14. 8. 1963 (GVBl. I S. 111) geregelt.

Ist ein Wehrpflichtiger in einem Bereich oder in einem Betrieb, an dem ein öffentliches Interesse besteht, tätig und an seinem Arbeitsplatz unentbehrlich, benennt ihn der Dienstherr oder Arbeitgeber unter eingehender Begründung der vorschlagsberechtigten Behörde zur Uk-Stellung (§ 2 Abs. 1 UkVO in Verbindung mit der Hess. AusfVO). Selbständige Gewerbebetreibende, Landwirte und Angehörige freier Berufe können sich bei entsprechenden Voraussetzungen bei der vorschlagsberechtigten Behörde selbst zur Uk-Stellung benennen.

Im Interesse aller Beteiligten soll die Benennung unverzüglich erfolgen, sobald der Musterungsbescheid vollziehbar geworden ist (§ 13 Abs. 1 MusterungsVO). Für die hierzu notwendige Begründung ist ein Formblatt zu empfehlen, das bei den vorschlagsberechtigten Behörden erhältlich ist und den Benennungen auf Uk-Stellung in zweifacher Ausfertigung beigelegt werden soll. Auf meinen Erlaß vom 22. 12. 1965 — I C 21 — 95 a — 12-03 — 2/65 — (StAnz. 1966 S. 66) verweise ich.

Die vorschlagsberechtigten Behörden entscheiden — ggf. nach Anhörung der sachverständigen Stellen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und 4 UkVO) —, ob die Uk-Stellung eines Wehrpflichtigen vorgeschlagen werden kann. Läßt sich ein Vorschlag auf Uk-Stellung eines Wehrpflichtigen nicht begründen, benachrichtigt die vorschlagsberechtigte Behörde die benennende Stelle hiervon (§ 2 Abs. 1 UkVO).

Bei Uk-Verfahren für Wehrpflichtige, die bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen tätig sind, holt die vorschlagsberechtigte Behörde, soweit sie nicht selbst sachverständig ist, beim Verband Südwestdeutscher Wohnungsunternehmen e. V., Frankfurt (M.), gutachtliche Stellungnahmen ein (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UkVO); denn Gemeinnützige Wohnungsunternehmen gehören nicht zur gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UkVO.

Eine Uk-Stellung soll grundsätzlich nicht vorgeschlagen werden, wenn der Wehrpflichtige vom Wehrdienst zurückgestellt ist (§ 12 WpflG) oder wenn seine Verfügbarkeit für den Wehrdienst noch nicht feststeht (§§ 16 Abs. 2, 23 Abs. 1 WpflG), weil in diesen Fällen die Entscheidung über die Uk-Stellung ohnehin ausgesetzt werden müßte (§ 3 Abs. 3 UkVO). Die vorschlagsberechtigten Behörden leiten Vorschläge auf Uk-Stellung den zuständigen Kreiswehrrersatzämtern so rechtzeitig zu, daß die Vorschläge bei der Vorbereitung der Einberufung noch berücksichtigt werden können. Eile ist geboten, wenn die Tatsachen, die eine Uk-Stellung begründen, erst nach Zustellung des Einberufungsbescheides eintreten. Die Kreiswehrrersatzämter sind angewiesen, der vorschlagsberechtigten Behörde ihre Entscheidung über den Uk-Vorschlag in zweifacher Ausfertigung zuzuleiten.

Wird ein Wehrpflichtiger uk-gestellt, benachrichtigt die vorschlagsberechtigte Behörde die benennende Stelle und übersendet ihr eine Ausfertigung der Entscheidung. Bei Uk-Stellungen für länger als ein Jahr ist den Wehrrersatzbehörden innerhalb bestimmter Fristen der Nachweis der Fortdauer der Voraussetzungen für die Uk-Stellung durch eine Bestätigung der vorschlagsberechtigten Behörde zu erbringen (§ 3 Abs. 6 UkVO).

Lehnt das Kreiswehrrersatzamt die Uk-Stellung ab, teilt die vorschlagsberechtigte Behörde dies der benennenden Stelle ohne Angabe von Gründen mit. Der benennenden Stelle ist keine Ausfertigung der Entscheidung des Kreiswehrrersatzamtes zu übersenden. Der Wehrpflichtige ist nicht zu benachrichtigen. Gegen die ablehnende Entscheidung der zuständigen Ersatzbehörde kann gemäß § 5 UkVO die vorschlagsberechtigte Behörde einen Ausschuß anrufen, der jeweils bei der entscheidenden Wehrrersatzbehörde gebildet ist.

Bis zur endgültigen Entscheidung über die Uk-Stellung ist die Einberufung eines Wehrpflichtigen, dessen Uk-Stellung vorgeschlagen wird, auszusetzen (§ 3 Abs. 4 UkVO).

Für folgende Berufe bzw. Betriebe sind vorschlagsberechtigte Behörden:

Die Landesstelle für Ernährungswirtschaft (§ 2 Nr. 5 Hess. AusfVO): Bäckerei- und Metzgereibetriebe, Lebensmittelgroßhandelsbetriebe, Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe.

Die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, Landräte als Behörden der Landesverwaltung (§ 3 Ziff. 3 Hess. AusfVO): Hotel- und Gaststättenbetriebe, deutsches Personal bei den Entsendestreitkräften, deutsches Personal bei ausländischen Konsulaten,

Schornsteinfegermeister und -gesellen,
Bedienstete des Zweiten Deutschen Fernsehens (vgl. Erlaß vom 4. 11. 1969 — StAnz. 1969 S. 1926),
Ärzte und Krankenpflegepersonal privater Krankenanstalten,

Die Anstalt (§ 1 Ziff. 4 e Hess. AusfVO): Ärzte und Krankenpflegepersonal von Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehen.

2. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

Erlaß vom 26. 11. 1963 — I g — 95 a — 12-01 — 16/63 — (StAnz. 1963 S. 1366);

Erlaß vom 31. 12. 1965 — I C 21 — 95 a — 12-03 — 3/65 — (StAnz. 1966 S. 68).

Wiesbaden, 9. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — 95 a — 12-03 — 1/70
StAnz. 13/1970 S. 658

506

Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Zeitpunkt des Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze bei rückwirkender Erhöhung von Löhnen und Vergütungen;

hier: Auswirkungen des am 28. Januar 1970 vereinbarten

a) Länderlohntarifvertrages Nr. 14,

b) Vergütungstarifvertrages Nr. 8,

c) Vierten Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen,

d) Lehrlingsvergütungstarifvertrages,

e) Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten), für den Beruf der med.-techn. Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und med. Bademeisters vom 15. Juli 1960,

f) Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,

g) Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967;

Bezug: Rundschreiben des HMdF vom 22. Dezember 1965 — P 2002 A — 15 — I B 32/P 2028 A — 34 — I B 32 (StAnz. 1966 S. 107) — i. d. F. des Änderungserlasses vom 24. Februar 1966 — P 2002 A — 15 — I B 32/P 2028 A — 34 — I B 32 (StAnz. S. 364)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister weise ich auf folgendes hin:

1. Die sich auf Grund der vorstehend unter Buchst. a bis g genannten Tarifverträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis 27. Januar 1970 ergebenden Lohn- bzw. Vergütungsnachzahlungen wären nach Abschnitt I Nr. 2 des Bezugserlasses im Monat der Auszahlung (das wird in der Regel der Monat März 1970 sein) bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wie einmalige Zuwendungen im Sinne des § 160 Abs. 3 RVO zu berücksichtigen und der auf die Zeit vom 28. bis zum 31. Januar 1970 entfallende Nachzahlungsbetrag bereits als laufendes Arbeitsentgelt des Monats Januar 1970 zu behandeln.

Um die sich aus einer derartigen Aufteilung der Lohn- bzw. Vergütungserhöhungen ergebenden Schwierigkeiten zu vermeiden, haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger im Interesse einer Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens folgende Regelung gebilligt:

„Alle Tarifabschlüsse, die in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats getroffen werden, gelten beitragsrechtlich als am 1. des Monats vereinbart. Alle Tarifregelungen, die in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tag eines Monats wirksam werden, sollen beitragsrechtlich so behandelt werden, als sei die Tarifregelung am 1. des folgenden Monats wirksam geworden. Aus Vereinfachungsgründen kann jedoch die Lohnerhöhung auch bereits vom Beginn des Monats an, in dem der Tarifabschluß erfolgt, als laufendes Arbeitsentgelt der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden.“

Vgl. dazu die Veröffentlichungen in „Die Ortskrankenkasse“ 1970 S. 63 und in „Der Betriebs-Berater“ Heft 25/1969 S. 1090. Ich bitte, hiernach zu verfahren und möglichst einheitlich von der ersten Alternative auszugehen, d. h. die Nachzahlung für den gesamten Monat Januar 1970 im Monat der Auszahlung wie eine einmalige Zuwendung i. S. des § 160 Abs. 3 RVO zu berücksichtigen.

2. Bei der Prüfung, ob durch die erhöhten Bezüge die Jahresarbeitsverdienstgrenze des § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO überschritten wird, ist die Vorschrift des § 165 Abs. 5 RVO zu beachten. Danach wird bei rückwirkenden Zulagen (also bei rückwirkender Erhöhung der Vergütungen usw.) die Jahresarbeitsverdienstgrenze in dem Monat überschritten, in dem die erhöhte Vergütung erstmals gezahlt wird. Geschieht das z. B. im Monat März 1970, tritt die Versicherungsfreiheit in den in Betracht kommenden Fällen vom 1. April 1970 an ein. Vgl. dazu auch das BSG-Urteil vom 24. April 1968 — 7 RAR 10/67 (veröffentlicht in „Die Beiträge“ 1968 S. 213).

Für die Feststellung der Versicherungsfreiheit ist der Zeitpunkt, zu dem die Nachzahlungen für die früheren Monate geleistet werden, ohne Bedeutung.

Die Summe der sich ergebenden Nachzahlungen bleibt auch bei der Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes außer Betracht.

Wiesbaden, 27. 2. 1970

Der Hessische Minister des Innern
I A 62 — P 2002 A — 15/16
StAnz. 13/1970 S. 658

507

Überwachung nicht erlaubnisbedürftiger Sammlungen gemäß § 9 Hessisches Sammlungsgesetz

Nach § 1 des Hessischen Sammlungsgesetzes vom 27. 5. 1969 (GVBl. I S. 71) sind nur solche Sammlungen erlaubnisbedürftig, die als Haus- oder Straßensammlungen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person veranstaltet werden. Alle anderen Sammlungsformen sind erlaubnisfrei.

Zu den erlaubnisfreien Sammlungen gehören auch Altkleider-, Lumpen- und sonstige Altwarensammlungen, für die im Rundfunk, im Fernsehen und in der Presse oder durch Briefwurfsendungen in der Weise geworben wird, daß die Spender gebeten werden, das Sammlungsgut zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort zum Abholen bereitzustellen. Seit einiger Zeit ist ein ständiges Ansteigen dieser und anderer erlaubnisfreier Sammlungen festzustellen. Dabei sind Fälle bekannt geworden, in denen die Sammlungsträger die eingegangenen Spenden nicht zweckentsprechend verwendet oder vom Sammlungsertrag unangemessen hohe Unkosten abgesetzt haben.

Zur Beseitigung solcher Mißstände ist künftig eine strengere Handhabung von § 9 Hessisches Sammlungsgesetz erforderlich. Ich weise darauf hin, daß eine vorbeugende behördliche Kontrolle nach dieser Vorschrift nicht erst dann zulässig ist,

wenn bereits Unregelmäßigkeiten der genannten Art bekannt geworden oder zu erwarten sind. „Begründete Zweifel“ im Sinne von § 9 Abs. 1 Hessisches Sammlungsgesetz bestehen vielmehr häufig schon dann, wenn sich der Sammlungsträger zur Durchführung der Sammlung gewerblicher Unternehmen bedient. In diesen Fällen entstehen erfahrungsgemäß überdurchschnittlich hohe Unkosten, so daß es angebracht ist, die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages zu überwachen. Dasselbe gilt für Sammlungen (z. B. Altkleidersammlungen), die von gewerblichen Unternehmen mit dem Hinweis veranstaltet werden, daß der Sammlungsertrag oder ein Teil desselben für karitative Zwecke verwendet würde. Darüber hinaus muß auf solche Sammlungsträger geachtet werden, die aus früheren Sammlungen als unseriös oder unzuverlässig bekannt sind, weil es bereits damals zu Mißständen oder Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

In Fällen dieser Art kann nicht untätig zugesehen werden, bis die Staatsanwaltschaft eine Handhabe zum Einschreiten hat. Vielmehr muß durch frühestmögliche sammlungsbehördliche Überwachung sichergestellt werden, daß der Sammlungsertrag auch tatsächlich für den angegebenen Zweck verwendet und nicht durch ungerechtfertigt hohe Unkosten oder gar durch getarnte Gewinne der Sammlungsträger gemindert wird.

Für die Zulässigkeit eines behördlichen Einschreitens nach § 9 Hessisches Sammlungsgesetz ist es unerheblich, auf welchem Wege (durch schriftliche oder mündliche Hinweise, durch Pressenotizen etc.) die Behörden von den Sammlungen Kenntnis erhalten.

Erfahren Polizeivollzugsbeamte von Mißständen im Sammlungswesen oder von Verdachtsmomenten, die auf solche hinweisen, so sollen sie dies der zuständigen Sammlungsbehörde (§ 10 Abs. 3 Hessisches Sammlungsgesetz) sowie der örtlichen Gewerbebehörde unverzüglich mitteilen.

Wiesbaden, 3. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
II 51 — 21 f 02 — 022 — 5/70 — 1
StAnz. 13/1970 S. 659

508

Entschädigung für die Mitglieder der beweglichen Wahlvorstände bei der Volksabstimmung am 8. März 1970

I.

Auf Grund des § 32 Abs. 2 der Stimmordnung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 19) werden für die Mitglieder der beweglichen Wahlvorstände, soweit sie nicht hauptamtliche Gemeindebedienstete sind, folgende Entschädigungen festgesetzt:

1. Die Mitglieder der beweglichen Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung von 5,— DM pro Tag. Dies setzt voraus, daß sie jeweils an dem Tag mindestens drei Stunden tätig sein müssen. Nach § 3 Abs. 3 der Stimmordnung können die beweglichen Wahlvorstände an den drei dem Abstimmungstag vorausgehenden Tagen (5., 6. und 7. März 1970) und am Abstimmungstag tätig werden. Eine Entschädigung für den Abstimmungstag entfällt jedoch.
2. Entsteht ein Verdienstaufschlag, so beträgt die Entschädigung für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit wenigstens 3,— DM und höchstens 5,— DM. Dabei ist auch die Zeit zu berücksichtigen, in der das Mitglied des Wahlvorstandes seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Der entstandene Verdienstaufschlag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Soweit ein Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung nach dem geringsten Satz (3,— DM).

II.

Soweit von den Mitgliedern der beweglichen Wahlvorstände eigene Kraftfahrzeuge benutzt werden, wird hierfür Wegestreckenentschädigung in Höhe der in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. 11. 1965 (GVBl. I Seite 297), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. 6. 1967 (GVBl. I S. 120), genannten Sätze gewährt. Diese Regelung gilt auch für hauptamtliche Gemeindebedienstete.

III.

Ich bitte die Gemeinden, die Entschädigung vorschußweise an die Empfangsberechtigten auszuzahlen und hierfür eine Zusammenstellung nach nachstehendem Muster zu fertigen. Hierbei sind die Bestimmungen der GemHVO (§ 27 in Verb. mit Muster 10) zu beachten. Die Original-Zahlungsbelege verbleiben bei den Gemeinden. Sie können auf Anforderung den zuständigen Rechnungsprüfungsämtern zur Einsichtnahme übersandt werden.

Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden den Kreiswahlleitern je eine Nachweisung nach nachstehendem Muster. Die Kreiswahlleiter legen mir eine Zusammenstellung (zweifach), in der die Gemeinden ihres Wahlkreises in alphabetischer Reihenfolge mit der jeweiligen Endsumme zusammenzufassen sind, alsbald zur Erstattung vor.

In den Nachweisungen bitte ich, die einzelnen Spalten aufzurechnen.

Die mir vorzulegenden Nachweisungen bitte ich „sachlich und rechnerisch richtig“ zu bescheinigen und von dem zuständigen kommunalen Rechnungsprüfungsamt überprüfen und mit nachstehendem Prüfungsvermerk versehen zu lassen:

Auf Grund der von uns vorgenommenen Prüfung wird die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vorstehenden Ausgaben bescheinigt. Die Prüfung führte zu folgenden — keinen — Beanstandungen.

Wiesbaden, 6. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
II 41 — 3 e 14/15 — 9/70 — 1
StAnz. 13/1970 S. 659

*

Muster

Nachweisung

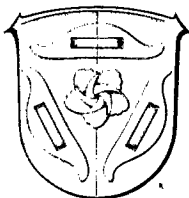
über zu zahlende Entschädigung an Mitglieder der beweglichen Wahlvorstände (§ 32 Abs. 2 StO)

Name Vorname	Teilnahme am Wahlvorstand		Verdienst- ausfall a) lt. An- lage b) nicht nach- weisbar	Wegstrecken- entschädigung		Ge- samt- ent- schäd- igung	Empfangs- be- stätigung (Unter- schrift)
	Tag(e) Datum	Betrag DM		km, Pf- Satz	DM		

509

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Lardenbach, Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Lardenbach im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Lardenbach

„In einem von Rot und Silber geteilten Schild drei um eine blaue Blüte in der Mitte des Schildes zueinandergeordnete Weberschiffchen in verwechselter Tinktur.“

Wiesbaden, 12. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 32/70
StAnz. 13/1970 S. 660

510

Eingliederung der Gemeinde Wendershausen in die Stadt Tann, Landkreis Fulda

Die Hessische Landesregierung hat am 24. Februar 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1970 die Gemeinde Wendershausen in die Stadt Tann im Landkreis Fulda eingegliedert.“

Wiesbaden, 16. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 (2) — 5/70
StAnz. 13/1970 S. 660

511

Eingliederung der Gemeinde Zillbach in die Gemeinde Büchenberg, Landkreis Fulda

Die Hessische Landesregierung hat am 24. Februar 1970 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1970 die Gemeinde Zillbach in die Gemeinde Büchenberg im Landkreis Fulda eingegliedert.“

Wiesbaden, 16. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 (3) — 5/70
StAnz. 13/1970 S. 660

512

Schließung der deutschen Botschaft in Aden/Volksrepublik Südjemen

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes wurde die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Aden mit Wirkung vom 27. Oktober 1969 geschlossen; das gilt auch für das Seemannsamt Aden.

An Stelle der Botschaft in Aden ist zuständige Sichtvermerksbehörde nunmehr die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Addis Abeba (Äthiopien).

Wiesbaden, 13. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d
StAnz. 13/1970 S. 660

513

Nacherhebung noch rückständiger Baulandsteuer (Grundsteuer C) der Kalenderjahre 1961 und 1962;

hier: Erlaß von Aussetzungszinsen und Säumniszuschlägen

Das Bundesverfassungsgericht hat es abgelehnt, die Verfassungsbeschwerden anzunehmen, die gegen die Urteile des Bundesfinanzhofs über die Verfassungsmäßigkeit der durch das Bundesbaugesetz eingeführten erhöhten Grundsteuer für unbebaute baureife Grundstücke (sog. Baulandsteuer oder Grundsteuer C) erhoben worden sind. Soweit die Vollziehung der Baulandsteuerbescheide der Gemeinden ausgesetzt war und die Steuer bisher nicht entrichtet worden ist, sind die noch bestehenden Rückstände einzufordern.

Auf Anregung des Bundesministers des Innern empfehle ich, wegen der langen Verzögerung der Entscheidung Anträge auf Erlaß von Aussetzungszinsen nach § 112 Finanzgerichtsordnung (BGBl. 1963 I S. 1477) und von Säumniszuschlägen nach dem Steuersäumnisgesetz (BGBl. 1961 I S. 993) wohlwollend zu behandeln.

Wiesbaden, 6. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV B 2 — 32 b — 14/68
StAnz. 13/1970 S. 660

514

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstätten-Richtlinien — BSR)

Bezug: Meine Erlasse vom 22. 12. 1961 und vom 28. 2. 1962
— V a/V d — 64 c 30 — 6/61 (StAnz. 1962 S. 27
und S. 388)

I.

1. Die mit Erlaß vom 22. 12. 1961 eingeführten „Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Hotelrichtlinien)“ habe ich überarbeitet. Die neuen, nachstehend abgedruckten „Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstätten-Richtlinien — BSR)“ — Fassung März 1970 — treten am 1. 4. 1970 an die Stelle der bisherigen Richtlinien; die Erlasse vom 22. 12. 1961 und vom 28. 2. 1962 werden aufgehoben.

2. Die „Beherbergungsstätten-Richtlinien“ sind neben den bestehenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften anzuwenden. Soweit in Rechtsvorschriften höhere Anforderungen als in den Richtlinien gestellt sind, ist nach den Rechtsvorschriften zu verfahren.

3. Die „Beherbergungsstätten-Richtlinien“ sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindenden Wirkungen auf Dritte. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bauaufsichtsgesetzes und verpflichten die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen. Die Forderungen sind auf § 55 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) zu stützen; Gebäude, die Beherbergungsstätten mit größerer Bettenzahl enthalten, sind sowohl „Bauwerke, die zur Vereinigung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind“ als auch „Bauwerke, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind“.

II.

1. An der Prüfung von Bauanträgen für Gebäude, in denen Beherbergungsstätten eingerichtet werden, sind die Brandschutzbehörde, die Gewerbebehörde, die für die Erteilung der Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz zuständig ist, und das Gewerbeaufsichtsamt zu beteiligen; ihren Forderungen ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Beabsichtigt die Bauaufsichtsbehörde, Forderungen dieser Behörden nicht nachzukommen, so ist die Entscheidung der gemeinsam übergeordneten Behörde herbeizuführen.

2. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben, falls sie von diesen Richtlinien abzuweichen beabsichtigen, die Bauanträge unter Darlegung der Gründe, die sie zu einer Abweichung veranlassen, der oberen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3. Die oberen Bauaufsichtsbehörden haben zu prüfen, ob die Abweichungen in bauaufsichtlicher und brandschutztechnischer Hinsicht vertretbar sind.

III.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik und dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 3. 3. 1970 **Der Hessische Minister des Innern**
V A 1/V A 4 — 64 c 30 — 6/70
StAnz. 13/1970 S. 661

*

Anlage

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstätten-Richtlinien — BSR) — Fassung März 1970 —

Inhalt

- 1 Geltungsbereich
- 2 Lage
- 3 Räume
- 4 Heizungsanlagen
- 5 Elektrische Anlagen
- 6 Maschinelle Anlagen
- 7 Feuerlöscheinrichtungen
- 8 Übersichtsplan

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Anlage, Bau und Einrichtung von Beherbergungsstätten (z. B. Gasthöfe, Rasthäuser, Pensionen, Fremdenheime, Hotels, Motels), die über mehr als 30 Gastbetten verfügen.

2 Lage

Beherbergungsstätten dürfen nicht ausschließlich in rückwärtigen Gebäuden eingerichtet werden. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die jederzeitige ungehinderte Verbindung mit der öffentlichen Verkehrsfläche gesichert ist.

3 Räume

3.1 Alle tragenden Teile sind in feuerbeständiger Bauart auszuführen. Wand- und Deckenverkleidungen in Rettungswegen dürfen nicht aus brennbaren Stoffen bestehen. Treppenhäuser müssen Fenster ins Freie haben und sind gegen Verqualmen aus den Geschossen durch mindestens rauchdichte Abschlüsse zu sichern. Öffnungen in inneren Brandwänden dürfen nur im Zuge von Fluren zugelassen werden; sie sind durch mindestens feuerhemmende Türen zu schließen.

3.2 Räume, in denen Gäste auch über Nacht untergebracht werden (Übernachtungsräume), müssen unmittelbar von einem allgemein zugänglichen Flur — gegebenenfalls über einen inneren Stichflur — erreicht werden können; bei nur gemeinsam vermietbaren Raumfolgen (z. B. Appartements, Suiten) genügt es, wenn nur ein Raum unmittelbar von dem Flur zugänglich ist. Übernachtungsräume sind, wenn sie nicht über eine Fernsprechanlage verfügen, mit einer Rufanlage auszustatten.

3.3 Räume für die Arbeitnehmer des Betriebs sind in ausreichender Zahl und Größe anzuordnen (z. B. Schlafräume, Freizeiträume, Speiseräume). Schlafräume müssen als Einbettzimmer mindestens 8 m², als Zweibettzimmer mindestens 12 m² groß sein; Freizeiträume müssen je Person mindestens 4 m² Grundfläche und 10 m³ Luftraum haben; an Stelle von Speiseräumen genügen zur ungestörten Einnahme der Mahlzeiten bei kleineren Betrieben besondere Sitzcken. Ausreichende Wascheinrichtungen mit Zu- und Abfluß müssen vorhanden sein. Für die Arbeitnehmer, die nicht im Betriebsgebäude wohnen, sind verschließbare Kleiderablagen in einem den Gästen nicht zugänglichen Raum einzurichten.

3.4 Schankräume sind in der Regel in Vordergebäuden anzuordnen; sie müssen eine Grundfläche von mindestens 25 m² und sollen mindestens zwei Ausgangstüren haben, von denen mindestens eine nach außen aufschlägt. Untergeordnete Schankräume (Nebenschankräume) und Säle dürfen nur dann in Seiten- oder Hintergebäuden angeordnet werden, wenn sie eine innere Verbindung zum Hauptschankraum haben; für Nebenschankräume genügt eine Grundfläche von 15 m². In Kellergeschossen dürfen Schankräume nur zugelassen werden, wenn Bedenken aus Gründen der Gesundheit- oder öffentlichen Sicherheit nicht bestehen.

3.5 Wirtschaftsküchen müssen eine Grundfläche von mindestens 15 m² haben; ihre Verbindungswege zu den übrigen Betriebsräumen dürfen nicht über Hausdurchgänge, Treppenhäuser und dergleichen oder über einen freien Hof führen. In Kellergeschossen dürfen Wirtschaftsküchen nur zugelassen werden, wenn ausreichende Maßnahmen gegen Fußbodenkälte getroffen sowie ausreichende Belichtung und Lüftung gesichert sind. Vorratsräume müssen unmittelbar ins Freie lüftbar sein oder eine ausreichende Lüftungsanlage haben.

3.6 Getränke Keller müssen sicher begehbar sein und ausreichend beleuchtet und gelüftet werden können. Sie sind einschließlich ihrer Zugänge so einzurichten, daß schwere Lasten — gegebenenfalls unter Verwendung mechanischer Fördereinrichtungen — gefahrlos befördert werden können. Der Fußboden der Getränke Keller, Kühlräume und dergleichen ist wasserdicht und gleitsicher herzustellen und mit Neigung zu einem Bodenablauf oder Flüssigkeitsauffang zu versehen.

3.7 Aborträume für die Gäste müssen in jedem Geschoß, in dem Übernachtungsräume liegen, vorhanden sein. Für zehn Gastbetten je Geschoß ist mindestens ein Abort erforderlich; soweit Übernachtungsräume eigene Aborte haben, werden die Betten in diesen Räumen nicht mitgerech-

net. Aborräume für die Arbeitnehmer des Betriebs müssen gesondert davon vorhanden sein. Bei mehr als zehn Gastbetten in einem Geschoß oder mehr als zehn gleichzeitig Beschäftigten sind die Aborte für die Geschlechter getrennt anzuordnen und entsprechend zu kennzeichnen. Die Wände der Aborräume sind bis zur Höhe von 1,50 m mit einem waschfesten und glatten Belag oder Anstrich zu versehen. Die Fußböden müssen gleitsicher und leicht zu reinigen sein.

3.8 Flure, die allgemein zugänglich sind und an denen Übernachtungsräume liegen, sowie die zugehörigen Treppen müssen mindestens 1,25 m breit sein; eine freie Durchgangsbreite von 65 cm muß auch bei nach außen aufschlagenden Türen gewahrt bleiben. Sind Gemeinschaftsräume (z. B. Frühstückszimmer, Rauchzimmer, Schreibzimmer) nicht unmittelbar von dem Treppenhaus aus zugänglich, so darf die Breite der Verbindungsflure zu den Treppen nicht geringer sein als die erforderliche Breite der Treppen. Die Flure sollen keine Stufen haben.

3.9 Beherbergungsstätten, die sich über mehr als drei Vollgeschosse erstrecken oder über mehr als 100 Gastbetten verfügen, sollen mindestens zwei Treppenhäuser haben. Stufen der für Gäste bestimmte Treppen dürfen nicht mehr als 18 cm hoch sein; ihre Auftrittsbreite darf nicht weniger als 27 cm betragen.

4 Heizungsanlagen

Beherbergungsstätten müssen, wenn sie nicht an eine Fernheizung angeschlossen sind, eine eigene Sammelheizung haben, soweit nicht eine ausreichende Beheizung durch elektrischen Strom sichergestellt ist.

5 Elektrische Anlagen

Flure, Treppenhäuser und Eingänge müssen auch während der Nachtzeit durch eine Beleuchtungsanlage ausrei-

chend elektrisch erhellt werden können. Die Beleuchtung muß mit einer Stärke von mindestens 1 Lux durch Anschluß an eine Ersatzstromquelle auch bei Netzausfall gesichert sein (Sicherheitsbeleuchtung).

6 Maschinelle Anlagen

6.1 Beherbergungsstätten sollen bei mehr als zwei Vollgeschossen mindestens mit einem Aufzug ausgestattet sein, durch den Gepäck befördert werden kann. Bei mehr als drei Vollgeschossen muß ein Personenaufzug vorhanden sein.

6.2 Beherbergungsstätten, die mehr als fünfzehn Vollgeschosse umfassen, müssen mindestens zwei in getrennten Schächten geführte Personenaufzüge haben, die an eine Ersatzstromquelle anzuschließen sind.

7 Feuerlöscheinrichtungen

Beherbergungsstätten müssen je Geschoß einen Feuerlöscher haben. Überschreitet die Geschoßfläche 150 m², so ist für je weitere 400 m² Geschoßfläche ein zusätzlicher Feuerlöscher erforderlich. Die Feuerlöscher, von denen mindestens einer in der Nähe des Treppenhauses bereitzuhalten ist, sind an gut sichtbarer und jederzeit leicht zugänglicher Stelle anzubringen.

8 Übersichtsplan

Bei Beherbergungsstätten, die über mehr als 100 Gastbetten verfügen, ist in jedem Flur an gut sichtbarer Stelle in der Nähe des Treppenhauses ein Übersichtsplan anzubringen, der Aufschluß über die im Notfalle zu benutzenden Rettungswege und über die Rückzugsrichtung gibt. Die Rettungswege ins Freie sind durch auch bei Dunkelheit gut sichtbare Richtungspfeile zu kennzeichnen.

515

Der Hessische Minister der Finanzen

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz (AVV-GFRG) vom 22. Januar 1970 (StAnz. S. 132)

In der Anlage zu Nr. 2.1 der AVV-GFRG (StAnz. 1970 S. 137) wird die Kennnummer der Gemeinde Allertshofen, Landkreis Darmstadt, von 07134001 in 07135001 berichtigt.

Wiesbaden, 9. 3. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
III B 2 — 155 a/1970
StAnz. 13/1970 S. 662

516

Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1970 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 2)

Allgemeine Ausführungen

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 320) berücksichtigt vor allem die Auswirkungen, die sich vom Jahre 1970 an aus der Gemeindefinanzreform und aus der Änderung der hessischen Schulgesetze ergeben.

1. Gemeindefinanzreform

Das Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587) in Verbindung mit der Fünften Novelle zum FAG hat für die Gemeinden folgende Auswirkungen von finanziellem Gewicht:

1. Beteiligung der Gemeinden an der Einkommensteuer,
2. Zahlung einer Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens,

3. Wegfall der Verwaltungskostenzuschüsse von Bahn und Post,
4. Wegfall des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden,
5. Ersatz des Einkommensteuerverbundes durch einen allgemeinen Steuerverbund infolge Einbeziehung der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage in den Steuerverbund.

2. Änderung der hessischen Schulgesetze

Die Mehrbelastungen, die den Landkreisen aus der Übertragung der Schulträgerschaft entstehen, sind nach § 19 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) im Finanzausgleich zu berücksichtigen, soweit sie die Kreise nicht durch eigene Einnahmen decken können.

Zur Durchführung dieses Ausgleichs sieht das Gesetz vor:

1. die Bildung eines Schullastenausgleichs von 85 Mill. DM in 1970 (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 a in Verbindung mit § 20),
2. die Ermächtigung, zur Kreisumlage einen Zuschlag bis zu 6 v. H. der Umlagegrundlagen zu erheben (§ 36 Abs. 4).

Daneben erfahren die Kreise eine wesentliche Entlastung durch den Abbau der Anteile an den Personalkosten für Lehrer und Erzieher an Gymnasien, Berufsschulen und Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen bis zum Ende des Rechnungsjahres 1974 (§ 21 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 — GVBl. I S. 88) und durch die Überlassung der Verwaltungsgebühren und der Geldbußen vom Jahre 1969 an (§§ 40 a und 40 b FAG).

Besondere Bestimmungen

Für die Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird auf Grund des § 45 für das Ausgleichsjahr 1970 folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 — Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1 bis 3) für die vorläufige Durchführung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1970 (§ 1 Abs. 4) errechnet sich wie folgt:

1. Allgemeine Steuerverbundmasse	DM	DM
In der Regierungsvorlage des Nachtrags zum Haushaltsplan 1970 veranschlagter Landesanteil an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage für das Rechnungsjahr 1970	3 770 200 000	
veranschlagte Zahlungen im Länderfinanzausgleich	— 240 000 000	
verbleibende Einnahmen	3 530 200 000	
hiervon 23 v. H.	811 946 000	
zuzüglich Mehrbetrag aus der Schlußabrechnung 1968	+ 5 097 000	
mithin Allgemeine Steuerverbundmasse 1970	<u>817 043 000</u>	817 043 000

2. Vermögensteuerverbundmasse

In der Regierungsvorlage des Nachtrags zum Haushaltsplan 1970 veranschlagtes Aufkommen an Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1970	300 000 000	
veranschlagte Zahlungen an den Lastenausgleichsfonds gemäß § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (25 v. H.)	— 75 000 000	
verbleibende Einnahmen	225 000 000	
zuzüglich aus der Schlußabrechnung 1968	+ 17 352 000	
mithin Vermögensteuerverbundmasse 1969	<u>242 352 000</u>	242 352 000

3. Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse

In der Regierungsvorlage zum Nachtrag des Haushaltsplanes 1970 veranschlagtes Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1970	DM	DM
hiervon 25 v. H.	343 000 000	
zuzüglich aus d. Schlußabrechnung 1968 (unter Berücksichtigung des noch auszugleichenden Spitzenbetrages gemäß Haushaltsvermerk z. Kap. 07 27 951 a/1968 = 3 470 000 DM abzüglich 470 000 DM)	85 750 000	
mithin Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse 1970	+ 3 000 000	<u>88 750 000</u>

4. Anteil des Landes am Aufkommen der Grunderwerbsteuer

In der Regierungsvorlage des Nachtrags zum Haushaltsplan 1970 veranschlagtes Aufkommen an Grunderwerbsteuer für das Rechnungsjahr 1970	DM	DM
	<u>36 000 000</u>	<u>36 000 000</u>

5. Finanzausgleichsmasse 1970 insgesamt

6. Dazu treten zur Verstärkung der Investitionshilfen 10 v. H. des geschätzten Kraftfahrzeugsteueraufkommens	1 184 145 000	
	<u>34 300 000</u>	

7. Gesamtleistungen

	<u>1 218 445 000</u>	
--	----------------------	--

Zu § 2 — Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse von 1 218 445 000 DM (einschließlich der Verstärkungsmittel) wird wie folgt verwendet:

Verwendungszweck	Allgemeiner Steuerverbund T. DM	Vermögensteuerverbund T. DM	Kraftfahrzeugsteuerverbund T. DM	Grunderwerbsteuer T. DM	Verstärkungsmittel T. DM	zusammen T. DM
1. Schlüsselzuweisungen und allgemeine Deckungsmittel (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 7, § 6)	507 943	1 500	—	36 000	—	545 443
2. Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1a)	183 100	—	7 000	—	—	190 100
3. allgemeine Investitionszuweisungen (§ 4 Abs. 1 — ohne Nr. 7 und 12)	126 000	223 300	—	—	—	349 300
4. Investitionszuweisungen für Verkehrswege (§ 5 Abs. 1 — außer Nr. 1a — und Abs 2)	—	17 552 81 750	—	—	34 300	133 602
zusammen	<u>817 043</u>	<u>242 352 88 750</u>	<u>36 000</u>	<u>34 300</u>	<u>1 218 445</u>	

Zu § 3 — Verwendung der Allgemeinen Steuerverbundmasse

	DM	DM
Die nach § 3 zu verteilende Masse beträgt		817 043 000
Hiervon ab für Investitionen (§ 3 Abs. 3)		— 126 000 000
Somit verbleiben für Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2		<u>691 043 000</u>

Davon entfallen:

1. auf Leistungen nach § 3 Abs. 1		
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	199 622 000	
zusätzliche Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	75 683 000	
Schlüsselzuweisungen an Landkreise	193 018 000	
Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	39 620 000	
Summe	<u>507 943 000</u>	507 943 000
2. auf Leistungen nach § 3 Abs. 2		
Zuweisungen zu den Schullasten der Landkreise	85 000 000	
Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock	24 000 000	
Erstattungspauschale an den Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen	3 300 000	
Polizeikostenzuweisungen	59 800 000	
Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter	11 000 000	
Summe	<u>183 100 000</u>	183 100 000
Summe der Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2		<u>691 043 000</u>

Zu § 4 — Verwendung der Vermögenssteuerverbundmasse

	DM	DM
1. Die nach § 4 zu verteilende Masse beträgt		242 352 000
Dieser Betrag erhöht sich:		
um die Mittel für Investitionszuweisungen aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse (§ 3 Abs. 3)		+ 126 000 000
vermindert sich:		
um die Mittel für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 5 Abs. 2)		— 17 552 000
Es verbleiben für allgemeine Investitionszuweisungen (ohne Straßenbau)		
		<u>350 800 000</u>
2. Von diesen Mitteln werden verwendet		
1. für Zuweisungen nach § 33 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) zum Bau und zur Einrichtung von Schulen und Schulturnhallen	165 500 000	
2. für Zuweisungen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	45 000 000	
3. für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	18 000 000	
4. weggefallen		
5. für Zuweisungen zum Bau kommunaler Sportanlagen	19 700 000	
6. für Zuweisungen zum Bau von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen	14 500 000	
7. für zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise	1 500 000	
8 a. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Krankenanstalten und Gesundheitsämtern	53 600 000	
8 b. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von psychiatrischen Krankenanstalten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	8 000 000	
9. für Zuweisungen zum Bau und zur Erneuerung kommunaler Altenheime	11 000 000	
10. für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe	12 000 000	
11. für Zuweisungen zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen	2 000 000	350 800 000
Summe der allgemeinen Investitionszuweisungen		<u>350 800 000</u>

Zu § 5 — Verwendung der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse

	DM	DM
Die nach § 5 zu verteilende Masse beträgt		88 750 000
Dazu treten die Mittel aus der Vermögenssteuerverbundmasse (§ 4 Abs. 1 Nr. 12) und		
die Verstärkungsmittel (Zuführung aus Kap. 07 04—981 03)		+ 17 552 000
Somit stehen für den Straßenbau zur Verfügung		
		<u>140 602 000</u>
Davon werden verwendet:		
1. für laufende Zuweisungen zur Unterhaltung von Straßen	7 000 000	
2. für laufende Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen	10 450 000	
3. für Zuweisungen zur Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau	30 000 000	
4. für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen am kommunalen Verkehrswegen einschließlich der vertraglichen Leistungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Raum Frankfurt	93 152 000	140 602 000
Summe der Zuweisungen für den Straßenbau		<u>140 602 000</u>

Zu § 6 — Grunderwerbsteuer

- Die Finanzkassen überweisen die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1970 kassenmäßig bei Kapitel 17 01—053 00 vereinnahmten Beträge an Grunderwerbsteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen den kreisfreien Städten und Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen und buchen die Beträge bei Kapitel 17 10—613 05 in Ausgabe.
- Erstattungen an Grunderwerbsteuer werden bei den Einnahmen abgesetzt. Übersteigen in einem Vierteljahr die Erstattungen die Einnahmen, so hat die kreisfreie Stadt oder der Landkreis den überschüssigen Betrag der Finanzkasse auf Anforderung zurückzuzahlen.
- Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Landkreise oder eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt liegen, so werden die Mittel aus der Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke auf die Empfangsberechtigten aufgeteilt.

Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Steuerverbund**I. Gemeindeschlüsselzuweisungen****Zu § 9 — Bedarfsmesszahl**

- Abs. 2 — Bei der Berechnung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden zugrunde gelegt:
- als Einwohnerzahlen der Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember 1968, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 die Einwohnerzahlen der Volkszählung vom 6. Juni 1961 und gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1958 maßgebend sind.
 - Die Zahlen der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen sind nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 von den Ämtern für Verteidigungslasten im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Stationierungstreitkräfte festgestellt worden. Auf Antrag der Gemeinden können Zahlen zugrunde gelegt werden, die nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 neu zu ermitteln und durch Bestätigungen der Standortältesten zu belegen sind;
 - für die Berufslosen und Kinder die Zahl der selbständigen Berufslosen und Familienangehörigen — ohne die Insassen von Strafanstalten und Psychiatrischen Krankenhäusern — und die Zahl der Kinder unter 16 Jahren nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;

3. für die Lohnempfänger die Zahl der Lohnempfänger und Familienangehörigen nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;

4. die vom Hessischen Statistischen Landesamt in den Statistischen Berichten (AO/VZ 1961 — 4) im Januar 1964 veröffentlichte Zahl der Beschäftigten bei Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen und ihrer zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder nach der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961;

5. die Zahl der Kurgastübernachtungen im Kalenderjahr 1968, die das Hessische Statistische Landesamt festgestellt hat. Die danach berechneten Hundertsätze der Ergänzungssätze werden auf eine Stelle hinter dem Komma ab- oder aufgerundet. Die absoluten Zahlen des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 letzter Satz ist im Finanzausgleichsjahr 1970 in den Fällen anzuwenden, in denen die Eingliederung oder die Zusammenlegung von Gemeinden bis zum 1. Januar 1970 erfolgt ist. Eingliederungen oder Zusammenlegungen, die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, sind erstmalig im jeweils folgenden Finanzausgleichsjahr zu berücksichtigen.

Abs. 3 — Der Grundbetrag wird auf 156,— DM festgesetzt.

Zu § 10 — Steuerkraftmeßzahl

Bei der Berechnung der Steuerkraftmeßzahlen werden zugrunde gelegt:

1. für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 1. Juni 1969;

2. für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1968 bis 30. Juni 1969 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Halbjahres durch den jeweils für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzten Hebesatz geteilt. Änderungen des Hebesatzes, die nach dem 30. Juni 1969 beschlossen wurden, bleiben für das Ausgleichsjahr 1970 unberücksichtigt.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird aus den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt; etwaige in dem Ist-Aufkommen enthaltene Säumniszuschläge sowie die Mindeststeuer nach § 17 a GewStG gelten hierbei als Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital;

3. für die Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlageaufkommen vom 1. Juli 1968 bis 30. Juni 1969 ermittelt werden. Als Umlageaufkommen gelten 120 v. H. der nach Nr. 2 ermittelten Gewerbesteuer-Grundbeträge.

Das Umlageaufkommen wird durch den Hebesatz der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital — bei zwei verschiedenen Hebesätzen durch den gewogenen Durchschnittshebesatz — geteilt.

Zu § 11 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abs. 1 — Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,6 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Abs. 3 — Der Durchschnitt der drei letzten Jahre wird ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen der beteiligten Gemeinden im Jahr der Zusammenlegung und den beiden vorangegangenen Jahren zusammengezählt und durch drei geteilt werden. Ist die Zusammenlegung mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres erfolgt, werden die Schlüsselzuweisungen der drei vorangegangenen Jahre berücksichtigt.

Zu § 12 — Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Der Grundbetrag wird auf 231,— DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9, 10 und 11 gelten entsprechend; jedoch hat die Summe der Steuerkraftmeßzahl und der Schlüsselzuweisung 76,0 v. H. der Bedarfsmeßzahl zu erreichen.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

Zu §§ 13 bis 16 —

Der Grundbetrag gemäß § 14 Abs. 3 wird auf 128,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 76,0 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 16 Abs. 1). Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 entsprechend.

III. Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen

Zu § 17 — Polizeikostenzuweisungen

Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern über die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen vom 6. Januar 1969 (StAnz. S. 137) in der Fassung der Erlasse vom 26. Januar 1969 (StAnz. S. 1175) und vom 26. November 1969 (StAnz. Seite 2038).

Zu § 18 — Polizeikostenbeiträge

Der Berechnung der Polizeikostenbeiträge werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 zugrunde gelegt. Der sich hiernach ergebende Jahressollbetrag ist mit je der Hälfte am 15. Juni und 15. November 1970 fällig. Den Anforderungsbescheid erläßt das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei.

Zu § 19 — Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter

Der Berechnung der Zuweisungen werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 zugrunde gelegt.

Zu § 20 — Schullastenausgleich zugunsten der Landkreise

Die Verteilung der Mittel wird durch gemeinsamen Erlaß des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen geregelt.

Zu § 22 — Landesausgleichsstock

Die für den Landesausgleichsstock bereitgestellten 24 000 000 Deutsche Mark werden nach der Erläuterung zu Kap. 17 10 — Titelgruppe 71 des Staatshaushaltsplans 1970 für folgende Zwecke verwendet:

Zweckbestimmung	Betrag/DM
1. Allgemeine Ausgleichsleistungen nach § 22 FAG, für Abrechnungszwecke (§ 7 FAG) sowie für die Alterssicherung ehemaliger ehrenamtlicher Bürgermeister (Ausgleichszulage)	10 500 000,—
2. Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen kommunaler Krankenhausträger	13 000 000,—
3. Zuweisungen zur Beseitigung von Elementarschäden an kommunalen Einrichtungen	500 000,—
zusammen	<u>24 000 000,—</u>

Der Krankenhauslastenausgleich wird durch Erlaß des Ministers des Innern geregelt.

Dritter Abschnitt: Vermögensteuerverbund

Zu § 23 — Trinkwasser- und Abwasseranlagen

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen in der Fassung vom 1. Juli 1967 (StAnz. S. 944).

Zu § 24 — Kommunale Sportanlagen

Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern für die Vergabe der Landesmittel zur Förderung des Sports, von Erholungs-, Sport- und Freizeitanlagen (Sportstätten) — Rot-Weißes-Programm — vom 23. Januar 1969 (StAnz. S. 219).

Zu § 25 — Gemeinschaftshäuser

Es gelten die Landesrichtlinien des Ministers des Innern für Gemeinschaftshäuser vom 29. Januar 1960 (StAnz. S. 616) in der Fassung des Erlasses vom 23. August 1963 (StAnz. S. 1026).

Zu § 25 a — Zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonenrandkreise

Die Verteilung und Verwendung der Mittel ist durch Erlaß des Ministers des Innern vom 23. Dezember 1969 — IV B 14 — 33 b 0127 — geregelt.

Zu § 26 — Krankenanstalten und Gesundheitsämter

Für die Leistungen an Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände gelten die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Krankenhausfinanzierung vom 21. August 1964 (StAnz. S. 1190) in der Fassung des Erlasses vom 13. Oktober 1969 (StAnz. S. 1837). Sie sind auf die Leistungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen entsprechend anzuwenden.

Zu § 27 — Altenheime

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Gewährung von Zuschüssen zum Neubau und zur Modernisierung von Heimen für alte Menschen sowie zur Schaffung von Altentagesstätten

und ähnlichen Einrichtungen vom 1. August 1962 (StAnz. S. 1141) in der Fassung vom 9. Juli 1963 (StAnz. S. 843). Eine Neufassung ist in Vorbereitung.

Zu § 28 — Einrichtungen der Jugendhilfe

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Gewährung von Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan vom 26. November 1963 (StAnz. S. 1431) in der Fassung der Erlasse vom 15. Januar 1965 (StAnz. S. 180), vom 29. Dezember 1965 (StAnz. 1966 S. 139), vom 31. Januar 1968 (StAnz. S. 384), vom 27. Februar 1969 (StAnz. S. 551) und des Sozialministers vom 4. Februar 1970 (StAnz. S. 510).

Zu § 29 — Müllbeseitigungsanlagen

Es gelten weiterhin die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen vom 25. August 1967 (StAnz. S. 1174) mit Ergänzungserlaß vom 11. Oktober 1967 (StAnz. S. 1357).

Vierter Abschnitt: Kraftfahrzeugsteuerverbund

Zu §§ 30 und 31 — Straßenunterhaltungszuweisungen und Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen

Für die Berechnung der Zuweisung sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand vom 1. Januar 1970 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1968 maßgebend.

Zu § 32 — Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern vom 12. Mai 1969 (StAnz. S. 902).

Die für das Sonderprogramm im Gesetz vorgesehenen 23 Millionen Deutsche Mark werden für das Jahr 1970 durch Haushaltsansatz um 7 Millionen Deutsche Mark verstärkt. Die Verteilung der Mittel ist durch Erlaß des Ministers des Innern vom 5. Januar 1970 — IV B 14 — 33 b 03/06 — geregelt.

Zu § 33 — Beseitigung von Verkehrsnotständen

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft und Verkehr für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen vom 3. März 1969 (StAnz. S. 904).

Fünfter Abschnitt: Umlagen der Gemeindeverbände

Zu § 35 — Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Die Ausführungsbestimmungen zu § 36 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Zu § 36 — Kreisumlage

Abs. 1 — Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden.

Abs. 2 Nr. 1 — Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

Bei der Ermittlung der Bedarfsmeßzahl ist der für die Gemeindegemeinschaften sich ergebende Grundbetrag (§ 9 Abs. 3 FAG) zu berücksichtigen.

Abs. 3 bis 6

a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz

mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt. Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Beträge, um die die Umlagegrundlagen nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 erhöht werden, mit mindestens 80 v. H. des höchsten Umlagesatzes zu belasten. Die Schlüsselzuweisungen dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.

- b) Die Bestimmungen unter a) gelten nicht, soweit eine unterschiedliche Heranziehung durch den Zuschlag zur Umlage bis zu 6 v. H. der Umlagegrundlagen (Abs. 4) bedingt ist.
- c) Wird der Umlagesatz im Laufe des Rechnungsjahres erhöht, muß die Haushaltssatzung bis 31. August 1970 beschlossen — soweit erforderlich, genehmigt — und veröffentlicht worden sein.
- d) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Das gilt auch für die Forstgutsbezirke Reinhardswald, Kaufunger Wald und Spessart (vgl. StAnz. 1959 S. 429). Ruhen andere als Wegebaulasten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, ist bei der Berechnung der Umlagegrundlagen zusätzlich die Steuerkraftzahl der Gewerbebesteuer, vermindert um die Steuerkraftzahl der Gewerbebesteuerungumlage, anzusetzen.

Sechster Abschnitt: Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs

Zu § 39 — Polizeiversorgungslasten

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) ändert an dem bestehenden Rechtszustand nichts (vgl. § 86 a. a. O.).

Zu § 40 a — Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Das Nähere regelt der Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Dezember 1968 — I B 11 — 15 h 13 d IV B 11 — 33 c — 020 — 07 (StAnz. 1969 S. 2).

Zu § 40 b — Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Das Nähere regeln die Erlasse des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1968 — I B 11 — 15 h 12 d IV B 11 — 33 c — 020 — 07 — (StAnz. 1969 S. 1) und vom 6. 11. 1969 — IV B 11 — 33 c — 020 — 07 I B 11 — 15 h — 12 d — (StAnz. S. 1968).

Siebenter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 43 — Berichtigungen

Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise sowie die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 1970 werden den Gemeinden mit Erlaß des Ministers der Finanzen bekanntgegeben. Anträge auf Berichtigung sind bis zum 1. Juni 1970 vorzulegen.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtigenden Leistungen zu stellen.

Änderungen der dem Finanzausgleich zugrunde liegenden Meßbeträge, die nach dem 1. Juni 1969 eintreten, bleiben unberücksichtigt.

Wiesbaden 6. 3. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen
III B 31 — LG 40 006 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV B 15 — 33 b 02.01

StAnz. 13/1970 S. 662

517

Der Hessische Minister der Justiz

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 9. 3. 1970

Der Hessische Minister der Justiz
3211 — II/4 — 2246
In Vertretung
gez. Flick

StAnz. 13/1970 S. 666

Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Groß-Umstadt des Amtsgerichts Dieburg)

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) in Verbindung mit § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes ordne ich an:

§ 1

Die Zweigstelle Groß-Umstadt des Amtsgerichts Dieburg wird aufgehoben.

518

Ortsgerichte in den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel und Limburg a. d. Lahn

I

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bestimmt:

Landgerichtsbezirk Darmstadt

Amtsgerichtsbezirk Michelstadt

Die Gemeinde Annelsbach ist in die Gemeinde Höchst i. Odw. eingegliedert. Das Gebiet der früheren Gemeinde Annelsbach wird aus dem Bezirk des gemeinsamen Ortsgerichts Pfirschnbach ausgegliedert.

Landgerichtsbezirk Fulda

Amtsgerichtsbezirk Bad Hersfeld

Das Ortsgericht Schenklingfeld und das gemeinsame Ortsgericht Oberlingfeld werden aufgehoben. Die Gemeinde Konrode wird aus dem Bezirk des gemeinsamen Ortsgerichts Landershausen ausgegliedert.

Für die Gemeinden Schenklingfeld, Oberlingfeld, Wehrhausen und Konrode wird ein gemeinsames Ortsgericht mit dem Sitz in Schenklingfeld errichtet.

Amtsgerichtsbezirk Lauterbach

Die Gemeinde Hutzdorf ist in die Gemeinde Schlitz eingegliedert. Das Ortsgericht Hutzdorf wird aufgehoben.

Landgerichtsbezirk Gießen

Amtsgerichtsbezirk Alsfeld

Die Gemeinde Altenburg ist in die Gemeinde Alsfeld eingegliedert. Das Ortsgericht Altenburg wird aufgehoben.

Landgerichtsbezirk Hanau

Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen

Die Gemeinden Altenmittlau, Bernbach, Horbach, Neuses und Somborn haben sich zu der neuen Gemeinde Freigericht zusammengeschlossen.

Die in den früheren Gemeinden errichteten Ortsgerichte werden aufgehoben. Für die Gemeinde Freigericht wird ein Ortsgericht errichtet.

Amtsgerichtsbezirk Hanau

Die Gemeinde Heldenbergen (Amtsgerichtsbezirk Friedberg) und die Gemeinde Windecken haben sich zu der neuen Gemeinde Nidderau zusammengeschlossen.

Die in den früheren Gemeinden errichteten Ortsgerichte werden aufgehoben. Für die Gemeinde Nidderau wird ein Ortsgericht errichtet.

Die Gemeinden Langendiebach und Rüdgingen haben sich zu der neuen Gemeinde Erlensee zusammengeschlossen.

Die in den früheren Gemeinden errichteten Ortsgerichte werden aufgehoben. Für die Gemeinde Erlensee wird ein Ortsgericht errichtet.

Amtsgerichtsbezirk Schlüchtern

Die Gemeinden Ahlersbach, Breitenbach, Elm, Gundhelm, Herolz, Hohenzell, Hutten, Klosterhöfe und Vollmerz sind in die Gemeinde Schlüchtern eingegliedert.

Die gemeinsamen Ortsgerichte Elm, Hohenzell, Schlüchtern und Vollmerz werden aufgehoben. Die Gemeinde Breitenbach wird aus dem Bezirk des gemeinsamen Ortsgerichts Wallroth ausgegliedert. Für die Gemeinde Schlüchtern wird ein Ortsgericht errichtet.

Das Gebiet der früheren Gemeinde Bellings wird in den Bezirk des gemeinsamen Ortsgerichts Steinau, das Gebiet der früheren Gemeinde Sannerz in den Bezirk des Ortsgerichts Sterbfritz eingegliedert.

Landgerichtsbezirk Kassel

Amtsgerichtsbezirk Kassel

Die Gemeinden Ihringshausen, Knickhagen, Simmershausen, Wahnhausen und Wilhelmshausen haben sich zu der neuen Gemeinde Fuldata zusammengeschlossen.

Das Ortsgericht Ihringshausen und die gemeinsamen Ortsgerichte Simmershausen und Wilhelmshausen werden aufgehoben. Für die Gemeinden Fuldata und Rothwesten wird ein gemeinsames Ortsgericht mit dem Sitz in Fuldata errichtet.

Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn

Amtsgerichtsbezirk Dillenburg

Die Gemeinde Flammersbach ist in die Gemeinde Haiger eingegliedert. Das Ortsgericht Flammersbach wird aufgehoben.

Amtsgerichtsbezirk Herbhorn

Die Ortsgerichte Tringenstein und Wallenfels werden aufgehoben. Für die Gemeinden Tringenstein und Wallenfels wird ein gemeinsames Ortsgericht mit dem Sitz in Tringenstein errichtet.

II

Das Verzeichnis der Ortsgerichte vom 20. Juni 1968 (JMBl. S. 250) ist auf Grund des Abschnitts I und der weiter erfolgten Eingliederung von Gemeinden wie folgt zu berichtigen:

Landgericht Darmstadt

I. Bensheim

Unter Nr. 1 ist „mit: Staffel“ zu streichen.

VIII. Amtsgericht Michelstadt

Unter Nr. 56 ist „mit: Annelsbach“ zu streichen.

Landgericht Fulda

I. Amtsgericht Fulda

Unter Nr. 54 ist „mit: Eichenried“ zu streichen.

II. Amtsgericht Bad Hersfeld

Unter Nr. 4 ist „mit: Reilos“, unter Nr. 17 Konrode zu streichen. Nr. 25 ist zu streichen. Unter Nr. 29 ist „mit: Konrode, Oberlingfeld, Wehrhausen“ einzusetzen.

IV. Amtsgericht Lauterbach

Nr. 29 ist zu streichen.

III. Amtsgericht Hünfeld

Unter Nr. 1 ist Giesenhain, unter Nr. 13 Soislieden zu streichen.

Landgericht Gießen

I. Amtsgericht Alsfeld

Nr. 2 ist zu streichen.

IV. Amtsgericht Friedberg

Nr. 11 ist zu streichen.

Landgericht Hanau

I. Amtsgericht Gelnhausen

Nr. 2, 4, 16, 27 und 37 sind zu streichen. Nach Nr. 8 ist einzufügen: „8a. Freigericht“.

II. Amtsgericht Hanau

Nr. 12, 23 und 26 sind zu streichen. Nach Nr. 4 ist „4 a. Erlensee“ und nach Nr. 15 ist „15 a. Nidderau“ einzufügen.

III. Amtsgericht Schlüchtern

Nr. 2, 4 und 15 sind zu streichen. Unter Nr. 1 ist Neuengronau, unter Nr. 8 Alsberg (AG Gelnhausen), unter Nr. 9 „mit: Ahlersbach, Herolz, Klosterhöfe“, unter Nr. 11 Marborn und Seidenroth, unter Nr. 12 „mit: Breunings, Weiperz“ und unter Nr. 16 „mit: Breitenbach“ zu streichen.

Landgericht Kassel

VI. Amtsgericht Kassel

Nr. 13, 23 und 29 sind zu streichen. Nach Nr. 7 ist einzufügen: „7 a Fuldata mit: Rothwesten“.

X. Amtsgericht Sontra

Unter Nr. 4 ist „mit: Frauenborn“ zu streichen.

XII. Amtsgericht Witzenhausen

Unter Nr. 6 ist Wollstein zu streichen.

Landgericht Limburg a. d. Lahn

I. Amtsgericht Dillenburg

Nr. 10 ist zu streichen.

III. Amtsgericht Herbhorn

Nr. 39 ist zu streichen. Unter Nr. 35 ist einzufügen: „mit Wallenfels“.

III

Dieser Erlass tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 5. 3. 1970

Der Hessische Minister der Justiz

3842/2 — II/7 — 392

St.Anz. 13/1970 S. 667

519

Der Hessische Kultusminister

Anordnung nach §§ 25 und 26 des Schulverwaltungsgesetzes

Auf Grund der §§ 25 Abs. 3 und 26 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 3 des 5. Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 320) wird angeordnet:

I.

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie die Schulortsgemeinden von Gymnasien haben auf die dem Lande nach §§ 24 und 25 SchVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 des 5. Gesetzes zur Änderung des FAG zu erstattenden Beträge (Personalkostenanteile) Vorauszahlungen zu leisten.

(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, die Höhe der jährlichen Vorauszahlungen auf Grund der Rechnungsergebnisse des Vorjahres, übersehbarer Veränderungen der Personalkosten und der Schülerzahlen der letzten Jahreserhebung des jeweils abgelaufenen Rechnungsjahres im Benehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzen.

II.

Die Personalkosten im Sinne des § 25 Abs. 1 SchVG für Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höhere Fachschulen (einschl. Werkkunstschulen) werden zusammengerechnet. Für die Berechnung des Erstattungsbetrages je Schüler wird zwischen Schülern beruflicher Schulen mit

- a) Teilzeitunterricht und
- b) Vollzeitunterricht

unterschieden.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an die Stelle der Anordnung nach §§ 19 und 20 des Schulverwaltungsgesetzes vom 12. Februar 1962 (StAnz. S. 283 — Amtsbl. S. 107).

Wiesbaden, 27. 2. 1970

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident
gez. O s s w a l d

Der Kultusminister
gez. von Friedeburg

StAnz. 13/1970 S. 668

520

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Zusätzliche Bestimmungen zu DIN 4227 für Brücken aus Spannbeton

Runderlaß StB 1/70

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1969 vom 1. Dezember 1969 — StB 3 — I bn — 4370 Vms 69 — die zusätzlichen Bestimmungen zu DIN 4227 Fassung November 1969 für seinen Geschäftsbereich eingeführt.

Ich gebe dies für die Anwendung im Bereich der Bundesfernstraßen zur Kenntnis und Beachtung.

Bei Brückenbaumaßnahmen an Landes- und Kreisstraßen bitte ich, die neuen Bestimmungen ebenfalls anzuwenden.

Das Rundschreiben 15/1969 wird vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt 3/1970 veröffentlicht.

Wiesbaden, 3. 2. 1970 **Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**
III b 2 — Az.: 63 b
StAnz. 13/1970 S. 668

521

An
das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter
die Vermessungsdienststellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden (§ 8 Nr. 3 des Katastergesetzes) — nach Verteiler —
die im Lande Hessen zugelassenen
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Beigebrachte Vermessungsschriften;

hier: gebührenmäßige Behandlung der ergänzten Kartenauszüge und der Gebäudekartierungen

Bezug: RdErl. des HMdF vom 22. 10. 1969 — K 4300 A — 118 — IV B 2 (StAnz. S. 1835)

Im Zusammenhang mit Abs. 3 des Bezugserrlasses sind Zweifel über die gebührenmäßige Behandlung folgender Fälle eingetreten: Eine Vermessungsstelle reicht der Katasterbehörde die Kopie eines Lageplans als ergänzten Kartenauszug ein. Die Katasterbehörde kartiert die neu eingemessenen Gebäude in die Flurkarte ein, weil der Maßstab der Flurkarte von dem des Lageplans abweicht, oder sie überträgt die Darstellung des Lageplans zum Zwecke des sog. Hochzeichnens auf reproduktionstechnischem Wege in den Maßstab der Flurkarte. In diesen Fällen werden für die Leistung der Kataster-

behörde keine Gebühren erhoben. Abs. 3 des Bezugserrlasses kommt hiernach nur dann zur Anwendung, wenn der Katasterbehörde weder ein ergänzter Kartenauszug noch ein (diesen ersetzender) Lageplan eingereicht wird.

Dieser Erlaß ergeht zugleich namens des Hessischen Ministers der Finanzen.

Wiesbaden, 27. 2. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV c 3 — K 4300 A — 118

StAnz. 13/1970 S. 668

522

An das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter
nachrichtlich
an die Vermessungsdienststellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden nach § 8 Nr. 3 des Katastergesetzes (nach Verteiler)
an die im Lande Hessen zugelassenen
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Änderung der Anweisung für die Einrichtung des Liegenschaftskatasters (KatEinrAnw.) in der vom 1. 7. 1962 an geltenden Fassung (StAnz. S. 1127), geändert 17. 9. 1963 (StAnz. S. 1146)

Auf Grund der §§ 4 und 27 des Katastergesetzes wird folgendes bestimmt:

I

1. Die Nummern 14 bis 30 der KatEinrAnw. erhalten folgende Fassung:

„14. (1) Für jedes Flurstück — oder, wenn ein Flurstück Bodenflächen verschiedener Nutzungsart aufweist, für jeden Flurstücksabschnitt — ist die Art der Nutzung nachzuweisen. Hierbei werden unterschieden:

- a) Hof- und Gebäudeflächen,
- b) die landwirtschaftlichen Kulturarten (Ackerland, Gartenland, Grünland),
- c) Wald, Weingärten, Wasserflächen,
- d) Moor, Heide, Abbauland, Unland, Geringstland,
- e) Verkehrsflächen,
- f) Sonstige Nutzungsarten.

(2) Die Kennzeichnung der landwirtschaftlich nutzbaren Bodenflächen richtet sich nach den Ergebnissen der Bodenschätzung (Bodenschätzungsgesetz vom 16. 10. 1934 — RGBI. I S. 1050).

Hof- und Gebäudeflächen

15. (1) Zu den Hof- und Gebäudeflächen (abgekürzt Hf) zählen die Grundflächen der Gebäude und die Flächen, die zu den Gebäuden in dauernder und den Zwecken der Gebäude untergeordneter Verbindung stehen, z. B. Hofräume.

(2) Mit den Hof- und Gebäudeflächen zusammen nachzuweisen sind die Vorgärten, ferner die Hausgärten bis zur Größe von 10 Ar. Bilden Vorgärten oder Hausgärten besondere Flurstücke (z. B. wenn ein Hausgarten von der zugehörigen Gebäudebesitzung räumlich getrennt liegt), so kann die Nutzungsangabe durch den Zusatz „(Vorgarten)“ bzw. „(Hausgarten)“ ergänzt werden, z. B. „Hf (Hausgarten)“.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn es sich um Gebäude und dgl. auf Bahngelände, Betriebsgelände, Flugplätzen, Sportanlagen und dgl. handelt.

Landwirtschaftliche Kulturarten²⁾

16. (1) Das Ackerland (abgekürzt A) umfaßt die Bodenflächen zum feldmäßigen Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Hackfrüchten, Handelsgewächsen und Futterpflanzen. Außerdem gehören zum Ackerland die dem feldmäßigen Anbau von Gartengewächsen dienenden Flächen.

(2) Flächen, auf denen ein regelmäßiger Wechsel in der Nutzung des Bodens als Ackerland und Grünland stattfindet (Wechseland), werden, wenn die Ackernutzung vorherrscht, als Acker-Grünland (abgekürzt: AGr) bezeichnet. Diese Flächen zählen zum Ackerland; sie erscheinen lediglich als eigene Klassenflächen, Klassenabschnitte oder Sonderflächen (Nr. 37). In der Schätzungskarte sind die Klassenzeichen einzuklammern, z. B. (L 3 D) 68/65.

(3) Mit Hopfen (abgekürzt Hpf) bestandene Flächen werden bei der Bodenschätzung dem Ackerland zugerechnet, im Liegenschaftskataster aber gesondert nachgewiesen.

17. (1) Das Gartenland (abgekürzt G) umfaßt die dem Gartenbau dienenden Flächen einschl. der Obstanlagen und Baumschulen, die Haus- und Ziergärten und die selbständigen Kleingärten (Schrebergärten), ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedet sind oder nicht.

(2) Für Hausgärten bis zur Größe von 10 Ar gilt Nr. 15 Abs. 2.

18. (1) Das Grünland (abgekürzt Gr) umfaßt die Dauergrasflächen, die in der Regel gemäht oder geweidet werden.

(2) Flächen, auf denen ein regelmäßiger Wechsel in der Nutzung des Bodens als Ackerland und Grünland stattfindet (Wechseland), werden, wenn die Grünlandnutzung vorherrscht, als Grünland-Acker (abgekürzt GrA) bezeichnet. Diese Flächen zählen zum Grünland; sie erscheinen lediglich als eigene Klassenflächen, Klassenabschnitte oder Sonderflächen (Nr. 37). In der Schätzungskarte sind die Klassenzeichen einzuklammern, z. B. (T II a 3) 50/48.

(3) Besonders bezeichnet werden:

- a) als Wiese (abgekürzt W) diejenigen Dauergrasflächen, die infolge ihrer feuchten Lage nur gemäht werden können (unbedingtes Wiesenland),
- b) als Streuwiese (abgekürzt Str) diejenigen Flächen, die nur oder in der Hauptsache durch Entnahme von Streu genutzt werden,
- c) als Hutung (abgekürzt Hu) diejenigen Flächen geringer Ertragsfähigkeit, die nicht bestellt werden, sondern nur eine gelegentliche Weidenutzung zulassen.

Wald, Weingärten, Wasserflächen

19. (1) Als Wald (Holzung, abgekürzt H) gelten die hauptsächlich zur Holzzucht benutzten Flächen sowie die flächenmäßig nicht ausgeschiedenen Wege und Schneisen. Auch die zu Forstbetrieben gehörenden Baumschulen und Pflanzgärten zählen zum Wald.

(2) Wenn die Art des Bestandes bekannt ist, so wird nach

Laubwald (abgekürzt LH),
Nadelwald (abgekürzt NH) und
Mischwald (abgekürzt LNH)
unterschieden.

(3) Als Gehölz (abgekürzt Gh) werden die mit Holzpflanzen bestandenen Flächen (Vogelschutzgehölze, Windschutzstreifen, Schutzpflanzungen usw.) bezeichnet, soweit sie nicht dem Wald (vgl. Abs. 1) zuzurechnen sind.

20. Zu den Weingärten (abgekürzt Wg) gehören die im Ertrag stehenden Rebflächen und die neubepflanzten Rebflächen (Jungfelder) sowie die der Erneuerung der Weinbauflächen dienenden Brachflächen. Vgl. auch Nr. 29 Abs. 1 Buchst. c.

21. Als Wasserflächen (abgekürzt Wa) zählen alle fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckten Flächen, insbesondere die Betten der dem Wassergesetz unterliegenden oberirdischen Gewässer. Bildet ein Gewässerbett zusammen mit den Ufern ein selbständiges Grundstück (§ 7 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes), so werden in der Regel die Ufer (Böschungen) in die Nutzungsart Wa einbezogen.

Moor, Heide, Abbauland, Unland, Geringstland

22. Als Moor (abgekürzt Mo) gilt unkultiviertes Land mit einer mindestens 20 cm starken oberen Schicht aus verrotten oder vermoorten Pflanzenresten, soweit dieses Land nicht als Abbauland (Torfstich) genutzt wird.

23. Als Heide (abgekürzt Hei) gelten unkultivierte, sandige, überwiegend mit Heidekraut oder Ginster bewachsene Bodenflächen.

24. Zum Abbauland (abgekürzt Abl) gehören die Flächen, die überwiegend durch den Abbau der Bodensubstanz nutzbar gemacht werden, z. B. Sand-, Kies-, Lehmgruben, Steinbrüche, Torfstiche.

25. Zum Unland (abgekürzt U) gehören die Flächen, die auch bei geordneter Wirtschaftsweise keinen Ertrag abwerfen können.

26. Sind bei der Bodenschätzung Flächen geringster Ertragsfähigkeit ohne Wertzahlen ausgewiesen und als Geringstland (abgekürzt Ger) gekennzeichnet worden (vgl. § 44 BewG 1965), so ist diese Bezeichnung als Nutzungsbezeichnung in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

Verkehrsflächen

27. Zu den Verkehrsflächen zählen folgende Flächen:

- a) Straßen (abgekürzt S) — insbesondere Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen —,
- b) Plätze (abgekürzt Pl),
- c) Wegeflächen (abgekürzt Weg) — z. B. Verbindungswege, Feldwege, Fußwege, Privatwege —,
- d) Bahngelände (abgekürzt Bgl); hierunter fallen alle Bodenflächen einschl. der Grundflächen von baulichen Anlagen, die dazu bestimmt sind, der Ab-

²⁾ Vgl. § 2 der Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz vom 12. 2. 1935 (RGBl. I S. 198) und die Anweisungen für die Durchführung der Bodenschätzung (abgedruckt bei Rösch/Kurandt: Bodenschätzung und Liegenschaftskataster, 3. Aufl., Berlin 1950).

wicklung und Sicherung des Eisenbahnverkehrs zu dienen.³⁾

Sonstige Nutzungsarten

28. Für Flächen, die in anderer Weise als im Sinne der Nummern 15 bis 27 genutzt werden (sonstige Nutzungsarten), ist die im Verkehr übliche Bezeichnung als Nutzungsart anzugeben. Beispiele: Bauplatz⁴⁾ (abgekürzt Bpl), Betriebsgelände⁵⁾ (abgekürzt Btr), Damm, Flugplatz, Friedhof, Grünfläche, Halde, Lagerplatz, Park, Schwimmbad, Sportplatz, Stadtmauer.

Zusätzliche Bezeichnungen und Abkürzungen

29. (1) Den Abkürzungen für die Bezeichnung der Nutzungsarten (vgl. Nr. 30) werden beim Vorliegen folgender Nutzungsbesonderheiten Zusätze in Klammern beigefügt:

- Ganz oder teilweise als Obstanlage genutzte Flächen werden durch den Zusatz „Obst“ gekennzeichnet, z. B. A (Obst), Gr (Obst).
- Bei Neukulturen wird die abgekürzte Bezeichnung „NK“ angegeben, z. B. A (NK). In der Schätzungskarte ist auch das Jahr anzugeben, in dem die Fläche in landwirtschaftliche Kultur genommen worden ist, z. B. (NK 1936).
- Weingärten, die zusammen mit dem sie umgebenden Ackerland geschätzt sind, werden als Ackerland nachgewiesen; die tatsächliche Nutzungsart wird wie folgt kenntlich gemacht: A (Wg).
- Die mit Korbweiden bestandenen Flächen (Korbweidenanlagen) werden durch den Zusatz „Korbw“ gekennzeichnet, z. B. A (Korbw).
- Die durch Entnahme von Streu genutzten Grünlandflächen — sog. bedingte Streuwiesen — werden entsprechend ihrer Ertragsgruppe durch den Zusatz „Str I“, „Str II“ bzw. „Str III“ gekennzeichnet, z. B. Gr (Str II).

(2) Auch sonst können beim Vorliegen von Nutzungsbesonderheiten den Abkürzungen für die Nutzungsarten zusätzliche Bezeichnungen beigefügt werden, z. B. A (Hack).

(3) Bei maschineller Aufstellung der Katasterbücher werden die Nutzungsbesonderheiten (zusätzlichen Bezeichnungen) durch Schlüssel-Nummern angegeben. Es bedeuten:

- 1 = Obstanlage
- 2 = Neukultur
- 3 = Weingarten
- 4 = Korbweidenanlage
- 5 = Str I
- 6 = Str II
- 7 = Str III
- 8 = Hack

30. (1) Für die Bezeichnung der Nutzungsarten in den Katasterbüchern und Vordrucken sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

³⁾ Hierzu gehören namentlich der Bahnkörper mit den Gleisanlagen, mit Dämmen, Einschnitten, Anschüttungen, Böschungen, Seitengräben, Schutzstreifen, nicht öffentlichen Parallelwegen usw., ferner Gebäude aller Art, wie Empfangsgebäude, Bahnhofshallen, Stellwerksgebäude, Blockbuden, Bahnwärterhäuser, Güterabfertigungshallen, Bahnbetriebs- und Ausbesserungswerke, Lokomotivschuppen sowie überdachte und nicht überdachte Bahnsteige, für den öffentlichen Eisenbahnzweck bestimmte Ladestraßen und Laderampen, bahneigene Zufahrwege, Brücken, Bahnüber- und -unterführungen, Planübergänge.

⁴⁾ Unter einem Bauplatz ist eine Bodenfläche zu verstehen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Bauplatz anzusprechen ist.

⁵⁾ Hierzu zählen die Flächen einschließlich der Grundflächen von Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen usw., die ausschließlich oder überwiegend einer größeren gewerblichen Nutzung, insbesondere industriellen Zwecken, und der Versorgung dienen.

Bezeichnung	Abkürzung	Spalte der Z. n. N.
Abbauland	Abl	13
Ackerland	A	2
Acker-Grünland	AGr	2
Bahngelände	Bgl	16
Bauplatz	Bpl	17
Betriebsgelände	Btr	17
Gartenland	G	3
Gehölz	Gh	8
Geringstland	Ger ⁶⁾	14
Grünland	Gr	4
Grünland-Acker	GrA	4
Heide	Hei	12
Hof- und Gebäudefläche	Hf	15
Hopfenpflanzung	Hpf	2
Hutung	Hu	7
Laubwald	LH	8
Mischwald	LNH	8
Moor	Mo	11
Nadelwald	NH	8
Platz	Pl	16
Straße	S	16
Streuwiese	Str	6
Unland	U	14
Wald (Holzung)	H	8
Wasserfläche	Wa	10
Wegefläche	Weg	16
Weingarten	Wg	9
Wiese	W	5

(2) Soweit Abkürzungen nicht vorgesehen sind, ist die Bezeichnung der Nutzungsart auszuschreiben, z. B. Friedhof, Sportplatz.

(3) Für die Darstellung der Nutzungsarten im Katasterkartenwerk gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse.“

2. Hinter Nr. 36 wird als Nr. 36 a eingefügt:

„36a. Werden die Bodenklassen verschlüsselt angegeben, so sind die Schlüsselzahlen der tabellarischen Übersicht der Anlage 5 a zu verwenden.“

3. In der Nr. 66 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Klassenzeichen (Nr. 32 Abs. 5, Nr. 34 Abs. 6)“ durch die Worte „der Bodenklasse“ ersetzt.

4. Der Nr. 68 wird folgender Absatz angefügt:

„(13) Sind Flurstücksgrenzen strittig, ist in der Spalte ‚Lage‘ der Vermerk ‚Grenze gegen Flurstück(e) ... strittig‘ anzubringen.“

5. Nr. 70 erhält folgende Fassung:

„Die Flächen der einzelnen Nutzungsarten sind für das gesamte Gebiet der Gemeinde aufzurechnen und in die Spalten 2 bis 17 des Vordrucks „Zusammenstellung nach Nutzungsarten“ (Muster Anlage 5) zu übernehmen. Für die Einreihung ist Nr. 30 Abs. 1 (letzte Spalte) maßgebend; die Flächen nach Nr. 28 (sonstige Nutzungsarten) sind in die Spalte 17 zu übernehmen.“

6. Nr. 76 wird gestrichen.

7. Der Nr. 81 wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Für den Hinweis auf strittige Grenzen gilt Nr. 68 Abs. 13 entsprechend.“

⁶⁾ Die Abkürzung „Ger“ wird auch in die Schätzungspause bzw. Schätzungskarte, jedoch nicht in die Flurkarte eingetragen.

8. Hinter Nr. 107 wird als Abschnitt D neu eingefügt:

„D. OFFENLEGUNG

I. Allgemeines

- 108. (1) Durch die Offenlegung (§ 13 Abs. 1 des Katastergesetzes) neu aufgestellter Liegenschaftskataster soll es den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten usw. (Beteiligte) ermöglicht werden, die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben zu überprüfen. (2) Den Beteiligten ist während des Offenlegungsverfahrens Auskunft zu geben und der Sachverhalt zu erläutern, so daß sich weiterer Schriftwechsel erübrigt und unbegründete Widersprüche möglichst vermieden werden.

II. Art und Ort der Offenlegung, Offenlegungsfrist

- 109. Offenzulegen sind die Flurkarten, die Schätzungspausen und die Katasterbücher.
110. Die Katasterdokumente nach Nr. 109 werden in der Regel in den Diensträumen des Katasteramtes, das für die Führung des neu aufgestellten Liegenschaftskatasters zuständig ist, offengelegt.
111. Für die Begrenzung der Offenlegungsfrist (§ 13 Abs. 2 des Katastergesetzes) gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere die §§ 187 Abs. 2 und 188 Abs. 2 und 3.

III. Bekanntmachung der Offenlegung

- 112. Die Offenlegungsfrist ist unter Verwendung des Vordrucks der Anlage 14 mindestens zwei Wochen vor Beginn der Offenlegung öffentlich bekanntzumachen. Die Art der öffentlichen Bekanntmachung (Zeitungsanzeige, Anschlag am Gemeindebrett oder dgl.) richtet sich nach dem Ortsgebrauch (Ortssatzung). Die Bekanntmachung ist auch in den Diensträumen des Katasteramtes anzuschlagen.
113. Die Offenlegungsfrist ist auch in den Nachbargemeinden öffentlich bekanntzumachen, wenn dort Grundstückseigentümer usw. wohnen, die in dem neu aufgestellten Liegenschaftskataster nachgewiesen sind. Im übrigen erhalten die nicht durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigten Grundstückseigentümer usw. Abschriften der Bekanntmachung. Die Art der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

IV. Wirkungen der Offenlegung, Widerspruchsverfahren

- 114. (1) Zu dem Zeitpunkt, an dem das neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters tritt (§ 14 Abs. 1 des Katastergesetzes), sind die entsprechenden Dokumente des bisherigen Katasters außer Gebrauch zu setzen. (2) Ist das Liegenschaftskataster erstmals anlässlich der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse neu aufgestellt worden, sind der obersten Katasterbehörde der Name der Gemeinde und der Zeitpunkt nach Abs. 1 mitzuteilen.
115. Gegen die Angaben des offengelegten neuen Liegenschaftskatasters können die Grundstückseigentümer usw. Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben. Für den Beginn der Widerspruchsfrist gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 des Katastergesetzes.“

9. Die Nr. 110 wird Nr. 116.

10. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Spalte 8 erhält die Überschrift „H, Gh“,
b) Spalte 13 erhält die Überschrift „Abl“,
c) Spalte 14 erhält die Überschrift „U, Ger“,
d) Spalte 15 erhält die Überschrift „Hf“,
e) Spalte 16 erhält die Überschrift „Straßen, Plätze, Wege, Bahngelände“,
f) Spalte 17 erhält die Überschrift „Sonstige Nutzungsarten“.

11. Hinter Anlage 13 wird neu eingefügt die Anlage 14 (Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters).

12. Das Inhaltsverzeichnis zur KatEinrAnw. und das Verzeichnis der Anlagen ändern sich entsprechend den vorstehenden Nummern.

II

13. Soweit durch Nr. 1 dieses Erlasses die Bezeichnung von Nutzungsarten geändert wird, sind die neuen Bezeichnungen von Fall zu Fall in das Liegenschaftskataster zu übernehmen, insbesondere dann, wenn die betreffenden Flurstücke Gegenstand einer Fortführung sind.

14. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) RdErl. d. RMdI vom 22. 5. 1939 — VI a 9100/39 — 6833 (n. v.),
b) RdErl. d. RMdI vom 6. 3. 1940 — VI a 9471 II/39 — 6826 a (RMBliV. S. 445), geändert durch RdErl. d. RMdI vom 14. 1. 1941 — VI a 8029/41 — 6826 a (RMBliV. S. 113)
c) RdErl. d. HMdF vom 20. 10. 1961 — K 4120 A — 49 — VI/3 (n. v.),
d) RdErl. d. HMdF vom 6. 7. 1967 — K 4120 A — 19 — IV B 3 (n. v.).

15. Ich habe davon abgesehen, Deckblätter für die Berichtigung der Handausgaben der KatEinrAnw. herstellen zu lassen, da demnächst mit weiteren Änderungen zu rechnen ist und dann die KatEinrAnw. neu bekanntgemacht werden soll. Dieser Erlaß ergeht zugleich namens des Hessischen Ministers der Finanzen.

Wiesbaden, 10. 3. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV c 3 — K 4120 A — 19

StAnz. 13/1970 S. 668

*

Anlage 14 (zu Nr. 112)

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Das aus Anlaß neu aufgestellte Liegenschaftskataster (Katasterkarten und Katasterbücher) der

Gemeinde
Gemarkung
Grundbuchbezirk

wird gemäß § 13 des Katastergesetzes vom 3. 7. 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13),

in der Zeit vom bis in den Diensträumen des Katasteramtes (Ort)

(Straße, Hausnummer)

montags bis freitags von bis Uhr offengelegt.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Gegen die Angaben des Liegenschaftskatasters können die Grundstücks- und Gebäudeeigentümer sowie die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (Erbbauberechtigte) innerhalb eines Monats nach Beendigung der Offenlegung beim oben genannten Katasteramt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben.

....., den (Dienstsigel)

Katasteramt

523

Richtlinien für die Gewährung von Zinszuschüssen zur Förderung des Fremdenverkehrs im Rechnungsjahr 1970

I. Allgemeines

Im Rahmen der Förderungsmaßnahmen des Landes Hessen für den Fremdenverkehr werden in Fortführung der seit dem Rechnungsjahr 1953 durchgeführten Zinsverbilligungsaktionen auch im Rechnungsjahr 1970 Zinszuschüsse zur Verfügung gestellt. Mit der Durchführung der Zinsverbilligungsaktion habe ich die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Wiesbaden, Bahnhofstraße 55—57, beauftragt.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

1. Inhaber von Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben und Inhaber privater Campingplätze in den anerkannten Ferien- und Erholungsgebieten;
2. Inhaber von Gaststättenbetrieben in den anerkannten Naherholungsgebieten Hessens;
3. Private Heilbadunternehmen;
4. Gemeinden, die nicht Staatsbad sind, denen aber das Prädikat „Heilbad“, „Kneippkurort“, „Heilklimatischer Kurort“ oder „Luftkurort“ verliehen ist und die in den anerkannten Ferien- und Erholungsgebieten liegen;
5. private Zimmervermieter in den anerkannten Ferien- und Erholungsgebieten Hessens, jedoch nur in solchen Gemeinden, in denen keine ausreichenden Übernachtungsmöglichkeiten in gastronomischen Betrieben gegeben sind.

III. Zinsverbilligte Kredite

1. Zinsverbilligt werden Kredite, die Kreditinstitute den Antragsberechtigten für die Durchführung von Investitionen zur Rationalisierung und Modernisierung sowie zum Auf- und Ausbau ihrer Betriebe zur Verfügung stellen.
2. Zinsverbilligungen sollen nur bei einer Mindestinvestition von 20 000,— DM gewährt werden; ausgenommen hiervon sind private Zimmervermieter.
3. Bevorzugt berücksichtigt werden sollen
 - a) der zeitgemäße Neu-, Um- und Ausbau solcher Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe, die sich durch Preisgestaltung und Einrichtungen, wie z. B. durch den Bau von Kinderspielplätzen, Hobbyräumen u. ä. im besonderen Maße der Unterbringung und Verpflegung von Familien mit Kindern widmen;
 - b) Hotelneubauten, bei denen die Zimmer mit Bad oder Dusche und Toilette ausgestattet werden;
 - c) Hotelneubauten mit hoteleigenen Hallen-Schwimmbädern oder der nachträgliche Ein- oder Ausbau solcher Bäder;
 - d) Renovierung und Rationalisierung von Hotelaltbauten, wenn durch den Einbau von Naßzellen (Bad oder Dusche) die Qualität des Zimmerangebotes erhöht wird.
4. Die Kredite müssen von den Kreditinstituten aus freien Kapitalmarktmitteln gewährt werden, d. h. aus eigenen Mitteln, Spareinlagen, Wertpapieremissionen, Kapital der Versicherungswirtschaft oder anderer Kapitalsammelstellen und aus ähnlichen Quellen.
5. Von der Zinsverbilligung sind ausgeschlossen
 - a) Kredite der öffentlichen Hand, d. h. Kredite aus Haushaltsmitteln des Bundes und des Landes, sowie Kredite aus dem ERP-Sondervermögen und aus zentral gesteuerten Kreditaktionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (z. B. der Bundesanstalt für Arbeit);
 - b) Kredite zur Refinanzierung der in Abschnitt III Ziffer 1 genannten Maßnahmen, deren Vornahme länger als ein Jahr, gerechnet vom Tage der Antragstellung an, zurückliegt.
6. Die Kredite müssen den Kreditnehmern nach dem 1. Januar 1970 zugesagt oder eingeräumt worden sein. Zur Vermeidung von unbilligen Härten können ausnahmsweise Kredite, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1969 zugesagt oder in Anspruch genommen worden sind, berücksichtigt werden.

7. Der von dem Kreditnehmer zu entrichtende Zinssatz muß sich ohne die Zinsverbilligung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen im Rahmen des marktüblichen Zinssatzes bewegen.

IV. Zinsverbilligung

1. Die Zinsverbilligung beträgt jährlich 3% des jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrages. Sie ermäßigt sich, wenn die dem Kreditnehmer verbleibende Effektiv-Zinsbelastung 4% unterschreitet.
2. Der Zinszuschuß wird grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren gewährt. In begründeten Ausnahmefällen wird auf Antrag geprüft, ob eine Verlängerung der Zinsverbilligung um jeweils ein Jahr möglich ist. Die Gesamtdauer der Zinsverbilligung darf zehn Jahre nicht überschreiten.
Die Laufzeit der Zinsverbilligung beginnt mit der Inanspruchnahme des Kredites oder eines Teilbetrages, frühestens jedoch am 1. Januar 1970.
3. Ein Zinszuschuß wird nur gewährt, wenn er auf Grund der Finanz- oder Rentabilitätsverhältnisse des Unternehmens des Kreditnehmers oder seiner sonstigen Einkommens- oder Vermögensverhältnisse gerechtfertigt erscheint.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zinszuschusses.
5. Die Bewilligung des Zinszuschusses gilt nur für den in dem Bewilligungsbescheid genannten Antragsteller und den darin bezeichneten Kredit. Im Falle eines Schuldner- oder Gläubigerwechsels verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Er kann auf Antrag auf einen anderen Schuldner bzw. auf ein anderes Kreditinstitut umgeschrieben werden.
6. Der Bewilligungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn der Kredit, für welchen die Zinsverbilligung bewilligt worden ist, nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Ausfertigung des Bewilligungsbescheides an, in Anspruch genommen wird. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist auf begründeten Antrag möglich.

V. Antragsverfahren

1. Vordrucke für den Antrag auf Gewährung einer Zinsverbilligung sind bei dem zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister, für Beherbergungsbetriebe auch beim Landesverband Hessen der Hotels, Gaststätten und verwandten Betriebe e. V., 62 Wiesbaden, Auguste-Viktoriastraße 6, erhältlich.
2. Der Antragsteller hat den Antrag 4fach mit der auf der Rückseite des Formulars vorgesehenen Bereitschaftserklärung des Kreditinstitutes bei dem Landrat bzw. Oberbürgermeister einzureichen. Dem Antrag ist die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Geschäftsjahres oder eine Vermögensaufstellung neuesten Datums mit einer Aufstellung über Umsätze und Gewinne der letzten zwei Jahre beizufügen. Ferner ist ein Finanzierungsplan für das Vorhaben sowie bei Baumaßnahmen, die sich auch auf Schaffung von Privaträumen beziehen, eine Bescheinigung des beauftragten Architekten über die Verteilung der Kosten auf den privaten und auf den gewerblichen Teil vorzulegen (Abgrenzungsbescheinigung).
3. Der Landrat bzw. Oberbürgermeister nimmt zu dem Antrag hinsichtlich der Person und — soweit bekannt — der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und der Förderungswürdigkeit des mit dem Kredit beabsichtigten Vorhabens Stellung. Der Landrat bzw. Oberbürgermeister prüft außerdem, ob der Antrag diesen Richtlinien entspricht und leitet ihn mit seiner Stellungnahme unmittelbar an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft zur Entscheidung weiter. Gleichzeitig legt er eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zu dem Antrag dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Kenntnisnahme vor.

VI. Zweckentfremdung

Der zinsverbilligte Kredit darf nur für den im Antrag angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen Zustimmung der HLT. Wird der Kredit ohne die Zustimmung der HLT zweckentfremdet, so ist der gewährte Zinsverbilligungsbetrag zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 2% über Diskontsatz zu verzinsen.

VII. Zuweisung der Zinszuschüsse

1. Die Verwaltung, Abrechnung und Zuweisung der genehmigten Zinsverbilligungsmittel obliegt der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT), Wiesbaden, Bahnhofstraße 55—57.
2. Die Zinszuschüsse werden wie folgt abgerufen:
 - a) Die Kreditinstitute übersenden der HLT nach voller Inanspruchnahme des zinsverbilligten Kredites durch den Kreditnehmer einen auf die Dauer der Laufzeit der bewilligten Zinsverbilligung abgestellten Tilgungsplan unter Zugrundelegung der in der Bereitschaftserklärung des Kreditinstitutes angegebenen Kredittilgung. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung ist auch im Falle anderweitiger Tilgungsvereinbarungen (z. B. monatliche oder vierteljährliche Tilgung) der vorgesehene planmäßige Kreditstand (Sollgrenze) zum 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres anzugeben.
 - b) Die HLT überweist dem Kreditinstitut jeweils zum 1. 4. und 1. 10. eines jeden Jahres den sich auf Grund der Sollgrenze laut Tilgungsplan ergebenden Zinszuschuß, und zwar zum 1. 4. den auf Grund des maßgeblichen Kreditstandes zum 31. 12. des Vorjahres für die Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. zustehenden Zinszuschuß, zum 1. 10. den auf Grund des maßgeblichen Kreditstandes zum 30. 6. des laufenden Jahres für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. zustehenden Zinszuschuß. Bei ratenweiser Inanspruchnahme des Kredites wird der Zinszuschuß bis zu dem auf die volle Inanspruchnahme folgenden Halbjahresschluß nach der Staffelmethode errechnet. Diese Zinsstaffel ist mit dem Tilgungsplan einzureichen.
 - c) Die Kreditinstitute sind gehalten — um Überzahlungen von Zinszuschüssen zu vermeiden — der HLT unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn durch außerplanmäßige Kreditrückführung der Tilgungsplan verändert wird.
 - d) Die Kreditinstitute haben außerdem der HLT unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn der Betrieb des Kreditnehmers in Vermögensverfall gerät, insbesonde-

re, wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder des Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird.

- e) Veränderungen des Tilgungsplanes durch Zahlungsverzug des Kreditnehmers werden bei der Berechnung der zu leistenden Zinsverbilligung nicht berücksichtigt. Desgleichen können in der Regel von den Kreditinstituten gewährte Stundungen nicht zu einer Änderung des der Zinsverbilligung zugrunde liegenden Tilgungsplanes führen. In Ausnahmefällen kann eine Änderung des Tilgungsplanes auf Grund von Stundungen oder Tilgungsaussetzungen anerkannt werden, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt und die Versagung des Zinszuschusses eine unbillige Härte für den Kreditnehmer darstellen würde. In der Regel kann dies für eine Minderung der Zinszuschüsse um einschließlich 100,— DM jährlich nicht angenommen werden. Die in den vorstehenden Fällen erforderlichen Mitteilungen und Anträge sind an die HLT zu richten.

VIII. Pflichten der Kreditinstitute

Die Kreditinstitute sind verpflichtet,

1. die in Abschnitt VI genannte Bestimmung sowie etwaige sonstige Auflagen in den Kreditvertrag aufzunehmen;
2. den Verwendungsnachweis unter Benutzung des Vordruckes zu führen, den die HLT jeder Überweisungsliste beifügt. Er ist unmittelbar nach Prüfung und Verbuchung der Zinszuschüsse an die HLT zurückzusenden;
3. jederzeit eine Überprüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der Zinszuschüsse durch den Rechnungshof des Landes Hessen und durch meine Beauftragten zu gestatten.

Wiesbaden, 13. 2. 1970

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II b 4 — 67 b 02 03

StAnz. 13/1970 S. 672

524

Der Hessische Sozialminister

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 262 729 Monat: Februar 1970 (1. 2.—28. 2. 1970)

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertragbare Gehirnenzündung	Übertr. Kinderlähmung	Ornithose	Ruhr			Brucellose	Übertr. Hirnhautentzündung			Leptospirose			Verteizung durch tollwutranke oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Malaria	Trichinose	Wundstarrkrampf	Todesfall an								
		Salmonellose	übrige Formen				Insgesamt	davon paralytisch	Psittakose		übrige Formen	Paratyphus A und B	bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie						Scharlach	Banng'sche Krankheit	Maltafieber	übrige Formen	Meningokokken	Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Well'sche Krankheit
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	6 —	— —	1 —	— —	— —	1 —	1 —	4 —	— —	1 —	1 —	7 —	16 —	111 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	— —	— —			
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	3 —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	— —	6 —	5 —	28 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 —	4 —	— —	5 —	— —	
Land HESSEN	E T	9 —	— —	2 —	— —	— —	1 —	1 —	5 —	— —	1 —	1 —	13 —	21 —	139 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	6 —	5 —	— —	7 —	— —

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 9. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
— III A 6 —

StAnz. 13/1970 S. 673

525

Staatliche Anerkennung der Heilquellen des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen

Durch Erlaß vom 2. März 1970 an die Verwaltung des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen wurden gemäß § 40 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69) nachstehende Quellen als Heilquellen staatlich anerkannt:

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Stahlquelle | } in Bad Wildungen |
| 2. Talquelle | |
| 3. Bohrung A
der Georg-Viktor-Quelle | |
| 4. Bohrung II
an der Georg-Viktor-Quelle | |
| 5. Bohrung IX
an der Georg-Viktor-Quelle | } in Kleinern
bei Bad Wildungen |
| 6. Bilsteinquelle | |
| 7. Gemeindequelle | in Bad Wildungen-Reitzenhagen |
| 8. Dorfbrunnen | in Bad Wildungen-Reinhardshausen |
| 9. Mühlenbrunnen | |
| 10. Bathildisquelle | |

Die staatliche Anerkennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten als oberste Wasserbehörde

Wiesbaden, 2. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
StS — III B 1 d — 18 c 16/03
StAnz. 13/1970 S. 674

526

Herrn Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichtes
61 Darmstadt

Herrn Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt/M.
6 Frankfurt/Main

Herrn Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen
6 Frankfurt/Main

Herrn Regierungspräsidenten
61 Darmstadt

Herrn Regierungspräsidenten
35 Kassel

Anerkennung von Dienstunfällen

Gemäß § 164 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung des 7. Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 325) übertrage ich Ihnen rückwirkend zum 1. Januar 1970 die Befugnis zur Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen. Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis über die Gewährung von Ersatzleistungen für Sachschäden im Zusammenhang mit einem Dienstunfall nach § 94 HBG verbleibt es bei Ihrer Zuständigkeit gemäß meinem Erlaß vom 28. 8. 1964 (StAnz. S. 1192).

Wiesbaden, 5. 3. 1970

Der Hessische Sozialminister
Z 2 d — 12 b 02
Im Auftrag
gez. G r a a p

StAnz. 13/1970 S. 674

527

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An den Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel

An die Hess. Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt
63 Gießen

An das Hess. Institut für Forstpflanzenzüchtung
351 Hann.-Münden

An den Rechnungshof des Landes Hessen
61 Darmstadt

An das Staatliche Rechnungsprüfungsamt
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Beihilfen an leistungsschwache Waldbesitzer gemäß § 65 des Hess. Forstgesetzes

Bezug: Erlaß vom 17. 5. 1962 Az. III b — I/1218-342.06
Erlaß vom 23. 1. 1962 Az. III b — I/256-342.06
Erlaß vom 21. 8. 1969 Az. III A 1 — 1206 F 36

Bei Bewilligung von Beihilfen an leistungsschwache Waldbesitzer durch die Forstabteilungen der Regierungspräsidenten gemäß § 65 des Hessischen Forstgesetzes bitte ich folgende Richtlinien zu beachten:

I.

Beihilfen an Gemeinden etc. für Aufforstung und Umwandlung

1. Beihilfefähige Maßnahmen sind:
 - a) Aufforstung von Ödland und Grenzertragsböden,
 - b) Umwandlung von Niederwald in Hochwald.
2. Die Höhe der Beihilfen soll ein Drittel der Gesamtkosten der Kulturmaßnahme nicht überschreiten,
3. Beihilfeempfänger sind leistungsschwache Körperschaften des öffentlichen Rechts und Besitzer von Gemeinschaftswaldungen (Hauberggenossenschaften, Markwaldungen, Interessentenforsten).

4. Den Grad der Leistungsschwäche kommunaler Waldbesitzer bitte ich im Einvernehmen mit Ihrem Kommunalaufsichtsdezernat zu ermitteln.

5. Die Landesrichtlinien zu § 64 a RHO sind zu beachten (StAnz. 1954 S. 133).

II.

Beihilfen an leistungsschwache Waldbesitzer im Bereich der Forstlichen Wirtschaftsberatung

1. Beihilfefähige Maßnahmen sind:
 - a) Maßnahmen der Kulturpflege, insbesondere Freischneiden, Hacken, chem. Unkrautbekämpfung
 - b) Schutzmaßnahmen, insbesondere Wildschutz durch Gatter und Einzelschutz, Schutz gegen Schälschäden sowie Schutzmaßnahmen gegen sonstige Schädlinge
 - c) Düngungsmaßnahmen
 - d) Wegebaumaßnahmen.
2. Die Höhe der Beihilfen soll 50% der Gesamtkosten nicht überschreiten. Die Beihilfen können nach Bedarf ggf. in mehreren Jahren gewährt werden, jedoch darf für alle unter Ziff. 1 a—c aufgeführten Maßnahmen zusammen die einzelne Kultur nur bis zu einem Höchstbetrag von 120,— Deutsche Mark je ha bei Fichtenkulturen, 300,— DM je ha bei allen übrigen Kulturen bezuschußt werden.
3. Beihilfeempfänger sind Waldbesitzer, die
 - a) von der Forstlichen Wirtschaftsberatung betreut werden und
 - b) entweder einen Vertrag gemäß Abschnitt B 3 und C 8 der 5. Durchführungsanordnung zum Hessischen Forstgesetz abgeschlossen haben oder einer anerkannten Forstbetriebsvereinigung angehören und
 - c) förderungsberechtigt nach den Richtlinien des Grünen Plans sind.
4. Die Landesrichtlinien zu § 64 a RHO sind zu beachten (StAnz. 1954 S. 133).

III.

Über die Verwendung der Ihnen bei Kap. 09 51 892 00 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bitte ich bis zum 1. 2. des folgenden Rechnungsjahres eine Aufstellung nach Muster der Anlage vorzulegen.

IV.

Mit den vorstehenden Richtlinien wird die Verteilung der Beihilfen nach § 65 des Hessischen Forstgesetzes grundsätzlich geregelt. Diese Regelung schließt indes die Möglichkeit nicht aus, daß in besonderen Fällen (z. B. bei Eintreten einer Kalamität) die Beihilfemittel zur Bezuschussung weiterer dringlicher Maßnahmen verwendet werden können, vorausgesetzt, daß die Zweckbestimmung des § 65 Hess. Forstgesetz eingehalten wird.

Für derartige Ausnahmefälle einer von den vorstehenden Richtlinien abweichenden Verwendung der Beihilfen bitte ich die Genehmigung von Fall zu Fall bei mir zu beantragen.

V.

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung einer Beihilfe wird durch die vorstehenden Richtlinien nicht begründet. Die Bewilligung der Beihilfen ist nur im Rahmen der Ihnen für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zulässig. Die o. a. Bezugserrlässe werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 2. 10. 1969

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III A 1 — 1507 — F 36
StAnz. 13/1970 S. 674

*

	Anlage	
	Fläche (ha) lfd. m	Beihilfe DM
1. Aufforstung von Ödland
2. Umwandlung von Niederwald

- 3. Pflege- und Schutzmaßnahmen
- 4. Wegebau
- 5. Sonstige Beihilfen*)

*) Übersteigt eine Art dieser „Sonstigen Beihilfen“ 5000,— DM, so ist diese besonders anzuführen.

528

Hessisches Landesamt für Landwirtschaft
35 Kassel

Gebietsagrarausschüsse;

hier: Vertreter des Gartenbaues

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) des Gesetzes über die Auflösung der Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen und die Mitwirkung des Berufsstandes bei der Förderung der Landwirtschaft vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 142) werden als Gebiete mit starkem Gartenbau die Dienstbezirke der Landwirtschaftsämter Darmstadt, Eschwege, Friedberg, Gelnhausen, Gießen, Heppenheim, Kassel, Marburg, Reichelsheim und Wiesbaden bestimmt.

Wiesbaden, 11. 3. 1970

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
VA1 — 3e — Tgb.-Nr.: 941/70
StAnz. 13/1970 S. 674

529

Auflösung des Hess. Forstamtes Raunheim

Durch Erlaß vom 20. 2. 1970, III B 2 — 295 — O 31 wurde die Auflösung des Hessischen Forstamtes Raunheim mit Wirkung vom 1. 3. 1970 angeordnet. Die Waldflächen wurden zunächst dem Hess. Forstamt Mörfelden zugelegt.

Wiesbaden, 24. 2. 1970

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III B 2 — 295 — O 06
StAnz. 13/1970 S. 675

530

Personalnachrichten

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

b) Oberfinanzdirektion

ernannt:

- zu **Oberregierungsräten (BaL)** die Regierungsräte Hans Blümel (28. 1. 1970), Ernst Grund (28. 1. 1970);
- zum **Regierungsrat (BaL)** Obersteuerrat Kurt Pinne (28. 1. 1970);
- zum **Forstmeister (BaL)** Forstassessor (BaP) Martin Demandt (30. 1. 1970);
- zum **Steueramtmann (BaL)** Steueroberinspektor Georg Boltz (30. 12. 1969);
- zum **Steuerinspektor (BaL)** Steuerinspektor (BaP) Gerd Rüggeberg (28. 1. 1970);
- zum **Steuerobersekretär ((BaP)** Steuersekretär Dieter Stark (18. 12. 1969);
- zum **Amtsmeister (BaL)** Hauptamtsgehilfe Karl Kohlas (24. 11. 1969);
- zu **Hauptamtsgehilfen zur Anstellung (BaP)** die Verwaltungsarbeiter Egon Ackermann (17. 12. 1969), Alfred Drescher (18. 12. 1969), Rudolf Langer (1. 12. 1969);

Steuerverwaltung

ernannt:

- zum **Steueroberinspektor (BaP)** Steuerinspektor Heinz-Joachim Wischniewski, FA Korbach (19. 12. 1969);

- zum **Steuerinspektor (BaL)** Steuerinspektor zur Anstellung (BaP) Gerd Wiechen, FA Ffm., Börse (27. 10. 1969);
- zu **Steuerinspektoren (BaP)** die Steuerinspektoren zur Anstellung Wolfgang Hoyer, FA Ffm., Taunustor (16. 12. 1969), Karl-Ludwig Rohde, FA Michelstadt (16. 12. 1969), Wilhelm Weber, FA Bad Schwalbach (27. 12. 1969);
- zu **Amtsinspektoren (BaL)** die Steuerhauptsekretäre Ernst Keil, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (8. 12. 1969), Hans Müller, FA Darmstadt (18. 12. 1969);
- zu **Steuerobersekretären (BaP)** die Steuersekretäre Evelyn Breser, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (24. 12. 1969), Marianne Gregor, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (24. 12. 1969), Hans-Dieter Heeb, FA Bad Homburg (20. 6. 1969), Bernd Schmitt, FA Limburg (12. 12. 1969), Helmut Sommer, FA Gelnhausen (3. 11. 1969), Marianne Ulke, FA Gießen (24. 12. 1969), Theodor Wilfing, FA Marburg (22. 12. 1969);
- zum **Steuersekretär (BaL)** Steuerhauptwachmeister Karlheinz Richter, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (19. 12. 1969);
- zu **Steuersekretären (BaP)** die Steuersekretäre zur Anstellung Rosemary Meyer, FA Gießen (24. 12. 1969), Winfried Müller, FA Dieburg (18. 12. 1969), Rüdiger Paukstat, FA Ffm., Stiftstr. (17. 12. 1969); Norbert Petry, FA Rüdelsheim (12. 12. 1969), Therese Pflug, FA Fulda (15. 12. 1969), Gerlinde Post, FA Fulda (22. 12. 1969), Annelie Reith, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (15. 12. 1969), Lothar Reuhl, FA Ffm., Taunustor (17. 12. 1969), Horst Ruth, FA Marburg (12. 12. 1969), Roland Schneiders, FA Bad Hersfeld

(12. 12. 1969), Karin Schönhals, FA Alsfeld (15. 12. 1969), Rita Schumann, FA Wetzlar (17. 12. 1969), Angelika Spahn, FA Gelnhausen (15. 12. 1969), Dieter Trocha, FA Ffm., Taunustor (17. 12. 1969), Tilbert Vey, FA Hanau (12. 12. 1969), Renate Wagner, FA Ffm., Börse (15. 12. 1969), Norbert Werner, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (12. 12. 1969), Ulrike Werthmüller, FA Fulda (17. 12. 1969), Manfred Wingenfeld, FA Bad Hersfeld (12. 12. 1969), Günter Wollmann, FA Friedberg (29. 12. 1969), Doris Zimmermann, FA Wetzlar (17. 12. 1969);

zum **Steuerwachmeister zur Anstellung (BaP)** Verwaltungsarbeiter Karlheinz Dahm, FA Kassel, Goethestr. (20. 11. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Steueroberinspektoren Dieter Church, FA Ffm., Börse (28. 1. 1970), Heinz Erzgräber, FA Darmstadt (26. 1. 1970), Gerd Kaiser, FA Ffm., Taunustor (14. 1. 1970), Wilhelm Launhardt, FA Ffm., Taunustor (27. 1. 1970), Horst Rathgeber, FA Offenbach-Land (7. 1. 1970);

in den Ruhestand getreten bzw. versetzt:
die Oberregierungsräte Balduin Hergenhanh, FA Bad Schwalbach (31. 12. 1969), Dr. Wolfgang Klien, FA Kassel, Spohrstr. (31. 12. 1969);
die Steueramtmänner Ernst Eigenbrodt, FA Langen (31. 1. 1970), Rudi Feuerhorst, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (31. 1. 1970), Reinhard Stürtz, FA Dillenburg (31. 1. 1970);
die Steueroberinspektoren Franz Fach, FA Dieburg (28. 2. 1970), Walter Litz, FA Kassel, Spohrstr. (31. 12. 1969);
die Steuerhauptsekretäre Wilhelm Happel, FA Biedenkopf (31. 1. 1970), Friedrich Lenk, FA Gelnhausen (28. 2. 1970), Otto Mertens, FA Groß-Gerau (31. 12. 1969);

entlassen:

Steueroberinspektor Klaus Bach, FA Ffm.-Höchst (31. 1. 1970);
die Steuerinspektoren zur Anstellung Gisela Kraut, FA Ffm., Taunustor (31. 1. 1970), Brigitte Kreß, FA Witzhausen (31. 1. 1970), Rainhild Schörck, FA Witzhausen (31. 12. 1969);
die Steuersekretäre zur Anstellung Inge Grähling, FA Offenbach-Stadt (31. 12. 1969), Albert Kern, FA Darmstadt (31. 12. 1969), Elke Vogt, FA Bad Homburg (31. 12. 1969);

Staatsbauverwaltung

ernannt:

zu **Oberregierungsbauräten (BaL)** die Regierungsbauräte Fritz Gelies, StBA Ffm. (11. 9. 1969), Sieghard Sonne, StUBA Ffm. (10. 9. 1969);
zu **Regierungsbauräten (BaL)** Die Regierungsbauassessoren (BaP) Günter Herold, StUNBA Marburg (29. 9. 1969), Gerhard Ickler, StBA Kassel II (2. 10. 1969);

zum **Technischen Oberinspektor (BaL)** der Technische Inspektor (BaL) Dieter Agemar, StUBA Ffm. (19. 1. 1970);

zu **Regierungsoberbauinspektoren (BaL)** die Regierungsbauinspektoren (BaL) Wilhelm Battenberg, StBA Homberg (27. 10. 1969), Günter Griese, StBA Kassel I (27. 10. 1969), Heinrich Kramer, StBA Ffm.-Flughafen (1. 12. 1969), Gerd Schlicht, SBA Ffm. (1. 12. 1969);

zu **Regierungsbauinspektoren (BaL)** die Regierungsbauinspektoren zur Anstellung (BaP) Werner Engelhardt, StBA Friedberg (7. 10. 1969), Günther Sauerwein, StBA Kassel II (29. 9. 1969);

zum **Regierungsbauinspektor zur Anstellung (BaP)** der Regierungsbauinspektorenanwärter (BaW) Karl-Josef Zimmer StBA Wiesbaden (3. 9. 1969);

in den Ruhestand getreten bzw. versetzt:

der Regierungsbaudirektor Carl Möller, StBA Ffm. (30. 11. 1969);

Oberbaurat Heinrich Frey, StBA Homberg (28. 2. 1970);
der Regierungsbauamtmann Johannes Rectanus, StBA Darmstadt (31. 10. 1969);

Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

ernannt:

zum **Regierungsassessor (BaP)** der Assessor Horst Wenk, FA Kassel, Spohrstr. (1. 12. 1969);

in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat Dr. Kurt de Seyve, VIA FA Alsfeld (31. 12. 1969);

Verteidigungslastenverwaltung

in den Ruhestand getreten:

Oberinspektor Ottokar Lenz, VIA Hanau (28. 2. 1970).

Frankfurt/M., 4. 3. 1970

Oberfinanzdirektion

P 1400 — 50 — St I 7

StAnz. 13/1970 S. 675

L. im Bereich des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** Oberregierungsrat z. A. Benno Eberhard von Heynitz (4. 3. 1970 — BaL)

Bonn, 10. 3. 1970

Der Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Z 202/70

StAnz. 13/1970 S. 676

531 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bekanntmachung über die Aufnahme der Rechtsform und die Änderung des Stiftungszwecks in der Stiftungsverfassung der „Dr.-Albert-Vogelsberger-Stiftung“, Sitz Bad Vilbel

Auf Grund des § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) wurden von mir auf Grund einstimmigen Beschlusses des Vorstandes mit Zustimmung der Erben nach Dr. Albert Vogelsberger und des Frankfurter Kohlen säurewerkes der Gewerkschaft Wahle I die §§ 1 und 2 der „Dr.-Albert-Vogelsberger-Stiftung“ unter gleichzeitiger Neufassung der Stiftungsverfassung vom 1. 8. 1940 / 22. 9. 1941 wie folgt geändert:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

„Die Stiftung führt den Namen:

„Dr.-Albert-Vogelsberger-Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Vilbel.“

§ 2

Zweck der Stiftung

Zweck der errichteten Stiftung ist, den Mitgliedern der Belegschaft bzw. ehemaligen Mitgliedern der Belegschaft oder deren Hinterbliebenen einmalige Zuwendungen oder laufende Zuschüsse freiwilliger Art für treu geleistete Dienste zu bieten, insbesondere dann, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers durch Wegfall der vollen Erwerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist oder das Belegschaftsmitglied unverschuldet in Not gerät.“

Darmstadt, 11. 3. 1970

Der Regierungspräsident

III 7 b — 25 d 04/11 (9) — 19

StAnz. 13/1970 S. 676

532**Benennung von Gemeindeteilen;**

hier: Ortsteile Niederrodenbach und Oberrodenbach in der Gemeinde Rodenbach, Landkreis Hanau

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Niederrodenbach und Oberrodenbach in der Gemeinde Rodenbach mit Wirkung vom 1. März 1970 die Bezeichnungen:

„Ortsteil Niederrodenbach“

„Ortsteil Oberrodenbach“.

Darmstadt, 10. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 13

StAnz. 13/1970 S. 677

533**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Umbenennung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Hallgarten, Rheingaukreis

Auf Antrag der Gemeinde Hallgarten, Rheingaukreis, wird der in der Gemarkung Hallgarten gelegene Wohnplatz „Haus am Walde“

in „Am Rebhang“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung umbenannt.

Darmstadt, 10. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 2/05 (2) — 20

StAnz. 13/1970 S. 677

534**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Rüsselsheim

Auf Antrag der Stadt Rüsselsheim werden die in der Gemarkung Rüsselsheim gelegenen Wohnplätze „Rüsselsheim-Haßloch (Stadt.)“ „Unteres Forsthaus“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 11. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 12

StAnz. 13/1970 S. 677

535**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Wetzlar

Auf Antrag der Stadt Wetzlar werden die in der Gemarkung Wetzlar gelegenen Wohnplätze „Auf dem Gorge“, „Büblingshausen (Sdlg.)“, „Eisenhardt“, „Finsterloh (Forsth. u. Sdlg.)“, „Franzenburg“, „Magdalenenhausen“, „Niedergirmes (Ortst.)“, „Rödeberg (ehem. Funkhaus)“, „Taubenstein“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 11. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 24

StAnz. 13/1970 S. 677

536**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Aufhebung der Wohnplätze „Mühle“ und „Forsthaus“ in der Gemeinde Engelbach, Landkreis Biedenkopf

Auf Antrag der Gemeinde Engelbach, Landkreis Biedenkopf, werden die in der Gemeinde Engelbach gelegenen Wohnplätze „Mühle“, „Forsthaus“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 11. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 3

StAnz. 13/1970 S. 677

537**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Bahnhof“ in der Gemeinde Kirch-Göns, Landkreis Friedberg

Auf Antrag der Gemeinde Kirch-Göns, Landkreis Friedberg, wird der in der Gemarkung Kirch-Göns gelegene Wohnplatz „Bahnhof“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 11. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 9

StAnz. 13/1970 S. 677

538**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Aufhebung des Wohnplatzes „Mitteldick (Forst- und Gasthaus)“ in der Gemeinde Zeppelinheim, Landkreis Offenbach

Auf Antrag der Gemeinde Zeppelinheim, Landkreis Offenbach, wird der in der Gemarkung Zeppelinheim gelegene Wohnplatz „Mitteldick (Forst- und Gasthaus)“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 11. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 19

StAnz. 13/1970 S. 677

539**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Hain-Gründau, Landkreis Büdingen

Auf Antrag der Gemeinde Hain-Gründau, Landkreis Büdingen, werden die in der Gemarkung Hain-Gründau gelegenen Wohnplätze „Bahnwärterhaus Nr. 47“, „Bahnwärterhaus Nr. 48“, „Forsthaus“, gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 11. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 4

StAnz. 13/1970 S. 677

540**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Neubenennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Weißkirchen, Obertaunuskreis

Auf Antrag der Gemeinde Weißkirchen, Obertaunuskreis, werden die in der Gemarkung Weißkirchen gelegenen Wohnplätze

„An der Kläranlage“

„Bahnposten 8“

„Fasanenhof“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 11. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 18

StAnz. 13/1970 S. 677

541**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemeinde Kalbach, Obertaunuskreis

Auf Antrag der Gemeinde Kalbach, Obertaunuskreis, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung folgende Wohnplätze

I. besonders benannt:

„Wellenburg“

II. aufgehoben:

„Schlinkenmühle“.

Darmstadt, 13. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 18

StAnz. 13/1970 S. 677

542

Wohnplatzverzeichnis:

hier: Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Stadt Pfungstadt, Landkreis Darmstadt

Auf Antrag der Stadt Pfungstadt, Landkreis Darmstadt, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung folgende Wohnplätze

I. besonders benannt:

- „Am Breitwieser Weg (Sdlg.)“
- „Am Jugenheimer Weg (Hsgr.)“
- „Am neuen Gernsheimer Weg (Hsgr.)“
- „Auf des Pabstes Weinberg (Sdlg.)“
- „Autobahn-Raststätte“
- „Umspannwerk“

II. umbenannt:

- „Munagelände (Malchertanne)“
in „An der neuen Bergstraße (Pfungstadt-Ost)“
- „Malcher Häuschen (Bahnh. 34)“
in „Malcher Häuschen“

III. aufgehoben:

- „Bornmühle“
- „Galgenmühle“
- „Jugenheimer Häuschen (Bahnh.)“
- „Kieskaute (Sdlg.)“
- „Seeheimer Häuschen (Bahnh. 35)“

Darmstadt, 13. 3. 1970

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 5

St.Anz. 13/1970 S. 678

543

Verschiedenes

HESSISCHE BRANDVERSICHERUNGSKAMMER, DARMSTADT

Bilanz zum 31. Dezember 1968

AKTIVA

PASSIVA

	DM	DM	DM		DM	DM	DM
I. Grundstücke			1 230 919,70	I. Rücklagen			
II Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen			23 057,31	1. Rücklagen nach Art. 59a und 60 des Brandversicherungsgesetzes			
III. Schuldscheinforderungen und Darlehen			252 293,88	a) Betriebsfonds	3 043 642,89		
IV. Schuldbuchforderungen gegen den Bund und die Länder				b) Reservefonds	6 087 285,77	9 130 928,66	
1. Ausgleichsforderungen				2. Sonstige (freie) Rücklagen			9 130 928,66
a) bestätigt	3 416 894,47			II. Atomanlagen-Rücklage			80 000,—
b) noch nicht bestätigt	—,—	3 416 894,47		III. Wertberichtigungen			44 944,95
2. Sonstige Schuldbuchforderungen		—,—	3 416 894,47	IV. Beitragsüberträge (für eigene Rechnung)			—,—
V. Beteiligungen und Wertpapiere				V. Schadenrückstellungen			
1. Beteiligungen		—,—		1. für selbst abgeschlossene Versicherungen	10 693 852,13		
2. Wertpapiere einschl. Aktien		6 736 248,77		hiervon ab: Anteil für abgegebene Rückversicherungen	1 849 882,—	8 843 970,13	
3. Eigene Aktien		—,—	6 736 248,77	2. für übernommene Rückversicherungen		565,66	8 844 525,79
VI. Forderungen				VI. Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten			40 524,19
1. an verbundene Unternehmen				VII. Schwankungsrückstellung			4 724 689,—
a) bei den Vorversicherern gestellte Sicherheiten	—,—	—,—		VIII. Sonstige allgemeine Rückstellungen			7 092 062,—
b) sonstige Forderungen	—,—	—,—		IX. Verbindlichkeiten			
2. an Versicherungsunternehmen, die nicht verbundene Unternehmen sind				1. gegenüber verbundenen Unternehmen			
a) bei den Vorversicherern gestellte Sicherheiten	—,—	—,—	2 566,72	a) für einbehaltene Sicherheiten aus dem Rückversicherungsverkehr	—,—	—,—	
b) sonstige Forderungen	2 566,72	2 566,72	2 566,72	b) sonstige Verbindlichkeiten	—,—	—,—	
VII. Forderungen aus Krediten an Vorstandsmitglieder sowie an leitende Beamte und Angestellte und an Verwaltungsratsmitglieder			—,—	2. gegenüber Versicherungsunternehmen, die nicht verbundene Unternehmen sind			
VIII. Außenstände				a) für einbehaltene Sicherheiten aus dem Rückversicherungsverkehr			
1. bei Vertretern		—,—		b) sonst. Verbindlichkeiten	736 801,84	736 801,84	736 801,84
2. bei Versicherungsnehmern		17 145 436,63	17 145 436,63	X. Sonstige Passiva			4 908 204,74
IX. Kassenbestand sowie Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und Postscheckguthaben				XI. Posten der Rechnungsabgrenzung			—,—
X. Guthaben bei Geld- und Kreditinstituten (außer Deutsche Bundesbank)			5 650 857,99				
XI Wechsel und Schecks			—,—				
XII Zins- und Mietforderungen			203 261,59				
XIII Betriebseinrichtung			32 502,—				
XIV Sonstige Aktiva			856 897,52				
XV Posten der Rechnungsabgrenzung			3 312,89				
			DM 35 582 680,88				DM 35 582 680,88

Für das Hessische Ministerium des Innern treuhänderisch verwaltete Feuerschutzsteuermittel

DM 1 790 869,24

Für das Hessische Ministerium des Innern treuhänderisch verwaltete Feuerschutzsteuermittel

DM 1 790 869,24

Dr. Wolfgang Heubaum
Wirtschaftsprüfer

Darmstadt, den 24. September 1969

Hessische Brandversicherungskammer
3 b — 10/II/1

HESSISCHE BRANDVERSICHERUNGSKAMMER, DARMSTADT

EINNAHMEN

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968

AUSGABEN

	DM	DM
I. Überträge aus dem Vorjahr		
1. Deckungsrückstellung	—,—	—,—
2. Beitragsüberträge für eigene Rechnung	—,—	—,—
3. Schadenrückstellung für eigene Rechnung	8 475 395,41	
4. Rückstellung für Schadenbearbeitungskosten	39 977,25	
5. Schwankungsrückstellung	3 386 881,—	
6. Rückstellung für Beitragsrückerstattung	—,—	11 902 253,66
II. Beitragseinnahmen		17 009 936,65
III. Nebenleistungen der Versicherungsnehmer		—,—
IV. Vermögenserträge	676 371,11	
hier von ab: anteilige Kosten der Vermögensverwaltung	11 360,73	665 010,38
V. Gewinne aus Vermögensanlagen		
1. Kursgewinne	16 870,—	16 870,—
2. Sonstige Gewinne	—,—	—,—
VI. Außerordentliche Einnahmen		35 206,97
VII. Sonstige Einnahmen		42 053,74
VIII. Versicherungssteuer		819 470,—
		DM 30 490 801,40

	DM	DM
I. Leistungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung		
1. gezahlt	6 698 255,79	
2. zurückgestellt	8 844 525,79	15 542 781,58
II. Schadenbearbeitungskosten für eigene Rechnung		
1. gezahlt	102 896,32	
2. zurückgestellt	40 524,40	143 420,72
III. Aufwendungen für Schadenverhütung und Schadenbekämpfung		
1. Feuerschutzsteuer	1 761 837,79	
2. Aufwendungen für Schadenverhütung	935 642,88	
3. Aufwendungen für Schadenbekämpfung	11 161,97	2 708 642,64
IV. Rückversicherungsbeiträge		2 085 858,54
V. Verwaltungskosten für eigene Rechnung		
1. Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter (hier: Gebühren an Katasterämter, Stadt- u. Kreiskassen)	1 127 548,25	
2. Sonstige Verwaltungskosten	1 584 894,26	2 712 442,51
VI. Schuldzinsen		—,—
VII. Abschreibungen und Wertberichtigungen		
1. Abschreibungen	55 788,42	
2. Wertberichtigungen	4 664,35	60 452,77
VIII. Verluste aus Vermögensanlagen		—,—
IX. Beitragsüberträge für eigene Rechnung		—,—
X. Schwankungsrückstellung		4 724 689,—
XI. Atomanlagen-Rücklage		—,—
XII. Steuern und öffentliche Abgaben des Unternehmens		
1. Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	361 946,53	
2. Sonstige Steuern und Abgaben	5 413,—	367 359,53
XIII. Zuweisungen an		
1. Betriebsfonds	143 633,11	
2. Reservefonds	287 266,22	430 899,33
XIV. Sonstige Ausgaben		
1. Aufwendungen für die Altersversorgung	531 918,84	
2. Zuführungen zur Pensionsrückstellung	91 030,—	
3. Sonstige Aufwendungen	271 829,94	894 784,78
XV. Versicherungssteuer		819 470,—
		DM 30 490 801,40

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Die Zahlungen für die Altersversorgung betragen 531 918,84 DM; in den nächsten fünf Jahren ist mit einer Erhöhung bis auf ca. 110% dieses Betrages zu rechnen.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1969

Dr. Wolfgang Heubaum
Wirtschaftsprüfer

StAnz. 13/1970 S. 678

Buchbesprechungen

Handbuch des Disziplinarrechts für Beamte und Richter in Bund und Ländern, Ergänzungsband, von Abteilungspräsident Dr. Erich Lindgen, 1969, IV. 185 S., geb. 42,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Der vorliegende Ergänzungsband bringt Band 1 und 2 des an dieser Stelle (zuletzt StAnz. 1968 S. 1020) besprochenen Handbuchs auf den Stand vom 1. 9. 1968. Dabei wird vor allem eine Reihe von wesentlichen Gesetzesänderungen berücksichtigt, die im Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. 7. 1967 (BGBl. I S. 725) enthalten sind. U. a. handelt es sich dabei um die Verfolgungsverjährung, das Verbot der Verhängung bestimmter Disziplinarmaßnahmen, Kriminalstrafen oder Ordnungswidrigkeiten bei geringeren Dienstvergehen und die Tilgung von Disziplinarstrafen. Darüber hinaus hat der Verfasser seit dem Erscheinen des zweiten Bandes ergangene wichtige Entscheidungen zum Bundesdisziplinarrecht berücksichtigt. Der Ergänzungsband beginnt mit einer Gegenüberstellung der alten und neuen Paragraphenfolge der Bundesdisziplinarordnung und enthält vor dem Sachverzeichnis ein Gesetzesverzeichnis, das das Auffinden der jeweiligen Bestimmungen der Bundesdisziplinarordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung im Handbuch erleichtern soll. Der Aufbau des Ergänzungsbandes entspricht im übrigen weitgehend dem einer Ergänzungslieferung für eine Loseblattsammlung. An Stelle des Einheftens neuer Blätter wird jedoch eine Vielzahl von handschriftlichen Hinweisen notwendig, die der Übersichtlichkeit des Werkes nicht dienlich sind. Ministerialrat Dr. Pittermann

Aritektenvertrag in einer für den angesprochenen Leserkreis — die Architektenschaft — recht verständlichen Darstellung. Aus den behandelten Problemkreisen seien hier nur angeführt: die Vertretung des Bauherrn, die Gebühren nach der GOA, die Rechte des Architekten aus dem Architektenvertrag und seine Pflichten, die Haftung des Architekten, die Pflichten des Bauherrn, die vorzeitige Auflösung des Vertrages, die Verjährung der Ansprüche des Architekten und die Schiedsgerichtsvereinbarungen. Die Einbeziehung einer Reihe von Gerichtsurteilen mit Fundstellen in die Darstellung erhöht den Wert des Bandes.

Die im Eingangskapitel über die Rechtsstellung des Architekten enthaltenen Ungenauigkeiten wiegen gegenüber dem sorgfältig erarbeiteten Hauptteil nicht schwer. Einige der fehlgehenden Aussagen seien hier aber richtiggestellt: So trifft es z. B. nicht zu, daß ein Bundesarchitektengesetz im Oktober 1969 verkündet worden sei; bislang ist ein solches Gesetz noch nicht erlassen. Es trifft nicht zu, daß alle zugelassenen Architekten mit Ausnahme von Bayern in Architektenkammern zusammengeschlossen sind. Es bestehen zwar für alle Länder mit Architektengesetzen außer Bayern Architektenkammern. Pflichtmitglieder sind außer in Nordrhein-Westfalen aber nur die eingetragenen freiberuflichen Architekten. Es trifft auch nicht zu, daß die „Charta der Architekten“ von 1955 bzw. 1956 die Berufspflichten des Architekten bestimmt. Diese bestimmen sich vielmehr bei den derzeit ausschließlich gegebenen landesrechtlichen Vorschriften weitgehend nach diesen. So sieht das Hessische Architektengesetz grundsätzlich keine Berufsordnung mit teilweise so antiquierten Vorstellungen wie dem Verbot jeglicher Werbung vor. Das Hessische Architektengesetz sieht insoweit lediglich Satzungsbestimmungen der Architektenkammer über berufsunwürdiges Verhalten vor, das bei großem oder wiederholtem Handeln zur Löschung der Eintragung des Architekten in der Architektenliste und damit zum Entzug der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung führen kann. Oberregierungsrat Schaetzell

Der Architektenvertrag und seine Rechtsprobleme von Dipl.-Kfm. Dr. Hans Haring, 1969, XII u. 126 S., kart. 12,80 DM. Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied/Rhein und Berlin.

Der Verfasser gibt in seinem handlichen Taschenbuch einen anschaulichen Überblick über alle wichtigen Rechtsprobleme zum Archi-

Waffenrecht. Kommentar zum Bundeswaffengesetz und den Waffengesetzen der Länder nebst den Durchführungsverordnungen unter Berücksichtigung der zu Landesrecht gewordenen Bestimmungen des Reichswaffengesetzes von Dr. Gerhard Potrykus, Amtsgerichtsdirektor a. D., 2. Auflage 1970, 466 S., 8°, Ganzleinen 58,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Der nicht zuletzt als Verfasser eines Kommentars zum Waffengesetz vom 18. 3. 1938 und des damit zusammenhängenden Nebenrechts bekann gewordenen Autor legt nunmehr ein weiteres Erläuterungswerk zum Bundes- und Landeswaffenrecht vor. Das Werk enthält in seinem I. Hauptteil — Bundeswaffenrecht — den Text des Bundeswaffengesetzes vom 14. 6. 1968 (BGBl. I S. 633) und der Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1199) mit umfassenden und eingehenden Erläuterungen. Den Erläuterungen liegt die Fassung des Gesetzes zugrunde, die es durch § 42 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. 8. 1969 (BGBl. I S. 1358) erhalten hat. Der II. Hauptteil des Buches gibt die als Landesrecht weitergeltenden Teile des Waffengesetzes vom 18. 3. 1938 und der Durchführungsverordnung vom 19. 3. 1938, die mit kurz gefaßten Erläuterungen versehen sind, wieder. Im Anhang A sind als „Bundesergänzungsrecht zum Bundeswaffengesetz“ mehrere Verwaltungsvorschriften des Bundes abgedruckt. Anhang B enthält als „Landesergänzungsrecht zum Reichswaffengesetz“ Verordnungen der Länder zur Änderung der Durchführungsverordnung vom 19. 3. 1938 sowie Landesgesetze zur Änderung des Waffengesetzes vom 18. 3. 1938. Im Anhang C ist der Musterentwurf eines länder einheitlichen Landeswaffengesetzes in der vom Unterausschuß „Waffenrecht“ des Arbeitskreises „Öffentliche Sicherheit“ der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder beschlossenen Fassung wiedergegeben.

Das Werk ermöglicht eine umfassende Orientierung über die derzeit geltenden waffenrechtlichen Vorschriften. In dem Erläuterungsteil hat sich der Verfasser mit Erfolg um Klärung der bei der Anwendung des Bundes- und des Landeswaffenrechts auftretenden Zweifelsfragen bemüht. Rechtsprechung und Literatur sind verarbeitet. Mit diesem Werk steht den Waffenrechtssachbearbeitern der Verwaltungsbehörden und sonstigen mit waffenrechtlichen Fragen befaßten Stellen ein Hilfsmittel zur Verfügung, das sich auch bei der Bearbeitung schwieriger Fälle bewähren dürfte. Die Anschaffung des Buches kann empfohlen werden.

Wünschenswert wäre es, wenn bei einer Neuauflage die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers der Verteidigung zum Bundeswaffengesetz — VwV BWaFg — BMVg — vom 8. 4. 1969 (VMBL S. 210), die Vorschriften der Länder zum Bundeswaffengesetz (für Hessen: Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundeswaffengesetz vom 18. 11. 1968 — GVBl. I S. 288 —) und Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaffengesetz vom 2. 12. 1968 (GVBl. I S. 293) und das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. 4. 1961 (BGBl. I S. 444) mit seinen Nebenbestimmungen aufgenommen werden könnten.

Oberregierungsrat Meixner

Bürgerliches Gesetzbuch und zugehörige Gesetze, Beck'sche Textausgaben. 89. Auflage, Stand 1. 12. 1969, XXIX, 1053 S. in Leinen 9,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 89. Auflage bringt die Textsammlung auf den Stand der Gesetzgebung vom 1. 12. 1969. Die wesentlichsten, bereits eingearbeiteten Änderungen erführen die Vorschriften des BGB durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. 8. 1969, das Beurkundungsgesetz vom 28. 8. 1969 und das Gesetz zur Änderung des Kündigungsrechts und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Erstes Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz) vom 19. 8. 1969. Das erstgenannte Gesetz tritt zwar erst am 1. 7. 1970 in Kraft; dennoch hat der Verlag von einem Abdruck der bis zu diesem Zeit-

punkt gültigen Fassungen der geänderten Paragraphen abgesehen. Das Mietrecht des BGB ist wegen des Außerkrafttretens der mietrechtlichen Sondervorschriften (insbesondere des Mieterschutzgesetzes, der vier Bundesmietengesetze, der Altbaumietenverordnung, der Neubaumietenverordnung und des Wohnungsbewirtschaftungsgesetzes) nur noch in seiner jetzt für alle Stadt- und Landkreise — ausgenommen Berlin, Hamburg, Stadt und Landkreis München — gültigen Fassung abgedruckt.

Neu wurde in die Ausgabe das Beurkundungsgesetz aufgenommen. Mit der neubearbeiteten Auflage dieses Werkes hat sowohl der Praktiker als auch der Lernende eine zuverlässige und einschlägige Arbeitsgrundlage zur Hand.

Oberregierungsrat Maurer

Bundeswaffengesetz mit Durchführungsverordnungen und landesrechtlichen Vorschriften. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 3., neu bearbeitete Auflage 1969, 175 S., Taschenformat, kart. 7,80 DM, Verlag C. H. Beck, München.

Das Werk enthält die Texte des Bundeswaffengesetzes vom 14. 6. 1968 (BGBl. I S. 633), der Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1199), des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. 4. 1961 (BGBl. I S. 444), der hierzu ergangenen Verordnungen, des Beschußgesetzes vom 8. 7. 1939 (RGBl. I S. 1241), des Änderungsgesetzes vom 25. 8. 1969 (BGBl. I S. 1333), des Waffengesetzes vom 18. 3. 1938 (RGBl. I S. 265) sowie der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 19. 3. 1938 (RGBl. I S. 270). Auf die jeweiligen landesrechtlichen Änderungen der letztgenannten Vorschriften wird in Fußnoten hingewiesen. Das Buch enthält ferner den Musterentwurf eines länder einheitlichen Landeswaffengesetzes in der Fassung, in der er vom Unterausschuß „Waffenrecht“ des Arbeitskreises „Öffentliche Sicherheit“ der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder beschlossen worden ist. Die als Entwurf abgedruckte Verordnung über die Anwendung des Bundeswaffengesetzes auf Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist von der Bundesregierung am 8. 12. 1969 (BGBl. I S. 2184) erlassen worden.

Die Textausgabe ermöglicht einen schnellen Überblick über die wichtigsten geltenden waffenrechtlichen Bestimmungen. Ein umfangreiches Sachregister schließt das Werk ab.

Oberregierungsrat Meixner

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Dr. F. Luber, 36. u. 37. Ergänzungslieferung, 31,70 DM und 32,80 DM. Gesamtwerk 56,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Wer erwartet hat, daß mit den vorliegenden Ergänzungslieferungen die Kommentierung der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes fortgesetzt wird, sieht sich getäuscht. So bleibt der inzwischen auf 4 Bände angeschwollene Kommentar weiterhin ein Torso, der für die Praxis sehr eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten bietet. Der Kommentar weitet sich immer mehr zu einer Sammlung von Gesetztexten und sonstigen Rechtsvorschriften aus, die zum großen Teil bereits in einschlägigen Gesetzessammlungen enthalten sind. Allein der Anhang nimmt inzwischen 3 Bände in Anspruch.

Die beiden Ergänzungslieferungen bringen die im Anhang abgedruckten Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung zwischenzeitlich erfolgter Änderungen auf den neuesten Stand. Neu abgedruckt wurden das am 1. 7. 1969 in Kraft getretene Arbeitsförderungsgesetz (AFG) sowie das Deutsch-Osterreichische Fürsorgeabkommen vom 17. 1. 1966.

Der mit der 36. Ergänzungslieferung erfolgte Abdruck der landesrechtlichen Vorschriften betreffend die Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1969 hat seinen Sinn verfehlt, weil die Ergänzungslieferung erst im Dezember 1969 erschienen ist.

Regierungsdirektor Dr. Schubert

Runderlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern ...

Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 37/1969, Seite 851

Runderlaß des Nds Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten, Präsidenten der Verw.-Bez., Landkreise, Gemeinden und an die Landesfeuerwehrschulen

... Der Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen, Wiesbaden, hat in Verbindung mit der „Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e. V.“ als derjenigen deutschen technisch-wissenschaftlichen Vereinigung, in der alle am Brandschutz interessierten Kreise zusammengeschlossen sind, eine Loseblattsammlung für den vorbeugenden Brandschutz erarbeitet

Die Form der Loseblattsammlung wurde gewählt, weil hiermit nach Abschluß des Grundaufbaus die Möglichkeit einer laufenden Ergänzung und Berichtigung entsprechend dem neuesten Stand der Entwicklung erreicht werden kann.

Durch die Gliederung des Aufbaus nach Sachgebieten und die weitere Untergliederung nach Stichworten ergibt sich eine schnelle und umfassende Orientierung für jedes Teilgebiet.

Um den Brandschutzprüfern ihre Arbeit zu erleichtern, halte ich es für dringend erforderlich, daß die kreisfreien Städte und die Landkreise dieses Sammelwerk für die Brandschutzprüfer beschaffen.

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

HERAUSGEBER:
VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG
DES DEUTSCHEN
BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V., BONN

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Format 17 × 23 cm, Plastikordner

1. Lieferung 476 Seiten

Preis der 1. Lieferung DM 67,43 zuzügl. DM 3,71 Mehrwertsteuer

Bestellungen erbeten an:

**Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71**

Zur Eintragung in die Handwerksrolle. Von Ludwig Fröhler. 1969. Handwerksrechtsinstitut, München e. V.

Prof. Dr. Ludwig Fröhler, der Direktor des Institutes für Handwerksrecht im Deutschen Handwerksinstitut in München, hat mit dieser Broschüre eine Studie vorgelegt, die als Ergänzung der Ausführungen im Kommentar zur Handwerksordnung von Eyermann-Fröhler, insbesondere der §§ 6 ff., betrachtet werden kann. Vom Gesetzestext gelöst, systematisch aufgebaut und um die Auseinandersetzung mit anderer Literatur wie auch mit jüngst aufgekommener Problematik erweitert, bietet sich ein geschlossenes Bild dieser Grundfrage des Handwerksrechts.

Der aufmerksame Leser findet manchen Anlaß zur Kritik im einzelnen. So sucht man zum Beispiel Ausführungen über den Betriebsleiter bei juristischen Personen (S. 10 ff.) und ist erstaunt darüber, daß das Fortführungsrecht nach § 4 HWO auch nach der Aufnahme von Gesellschaftern weiter gelten soll (S. 41). Dafür findet die eingehende Behandlung der auch im Handwerk immer häufiger auftretenden GmbH & Co. KG auf immerhin 10 Seiten zu einem gelungenen Ergebnis (S. 13 ff.).

Es ist erfreulich, daß neben den Kommentaren zur Handwerksordnung wichtigen Einzelfragen Monographien gewidmet werden. Nur so ist es möglich, die ganze Breite und Vielfalt dieses lebendigen, aus dem Gewerbebereich erwachsenen Zweiges des öffentlichen Rechts transparent zu machen. Fröhler ist dies mit seiner Schrift gelungen. Sie wird insbesondere den Handwerkskammern ein guter Helfer sein.

Regierungsdirektor Dr. K l e b e

Handbuch für den Feuerwehrmann. Von Brandoberamtmann a. D. Walter Hamilton, 8. Auflage, 1969, 408 S., 9,60 DM. Mengenpreis ab 10 Stück 8,80 DM. Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart.

Die 8. Auflage des „Handbuches für den Feuerwehrmann“ gibt, wie bereits in den bisher erschienenen Auflagen, in einer leicht verständlichen Frage-Antwort-Darstellung einen Querschnitt durch die Fachgebiete des Feuerwesens.

Durch die differenzierte Aufgliederung des Stoffes und die reiche Behilderung wird dem jungen Feuerwehrmann mit diesem Handbuch eine wertvolle Hilfe zur Erweiterung seines Fachwissens gegeben.

In diesem Zusammenhang kann besonders auf die Zusammenstellung der für das Feuerlöschwesen wichtigen Normen hingewiesen werden.

Der bereits tiefer in die Materie des Feuerwesens eingedrungene Feuerwehrmann wird jedoch in diesem Handbuch einiges vermissen.

So sollte bei der Behandlung der Fahrzeuge und Geräte ein Ausblick auf die technischen Neuentwicklungen und künftigen Normvorschläge gegeben werden. Zu nennen wären hierbei z. B. Großtanklöschfahrzeuge und Sonderfahrzeuge, Hochdruckpumpen, automatische Schlauchwaschanlagen usw.

Die Beschreibung der Löschwirkungen und Anwendungsbereiche der Löschmittel Pulver, Schaum und der Halone sind zu unvollständig. So wird zum Beispiel auf den Pulvereinsatz bei Leichtmetallbränden nicht hingewiesen. Das gleiche gilt für die Behandlung der Anwendungsgrenzen von Löschwasser z. B. beim Ablöschen von brennenden Fetten, Wachsen u. dgl. (Fettexplosion).

In dem Kapitel „Nachrichtennetze“ fehlt bei der Behandlung der Feuermeldeanlagen ein Hinweis auf die VDE-Richtlinie 0800, Klasse C und die DIN-Vorschrift 14 675. Daß der Funk in diesem Zusammenhang nur kurz angesprochen werden kann, erscheint verständlich, jedoch sollte auf die Probleme des Funkschattens und die möglichen Maßnahmen zur Überwindung desselben sowie auf die PDV 814 für den Funksprechverkehr eingegangen werden.

Bei der Behandlung der Feuerlöschtaktik, speziell dem Verhalten bei einem Einsatz in elektrischen Anlagen, sollten die Sicherungsmaßnahmen wie Spannungsfreischalten, Anlage erden, Anlage vor Wiedereinschalten sichern und Arbeitsstelle kennzeichnen, noch klarer herausgestellt werden.

Im Rahmen des Kapitels über den Atemschutz fehlt der Hinweis auf die heute neben der GTG-Maske bereits verwandten Vollschutz-, Panorama- und 35-Masken. Eine Einteilung der Atemgifte nach ihren physiologischen Wirkungen mit Beispielen wäre eine ebenfalls wünschenswerte Ergänzung dieses Kapitels.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß dieses Buch dem Feuerwehrmann-Anwärter eine Hilfe bei dem Erwerb seiner Fachkenntnisse sein kann, für ein vertieftes Studium der Materie muß das Handbuch jedoch durch entsprechende Fachliteratur ergänzt werden.

Landesbranddirektor A c h i l l e s

Die Nichteheichen-Reform. Textausgabe, 1970, 192 S., 4,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die preiswerte Textausgabe, die einen Sonderdruck aus Schönfelder „Deutsche Gesetze“ darstellt, enthält das 4. und 5. Buch des BGB (Familienrecht und Erbrecht) unter Berücksichtigung der umfangreichen Änderungen durch das — am 1. Juli 1970 in Kraft tretende — Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243). Die geänderten oder neu eingefügten Vorschriften sind durch Striche am Rand kenntlich gemacht; außerdem sind die Änderungen in den Anmerkungen nachgewiesen. Das Heft, das auch die Übergangsvorschriften (Artikel 12) des Nichteheichen-Gesetzes enthält, ermöglicht eine rasche und zuverlässige Unterrichtung über die neue Gesetzeslage auf diesem wichtigen Gebiet.

-n

Die Scheidung und ihre Folgen von Rechtsanwalt Hans Joachim Göhring, 1969, 150 S., 3,80 DM. Deutscher Taschenbuchverlag — Verlag C. H. Beck, München.

Die kleine Schrift, die in der Reihe „Beck — Rechtsbücher für jedermann“ erschienen ist, bezweckt eine allgemein verständliche Information über alle Probleme und Grundsatzfragen, die mit der Auflösung der Ehe (nicht nur Scheidung, sondern auch Aufhebung und Nichtigerklärung werden behandelt) in Zusammenhang stehen. Die Gesetzesbestimmungen werden in leicht faßlicher Form erläutert, der Ablauf eines Scheidungsverfahrens und die Folgen der Scheidung geschildert. Auch die Stellungnahme der großen Kirchen zur Ehescheidung und Sonderfragen bei Ehen mit Ausländern werden behandelt. Die Schrift zeigt in allen Teilen, daß sie von einem erfahrenen Anwalt geschrieben ist, dem nicht nur die rechtlichen, sondern auch die menschlichen Probleme vertraut sind.

Ministerialrat Dr. H o f f m a n n



1866

1966

Eine willkommene Bereicherung
des privaten Buchbesitzes
wie der Buchauswahl
in Bibliotheken und Büchereien

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die
hundertjährige wechselvolle Vergangenheit
des Regierungsbezirks Wiesbaden

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert,
das keine trockene Materie behandelt,
sondern mit Dokumenten belegte
Geschehnisse erster und heiterer Art
zu einem lebendigen vom Anfang
bis zum Ende interessanten Werk
zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main /
Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf
gegen die katholische Kirche / Die
Arbeiterbewegung im Kaiserreich /
Wirtschaftliche Zustände bis zum
Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und
Revolution 1918 / Die Jahre der
Weimarer Republik / Unter der
Herrschaft der NS-Partei / Die
Regierung im Jahre Null und danach /
Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten
Abbildungen auf Kunstdruckpapier
im Format 17 × 23,7 cm, 1/1-Leinendecke
mit Gold- und Farbprägung.
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig
cellophanisiert - Preis 25,85 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder
beim Verlag direkt erfolgen

**Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG.**

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon Sammelnummer 3 96 71

1970

Montag, den 30. März 1970

Nr. 13

Veröffentlichungen

955

Entwurmung von Wirtschaftswegen in Harreshausen.

Die Wirtschaftswege Flur III, Nr. 156 und Flur III, Nr. 82 werden aufgehoben, weil sie nicht mehr erforderlich sind.

Einwendungen gegen die Entwurmung dieser Wege können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

6111 Harreshausen, 19. 3. 1970

Die Gemeindeverwaltung
Harreshausen, Kreis Dieburg

Aufgebote

956

3 C 32/70: Die Eheleute Willi Schaaf und Elisabeth geb. Krämer, Offheim, Weidenstraße, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heitmeyer, in Hadamar, haben das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Offheim, Band 17, Blatt 671, in Abt. III, Nr. 3, für die Kreissparkasse Limburg in Limburg/L. eingetragene, mit bis zu 12 v. H. verzinliche Grundschuld von 1400,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 12. Oktober 1970, um 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6253 Hadamar, 23. 3. 1970 Amtsgericht

957

3 C 17/70: Der Kriminalhauptkommissar Egon Reitz, in Hausen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heitmeyer, in Hadamar, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubiger, der auf seinem Grundstück Hausen, Band 11, Blatt 417, eingetragenen Sicherungshypotheken:

Abt. III, Nr. 6, 30,— RM Sicherungshypothek nebst 4 v. H. Jahreszinsen für die Firma S. Rosenbaum, in Breslau,

Abt. III, Nr. 7, 10,— RM Sicherungshypothek nebst 4 v. H. Jahreszinsen für die Firma Jonas Kort GmbH, in Leipzig,

Abt. III, Nr. 10, 0,28 RM Sicherungshypothek nebst 4 v. H. Jahreszinsen für die Firma S. Rosenbaum, in Breslau, gemäß § 1170 BGB beantragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Montag, den 8. Juni 1970, um 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6253 Hadamar, 23. 3. 1970 Amtsgericht

Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen im Graphischen Gewerbe werden die Anzeigenpreise für die Veröffentlichung der Amtlichen Bekanntmachungen im Staats-Anzeiger für das Land Hessen ab 1. April 1970 (Ausgabe 14 — vom 6. 4. 1970) mit Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern erhöht.

Die Berechnung erfolgt nach der Anzeigenpreisliste Nr. 7 vom 1. 4. 1970; sie kann beim Verlag kostenlos angefordert werden.

958

C 42/70: Die Gemeinde Eiterfeld — vertreten durch den Bürgermeister und den I. Beigeordneten — hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Eiterfeld, Artikel 142, eingetragenen Grundstücke, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer Handelsleute Levi Nußbaum und Herz Wiesenfelder, in Eiterfeld, werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf den 26. Mai 1970, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 10. 3. 1970 Amtsgericht

959

C 547/69: Frau Johannita Dechert geb. Reykowski, Weilburg, Langgasse, hat das Aufgebot des verlorenen Sparbuches Nr. 20 034 der Volksbank Weilburg-Wetzlar e. G. m. b. H., in Weilburg beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 16. Juli 1970, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 24, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

629 Weilburg, 17. 3. 1970 Amtsgericht

Güterrechtsregister

960

Neueintragung

GR 384: Diplom-Ingenieur Christian Paul Richter und dessen Ehefrau Karin Ilse Käthe Richter geb. Hellmund, Ober-Erlenbach, Friedensstraße 9, haben durch notariellen Vertrag vom 17. November 1969 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 6. 2. 1969 Amtsgericht

961

73 GR 11 535: Kaufmann Heinrich Wiese und Annelore geb. Hahn, Frankfurt (Main).

Die Entziehung der Schlüsselgewalt ist aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 11. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 73

962

GR 2043 — 11. 3. 1970: Eheleute Zimmermann Karl Georg Schupp und Emmi geb. Wagner, in Lollar.

Durch Vertrag vom 8. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 19. 3. 1970

Amtsgericht

963

Neueintragung

GR 287: Kaufmann und Elektriker Richard Karl Lotz und Ehefrau Lieselotte Marie Lotz geb. Geiger, beide in Hailer, Hindenburg Allee 6.

Durch notariellen Vertrag vom 22. 1. 70 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 23. 3. 1970

Amtsgericht

964

Neueintragung

GR 286: Architekt Otto Hestermann und Frau Hilde Hestermann geb. Wagner, beide in Gondsroth, in der Steinbach 9. Durch notariellen Vertrag vom 10. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 19. 3. 1970

Amtsgericht

965

Neueintragung

1 GR 271 — 16. März 1970: Eheleute Bauunternehmer Erich Thorn und Käthe geb. Portwich, wohnhaft in Beilstein-Haiern, Bahnhofstraße 17.

Durch Ehevertrag vom 24. Februar 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 16. 3. 1970

Amtsgericht

966

GR 283 — 8. 10. 69: Unternehmer Rudolf Waldenmaier und Ehefrau Gertraud Waldenmaier geb. Schmidt, in Sachsenberg/Krs. Waldeck, Orker Str. 13.

Durch notariellen Vertrag vom 13. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 8. 10. 1969 / 20. 3. 1970

Amtsgericht

967

GR 284 — 12. 1. 1970: Dr. rer. pol. Wilhelm Bing und Ehefrau Carla Bing geb. Fischer, Korbach, Stehbahn 24.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 12. 1. 1970 / 20. 3. 1970

Amtsgericht

968

GR 287 A — 16. 2. 1970: Kaufm. Angestellter Arno Weber und Ehefrau Hannelore Weber geb. Schmalz, in Korbach, Briloner Landstraße 6.

Durch notariellen Vertrag vom 18. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 16. 2. 1970 **Amtsgericht**

969

GR 284 A — 2. 2. 1970: Herr Wolfgang Vetter und Ehefrau Sylvia Vetter geb. Pudel, in Korbach, Gutenbergstr. 32.

Durch notariellen Vertrag vom 28. April 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 2. 2. 1970 **Amtsgericht**

970

GR 288 — 16. 3. 1970: Rentner Günter Krüger und Säuglingsschwester Irmgard Gernert, beide in Korbach, Pommernstraße 34.

Durch notariellen Vertrag vom 3. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 16. 3. 1970 **Amtsgericht**

971 Nachlaßsachen

Beschluß

52 VI 1727/67: In der Nachlaßsache Anna Zizka wird die Nachlaßverwaltung mangels einer die weiteren Verfahrenskosten deckenden Masse aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 15. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 52

972 Vereinsregister

Neueintragung

VR 337 — 13. 3. 1970: Aquarienverein ELODEA Bergstraße, in Bensheim.

614 Bensheim, 14. 3. 1970 **Amtsgericht**

973

VR 359 — 16. 3. 1970: Fußball-Club 1920 Nieder-Florstadt, Nieder-Florstadt.

636 Friedberg, 17. 3. 1970 **Amtsgericht**

974

VR 368 — 18. März 1970: Schützenverein Hubertus Haintchen. Sitz: Haintchen.

625 Limburg, 18. 3. 1970 **Amtsgericht**

975

41 VR 514 — 4. 3. 1970: SV Blau-Gelb Hanau, Sitz: Hanau.

645 Hanau, 4. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 41

976

VR 145: Schützenverein Lützwitz 1908 Rothenkirchen, in Rothenkirchen, Kreis Hünfeld.

6418 Hünfeld, 6. 3. 1970 **Amtsgericht**

977

VR 146: Verkehrsverein Mackenzell, in Mackenzell, Kreis Hünfeld.

6418 Hünfeld, 12. 3. 1970 **Amtsgericht**

978

VR 1164 — 16. 3. 70: Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaftliche Woche, Sitz Kassel.

VR 1165 — 19. 3. 70: Verein für Sozialpolitik, Bildung und Berufsförderung, Sitz Kassel.

35 Kassel, 20. 3. 1970 **Amtsgericht**

979 Liquidation

VR 1054: Die im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter VR 1054 eingetragene Spielvereinigung Baunatal e. V., 3501 Baunatal 3, ist aufgelöst.

Zu Liquidatoren wurden bestellt:

1. Heinrich Käse, kaufm. Angest., Baunatal 3, Söhrestr. 26,

2. Heinrich Brede, Landwirt, Hof Fehrenberg,

3. Adolf Cnyrim, Prokurist, Baunatal 3, Dörnbergweg 30,

4. Günter Topp, kaufm. Angest. Baunatal 3, Westerwaldstr. 4.

3501 Baunatal 3, 16. 3. 1970

Spielvereinigung Baunatal in Liquidation

980

Liquidation des Vereins zur Förderung des Pestalozzi-Kinderheimes Kassel-Wilh.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 1969 ist der Verein zur Förderung des Pestalozzi-Kinderheimes, in Kassel-Wilh., Bergstr. 147, aufgelöst worden.

Zu Liquidatoren wurden bestellt:

Frau Julia Fiedler, Lehrerin, Kassel, Parkstr. 47,

Frau Margot Ulrich, Buchhalterin, Kassel, Korbacher Str. 170

Gläubiger des Vereins haben ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

35 Kassel, 1. 3. 1970

Julia Fiedler

Margot Ulrich

Vergleiche — Konkurse

981

6a N 9/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Herrn Georg Riess, in Oberursel/Ts., Goldackerweg Nr. 11, Inhaber des Architekten- und Ingenieurbüros Georg Riess, ebenda,

wird heute am 18. 3. 1970, um 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Frankfurt/Main, Landgraf-Philipp-Straße Nr. 9, Tel. Nr. 51 46 72.

Konkursforderungen sind bis zum 16. 4. 1970 beim Gericht anzumelden, und zwar in doppelter Ausfertigung mit Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Montag, den 27. April 1970, um 10.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Montag, den 25. Mai 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10—12, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 105 (Saal I).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeson-

derte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. 4. 1970 anzeigen.

638 Bad Homburg v. d. H., 18. 3. 1970

Amtsgericht

982

Beschluß

3 N 1/65 — Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Benner in Endbach-Hütte, Alleininhaber der im Handelsregister eingetragenen Firma Walter Benner, Ideal-Holz-Stahlbau und Baustoffe wird hiermit nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

356 Biedenkopf, 9. 3. 1970 **Amtsgericht**

983

61 N 44/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Darmstädter Fensterfabrik Ludwig Werner KG., 6101 Weiterstadt, Lagerstr. 5, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

61 Darmstadt, 12. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

984

Beschluß

81 N 80/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Theodor genannt Theo Faigle, wohnhaft Langen/Hessen, Im Hasenwinkel 30, alleiniger Inhaber der Firma Theo Faigle, Kleiderfabrikation, Frankfurt/Main, Kaiserstraße 79, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 8. Mai 1970, um 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507 anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 13. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 31

985

Beschluß

81 N 140/69: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 13. 7. 1966, in Bad Soden/Taunus, Am Eichwald 22 (Altersheim), ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Witwe Frau Anna Maria Bernhardt geb. Engler, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 13. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

986

81 N 47/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Hans Thomas GmbH., Werbeagentur, 6 Frankfurt/Main, Schneckenhofstraße 20, wird heute, am 16. März 1970, um 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Joachim Keller, Frankfurt/Main, Roßmarkt 23, Tel.: 28 49 24.

Konkursforderungen sind bis zum 24. April 1970, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 8. Mai 1970, um 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 12. Juni 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main) Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. April 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 16. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

987

Beschluß

81 N 173/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Otto Paul Hoffmann, Büroeinrichtungen GmbH, Frankfurt/Main, Junghofstraße 14**, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Anhörung über Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den

17. April 1970, um 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 12 000,— DM; Auslagen: 802,40 DM.

6 Frankfurt (Main), 16. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

988

81 N 27/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns **Paul F. Weber, Inhaber der Firma Frankfurter Kontor für Internationalen Handel Paul F. Weber, Frankfurt (Main), Lichtensteinstr. 1**, wird heute, am 18. März 1970, um 11.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Ansgar Quabius, Frankfurt (Main), Fichardstr. 52, Tel.: 59 10 62.**

Konkursforderungen sind bis zum 21. April 1970, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO. am 8. Mai 1970, um 11.30 Uhr, Prüfungstermin am 12. Juni 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. April 1970 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 18. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 81

989

N 2/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der am 20. 1. 1970 verstorbenen **Hedwig Selma Schröder, geb. Burandt**, zuletzt wohnhaft in Frittlar, Kasseler Straße 28, Nachlaßpfleger: **Heinrich Dietrich, 358 Frittlar, Gießener Str. 27** —, wird heute am 16. März 1970, 12.00 Uhr, Naßlaß-Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist (§ 215 KO).

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Lepold**, in Frittlar.

Konkursforderungen sind bis zum 16. April 1970 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

24. April 1970, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, in Frittlar, Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15 (Sitzungssaal).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 16. April 1970 anzeigen.

358 Frittlar, 16. 3. 1970 Amtsgericht

990

42 VN 1/70 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma **Herbert Lattke, Hessische Kühlmöbelfabrik, Lollar, Kreis Gießen, Alleininhaberin Helene Lattke, geborene Kummerfeldt, in Alten-Buseck, Kreis Gießen, Mühlweg 1**, ist am 18. März 1970, um 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt **H. Bergenroth, Gießen, Diezstr. 8.**

Vergleichstermin: 29. April 1970, um 14.00 Uhr, Zimmer 100, des Amtsgerichtsgebäudes Gießen, Gutfleischstr. 1.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Eröffnungsantrag nebst Anlagen sowie das Ermittlungsergebnis liegen auf Zimmer 108 des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten auf.

63 Gießen, 21. 3. 1970

Amtsgericht

991

2 VN 1/70 — Vergleichsverfahren: Der Antrag der Firma **SBS-August Schmidt & Sohn KG, Heisterberg/Ww.** vom 29. 1. 1970 auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses ist wegen Unzuständigkeit des hiesigen Amtsgerichts zurückgewiesen. Alle auferlegten Verfügungsbeschränkungen sind aufgehoben.

6348 Herborn, 23. 3. 1970

Amtsgericht

992

50 N 67/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Meisters der Rundfunk- und Fernstechnik Andreas Kopschina, Niedervellmar, Kiefernweg 32**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 I KO). Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder ist auf 45,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 18. 3. 1970

Amtsgericht

993

50 N 10/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Gerhard Bürmann KG, Handel mit Kraftfahrzeugen und Reparaturwerkstätte, Kassel, Friedrichstraße 14 und Königstor 1**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter **Kraftfahrzeugkaufmann Gerhard Bürmann, Schröck, Kreis Marburg**, Am Elisabeth-Brunnen 49, soll die Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar sind 23 525,35 DM.

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

RINGBUCHMAPPE

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

können Ringbuchmappen — in geschmackvoller Ausführung mit Rückenaufruck — zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe DM 7,87 einschl. 11% MWST., Verpackungs- und Versandkosten.

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71

Zu berücksichtigen sind 30 655,58 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse II.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 50, niedergelegt.

35 Kassel, 19. 3. 1970

Der Konkursverwalter:
Rolf Baumbach
Rechtsanwalt

994

50 N 13/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Gartengestalters **Wolfram Tonn**, Kassel, Zentgrafstraße 45, ist am 18. März 1970, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter, Rechtsanwalt Heinrich Merk, in Kassel, Friedrichstraße 14. Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1970 beim Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 23. April 1970, um 10.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 25. Juni 1970, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. April anzeigen.

35 Kassel, 18. 3. 1970 **Amtsgericht**

995

50 N 36/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Zahnarztes **Walter Lückert**, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Wurmbergstraße 60, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

35 Kassel, 18. 3. 1970 **Amtsgericht**

996

Beschluß

1 N 1/68 — 29. 1. 1970: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Anita vom Scheidt**, Korbach, jetzt 6441 Asmushausen, Hs. Nr. 80, alleinige Inhaberin des handelsregistriert nicht eingetragenen Großhandelsgeschäfts **A. v. Scheidt, Präzisionswerkzeuge — Maschinen — Kugellager**, Korbach wird, nachdem der im Vergleichstermin am 18. 11. 1969 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 18. 11. 1969 bestätigt worden ist, hiermit aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist festgesetzt auf 1 480,— DM, seine Auslagen auf 20,— DM. Die Vergütung für die Gläubigerausschußmitglieder ist festgesetzt auf 20,— DM.

354 Korbach, 24. 3. 1970 **Amtsgericht**

997

N 3/68 — In der Konkursache über das Vermögen

1. der Firma **Georg Ruhl KG., Bauunternehmen in Angersbach**, Krs. Lauterbach/Hessen,

2. des Bauingenieurs **Georg Ruhl VI., persönlich haftender Gesellschafter der Firma Georg Ruhl KG. in Angersbach**, wohnhaft in Angersbach, Krs. Lauterbach/Hessen, Schulstr. 2, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Freitag, 17. April 1970, 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht Lauterbach, Königsberger Straße 8, Sitzungssaal, anberaumt worden.

642 Lauterbach/Hessen, 19. 3. 1970

Amtsgericht

998

62 N 76/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. 11. 1968 verstorbenen **Kaufmanns Kurt Sandkühler** (Az.: 62 N 76/68), soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 611,40 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Die Kosten der Veröffentlichung.

Zu berücksichtigen sind 9 918,— DM bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf Zimmer 319 des Gerichtsgebäudes Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, auf.

Veröffentlichung gem. § 151 KO.

62 Wiesbaden, 20. 3. 1970

Der Konkursverwalter:
Dr. H. J. Jentsch
Rechtsanwalt

999

Beschluß

62 N 28/68 — In dem Konkursverfahren der Firma **Gebr. Wirgin**, Wiesbaden, Dotzheimer Straße 147, vertreten durch ihre Gesellschafter:

a) **Henry Wirgin**, Wiesbaden, Ahornweg 2,
b) **Josef Wirgin**, Mount Vernon, N. Y.,
wird die Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, den 15. April 1970, 10.00 Uhr auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters, 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, 3. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 2. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 62

1000

Beschluß

62 N 76/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. 11. 1968 verstorbenen **Kaufmanns Kurt Sandkühler**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden-Sonnenberg, Danziger Str. 58,

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Mittwoch, den 29. April 1970, um 8.45 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 2 000,— (Zweitausend), die zu erstattenden Auslagen werden auf 100,— DM, festgesetzt.

62 Wiesbaden, 10. 3. 1970 **Amtsgericht**

1001

Beschluß

62 N 25/68 — Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Drogistin Elfriede Leitner**, Wiesbaden, früher Bahnhofstr. 14, wird nach Abwicklung des Zwangsvergleichs und Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 11. 3. 1970

Amtsgericht

1002

62 N 58/64 — 59/64: In dem Konkursverfahren über die Vermögen

a) der Firma **Kommanditgesellschaft Denzinger**, Ingenieur und Architektenplanungs GmbH, und Co
— 62 N 58/64 —

b) der Firma **Denzinger GmbH**.

— 62 N 59/64 —

beide Wiesbaden, Karlstraße 27

soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind DM 15 010,75. Zu berücksichtigen sind Vorrechtsgläubiger in der Rangklasse I mit Forderungen in Höhe von DM 35 648,69. Mit der Verteilung einer Quote auf die Vorrechtsgläubiger der Rangklasse I ist die Masse erschöpft.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden — Konkursgericht — aus.

62 Wiesbaden, 19. 3. 1970

Der Konkursverwalter:
Hans J. Klein
Rechtsanwalt

1003

1 VN 1/70: In dem Vergleichseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **CEFI Christian Eichstaedt KG**, in Hess.-Lichtenau-Hirschhagen, Krs. Witzzenhausen (persönlich haftender Gesellschafter: **Textilingenieur und Kaufmann Christian Eichstaedt**, in Hess.-Lichtenau, Himmelsbergstr. 25), ist heute um 10 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen worden.

343 Witzzenhausen, 17. 3. 1970 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstellen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1004**Beschluß**

4 K 7/67: Das im Grundbuch von Algenroth, Band 1, Blatt 2 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Algenroth, Flur 5, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 12, Größe 0,79 Ar,

soll am 25. Mai 1970, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Glaser, Algenroth.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 2 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 22. 1. 1970

Amtsgericht

1005

K 37/69: Das im Grundbuch von Kloppenheim, Band 19, Blatt 778, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Kloppenheim, Flur 6, Flurstück 46, Grünland, die Tannenwiesen, Größe 8,89 Ar,

soll am Freitag, 15. Mai 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. November 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzger Oskar Mäder, in Oberflorstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 900,— DM (Einheitswert: 200,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 5. 3. 1970

Amtsgericht

1006

4 K 49/69: Das im Grundbuch von Bensheim, Band 162, Blatt 6843, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 297, Hof- und Gebäudefläche, Freyaystr. 32, Größe 3,34 Ar,

soll am 11. Juni 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Ludwig Rettig, Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 12. 3. 1970

Amtsgericht

1007

4 K 2/69: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 133, Blatt 7046, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heppenheim, Flur 20, Flurstück 36/21, Hof- und Gebäudefläche, Blumenstraße 13, Größe 3,89 Ar,

soll am 2. Juni 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer Nr. 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Günther Wagner,
b) dessen Ehefrau Marianne Wagner geb. Schmitt, beide in Heppenheim, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 20. 3. 1970 **Amtsgericht**

1008

3 K 12/68 Gla.: Die im Grundbuch von Hartenrod, Band 33, Blatt 1306, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hartenrod, Flur 8, Flurstück 343/1, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 8, Größe 1,63 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hartenrod, Flur 8, Flurstück 343/2, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 8, Größe 4,84 Ar,

sollen am Dienstag, den 19. Mai 1970, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anni Moje geb. Kaiser, in Hartenrod, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 12. 3. 1970, **Amtsgericht**

1009

K 10/68: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Braunfels, Band 66, Blatt 1025, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Braunfels, Flur 23, Flurstück 8/2, Hof- und Gebäudefläche, Nassauer Str. 12, Größe 8,53 Ar,

soll am Mittwoch, den 3. Juni 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Luise Amend geb. Hinder, in Braunfels.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 9. 3. 1970

**Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels**

1010

61 K 69/69: Die im Grundbuch von Eschollbrücken, Band 26, Blatt 1252, eingetragene Grundstückshälfte des Christian Stromberger an dem Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Eschollbrücken, Flur 1, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 35, Größe 4,64 Ar,

soll am 14. Mai 1970, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 69 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Straßenwärter Christian Albert Stromberger, in Eschollbrücken,

2) Lothar Ambrosius, in Vals/Schweiz, — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 24. 2. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

1011

61 K 8/70: Das im Grundbuch von Alsbach, Band 41, Blatt 2339, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 2, Flurstück 115/5, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 17, Größe 8,07 Ar,

soll am 4. Juni 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Willi Streck, Fliesenleger, in Zwingenberg und dessen Ehefrau Emmy geb. Schlitzberger, — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 6. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 61

1012

31 K 14/69: Das im Grundbuch von Groß Zimmern, Band 96, Blatt 3892, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Groß Zimmern, Flur 18, Flurstück 241, Bauplatz, im Birkerts, Größe 5,02 Ar,

soll am Mittwoch, 20. 5. 70, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Christine Jurutka geb. Kuna, in Darmstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Bieter müssen u. U. Sicherheit in Höhe 1/10 des Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 23. 2. 1970

Amtsgericht

1013

31 K 58/69: Das im Grundbuch von Groß Zimmern, Band 95, Blatt 3848, eingetragene Grundstück,

Nr. 7, Gemarkung Dieburg, Flur 9, Flurstück 232, Ackerland (Bauplatz), am Münsterer Weg, Größe 44,50 Ar,

soll am Mittwoch, 27. 5. 70, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Okt. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Josef Lorenz Dietz, in Dieburg.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 000,— DM.

Bieter müssen u. U. Sicherheit in Höhe 1/10 des Bargebots hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 26. 2. 1970

Amtsgericht

1014

31 K 54/69: Die im Grundbuch von Reinheim, Band 34, Blatt 1906, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 747, Hof- und Gebäudefläche, Ober-Ramstädter Str. 18, Größe 3,16 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 745, dito, Größe 8,82 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 767, Gartenland, am Kandelborn, Größe 2,11 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 762, dito, Größe 2,15 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 763, dito, Größe 2,14 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 761, dito, Größe 2,15 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 764, dito, Größe 2,14 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Reinheim, Flur 1, Flurstück 1055/2, Weg, Größe 1,62 Ar,

sollen am Mittwoch, 3. 6. 70, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße Nr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 9. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Ludwig Sänzer, in Reinheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 273 129,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 26. 2. 1970

Amtsgericht

1015

Beschluß

8 K 33/69: Die im Grundbuch von Offdilln, Band 15, Blatt 515, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Offdilln, Flur 6, Flurstück 1/2, Hof- und Gebäudefläche, am Schieferacker, Größe 5,00 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Offdilln, Flur 6, Flurstück 1/3, Hofraum, am Schieferacker, Größe 0,46 Ar,

sollen am 20. Mai 1970, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verkaufsvertreter Hans Joachim Moritz, Friedewald, Alexanderring 4.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Ifd. Nr. 1 50 000,— DM, Ifd. Nr. 2 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 11. 3. 1970

Amtsgericht

1016

Beschluß

8 K 35/69: Die im Grundbuch von Langenaubach, a) Band 35, Blatt 1234, b) Band 40, Blatt 1393, eingetragenen Grundstücke,

zu a) Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langenaubach, Flur 9, Flurstück 80, Hof- und Gebäudefläche, Donsbacher Weg, Größe 11,13 Ar,

zu b) Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langenaubach, Flur 2, Flurstück 157, Ackerland, im Halmesgarten, 2. Gew. Größe 2,46 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Langenaubach, Flur 10, Flurstück 84, desgl., unter dem Herrnköppel, 2. Gew. Größe 9,09 Ar,

sollen am 27. Mai 1970, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Fabrikarbeiter Alfred Triesch und dessen Ehefrau Erika geb. Schnurr, Langenaubach — zu je 1/2 —,

zu b) Fabrikarbeiter Alfred Triesch, Langenaubach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zu a) 76 704,— DM, zu b) 1 = 2 800,— DM, 2 = 540,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 11. 3. 1970

Amtsgericht

1017

84 K 33/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 37, Band 52, Blatt 1949, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 21, Flurstück 27/1, Hof- und Gebäudefläche, Rennbahnstraße 58, Größe 2,21 Ar,

am 3. Juni 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schlosser Hans Köhnlein und Ehefrau Rosa Köhnlein geb. Frison, in Frankfurt/Main, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 17. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

1018

84 K 113/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bergen-Enkheim, Band 157, Blatt 5580, eingetragene 25,76/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 25, Flurstück 38/1, Hof- und Gebäudefläche, Wetteraustraße 10—12, Nordring 40, Größe 40,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 32 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß rechts, bestehend aus 3 Zimmern, EBecke, Küche, Flur, Abstellraum, Bad mit WC, Balkon, Terrasse und an dem im Aufteilungsplan mit Ziffer 32 bezeichneten Keller. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 158 bis 158, Blatt 5549 bis 5579 und Blatt 5581 bis 5612) gehörenden Sondereigentumsrechte bzw. Teileigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters; ausgenommen ist die Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, durch den Konkursverwalter oder durch die Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt/Main,

soll am 27. Mai 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 4. Dezember 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Technischer Kaufmann Willi Frettlöhr, b) dessen Ehefrau Hildegard Frettlöhr geb. Hoos, in Bergen-Enkheim, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 17. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

1019

84 K 48/68 u. 10/70: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kriftel, Band 74, Blatt 2094, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Kriftel, Flur 25, Flurstück 622, Hof- und Gebäudefläche, Amselweg 10, Größe 1,33 Ar,

am 4. Juni 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (M.), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des beschlagnahmten Grundstücks am 19. Juli 1968 u. 29. Januar 1970 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke): a) Kauffrau Charlotte Heister geb. Radtke, in Frankfurt (M.), b) kaufm. Angestellte Eva Maria Radtke, daselbst, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf DM 60 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 17. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 84

1020

K 50/69: Die ideellen Eigentumsdrittel an den im Grundbuch von Burgholzhausen, Band 28, Blatt 1323, eingetragenen Grundstücken,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Burgholzhausen, Flur 1, Flurstück 100, Lieg.-B. 16, Hof- und Gebäudefläche, Erbsengasse 24, Größe 1,18 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Burgholzhausen, Flur 1, Flurstück 102, Lieg.-B. 16, Gartenland, Erbsengasse, Größe 0,44 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Burgholzhausen, Flur 9, Flurstück 390, Lieg.-B. 16, Ackerland, Am Petterweiler Fußpfad, Größe 11,16 Ar,

sollen am Freitag, 5. Juni 1970, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg/Hessen, Homburger Straße Nr. 18, Zimmer Nr. 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Eigentumsdrittel am 3. September 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Christel Fritsch geb. Schmidt,

b) Philipp Schmidt,

c) Elfriede Luise Elisabeth Schmidt, alle in Burgholzhausen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der 1/3-Grundstücksanteile wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) zu Nr. 1: Flur 1 Flurstück 100, auf 5 686,— DM,

b) zu Nr. 2: Flur 1, Flurstück 102, auf 220,— DM,

c) zu Nr. 3: Flur 3, Flurstück 390, auf 4 594,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg/Hessen. 17. 3. 1970

Amtsgericht

1021

Beschluß

K 124/68: Die im Grundbuch von Horbach, Band 24, Blatt 582, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Horbach, Flur 1, Flurstück 5, Ackerland, am Dachsbirnbäum, Größe 10,63 Ar, und

lfd. Nr. 4, Gemarkung Horbach, Flur 1, Flurstück 6, Ackerland, am Dachsbirnbäum, Größe 7,27 Ar,

sollen am Freitag, dem 15. Mai 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schildermaler Friedrich Rimmel, in Horbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 969,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen. 5. 3. 1970

Amtsgericht

1022

Beschluß

42 K 81/69: Die im Grundbuch von Lich, Band 46, Blatt 2668, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lich, Flur 1, Flurstück 474, Ackerland, in den Beunegärten, Größe 4,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lich, Flur 1, Flurstück 476, Gartenland, in den Beunegärten, Größe 3,71 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lich, Flur 4, Flurstück 6, Ackerland (Obstb.), in den Hohlärten, Größe 7,35 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lich, Flur 4, Flurstück 13, Ackerland (Obstb.), in den Hohlärten, Größe 11,46 Ar,

sollen am 26. Mai 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Gießen, in 63 Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kunigunde Schilz geb. Bellof verw. Zimmer, Ehefrau des Schneidermeisters Heinrich Schilz, in Lich, Mengesstr. 36,

b) Johann Heinrich Zimmer, geb. am 9. 5. 1939, in Lich, Mengesstr. 36,

c) Otto Hermann Zimmer, geb. am 7. 6. 1940, in Lich, jetzt wohnhaft in Langsdorf, Jahnstr. 13,

d) Anna Margarete Zimmer, geb. am 7. 2. 1943, in Lich, jetzt verheiratete Heinz, wohnhaft in Gießen, Wilhelmstr. 62,

— zu a) bis d) zu je einem Viertel Mitigentumsanteil —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) für Flur 1, Nr. 474 — Ackerland, in den Beunegärten — Größe 4,88 Ar: 3 000,— DM,

b) für Flur 1, Nr. 467 — Gartenland, in den Beunegärten — Größe 3,71 Ar: 2 000,— DM,

c) für Flur 4, Nr. 6 — Ackerland (Obstb.), in den Hohlärten — Größe 7,35 Ar: 1 000,— DM,

d) für Flur 4, Nr. 13 — Ackerland (Obstb.), in den Hohlärten — Größe 11,46 Ar: 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 4. 3. 1970

Amtsgericht

1023

Beschluß

42 K 52/68: Das im Grundbuch von Saasen, Band 17, Blatt 772, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Saasen, Flur 5, Flurstück 71/6, Lieg.-B. 445, Hof- und Gebäudefläche, Egerstraße 2, Größe 10,43 Ar,

soll am 15. Mai 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 4. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anton Patzelt, in Saasen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 19. 3. 1970

Amtsgericht

1024

2 K 40/69: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 67, Blatt 3641, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 1, Flurstück 555/3, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 28, Größe 5,80 Ar,

soll am 12. Mai 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 3. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) August Dönges Kaufmann, Groß-Gerau, zu 1/2,

b) seine Ehefrau Lucia Dönges geb. Wasenmüller, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 16. 3. 1970

Amtsgericht

1025

3 K 21/69: Das im Grundbuch von Hadamar, Band 10, Blatt 398, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hadamar, Flur 17, Flurstück 165/1, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 6, Größe 0,95 Ar,

soll am 22. Mai 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 9. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anneliese Staudt geb. Hasler, Hadamar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 16. 3. 1970

Amtsgericht

1026

3 K 24/69: Das im Grundbuch von Hadamar, Band IV, Blatt 153, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Hadamar, Flur 12, Flurstück 38/2, Hof- und Gebäudefläche, Alte Chaussee 13, Größe 5,19 Ar,

soll am 15. 5. 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kaufmann Hubert Schmid und Maria geb. Kirchner, Hadamar, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 16. 3. 1970

Amtsgericht

1027

K 6/68: Das im Grundbuch von Caßdorf, Band 15, Blatt 227, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Caßdorf, Flur 7, Flurstück 65/19, Hof- und Gebäudefläche, Auenweg 11, Größe 10,59 Ar,

soll am 5. Juni 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Sitzungssaal —, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Autoverkäufer Horst Stirn und Ehefrau Emma geb. Mergardt, beide in Caßdorf, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 10. 3. 1970

Amtsgericht

1028

K 8/68: Das im Grundbuch von Hülsa, Band 8, Blatt 50, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hülsa, Flur 4, Flurstück 128/87, Hof- und Gebäudefläche, im Garten Haus Nr. 81, Größe 5,00 Ar,

soll am 29. Mai 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, — Sitzungssaal —, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anna Helene Manz geb. Sprenger, in Hülsa, — zur Hälfte —, der Witwe Anna Helene Manz geb. Sprenger und deren Sohn Hermann Manz, in Hülsa, — zur anderen Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 10. 3. 1970

Amtsgericht

1029

Beschluss

K 12/69: Die in der Gemarkung Oberjosbach belegenen, im nachgenannten Grundbuch eingetragenen Grundstücke,
A. Grundbuch von Oberjosbach, Band 9, Blatt 370:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Oberjosbach, Flur 17, Flurstück 1720, Ackerland, vorm Küppel, 2. Gew., Größe 22,10 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Oberjosbach, Flur 33, Flurstück 3025, Ackerland, ober der Herzwiese, Größe 13,35 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Oberjosbach, Flur 27, Flurstück 2607, Ackerland, Mühlmark, 1. Gew., Größe 12,50 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Oberjosbach, Flur 29, Flurstück 2781, Ackerland, vorm Kamm, 3. Gew., Größe 12,51 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Oberjosbach, Flur 29, Flurstück 2751, Ackerland, vorm Kamm, 2. Gew., Größe 15,42 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Oberjosbach, Flur 34, Flurstück 3169, Ackerland, Sandkauf, 2. Gew., Größe 18,55 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Oberjosbach, Flur 31, Flurstück 2883, Ackerland, in der Krummen, Gewinn, Größe 13,47 Ar,

Ifd. Nr. 14, Gemarkung Oberjosbach, Flur 6, Flurstück 720, Grünland, Flachsgraben, Größe 6,26 Ar,

Ifd. Nr. 19, Gemarkung Oberjosbach, Flur 7, Flurstück 821, Wiese, Altwiese, 6. Gew., Größe 9,85 Ar,

Ifd. Nr. 20, Gemarkung Oberjosbach, Flur 5, Flurstück 429, Grünland, Weiber, 2. Gew., Größe 2,25 Ar,

Ifd. Nr. 29, Gemarkung Oberjosbach, Flur 16, Flurstück 1684/1, Ackerland, Nassestückfeld, 4. Gew., Größe 14,45 Ar,

Ifd. Nr. 32, Gemarkung Oberjosbach, Flur 21, Flurstück 2121, Ackerland, die Pflingstweide, 8. Gew., Größe 13,58 Ar,

Ifd. Nr. 33, Gemarkung Oberjosbach, Flur 29, Flurstück 2762, Ackerland, vorm Kamm, 2. Gew., Größe 14,08 Ar,

Ifd. Nr. 34, Gemarkung Oberjosbach, Flur 6, Flurstück 605, Grünland, Girn, 11. Gew., Größe 4,99 Ar,

Ifd. Nr. 35, Gemarkung Oberjosbach, Flur 6, Flurstück 568, Wiese, Girn, 6. Gew., Größe 6,48 Ar,

Ifd. Nr. 36, Gemarkung Oberjosbach, Flur 20, Flurstück 2101, Ackerland (Obstb.), die Pflingstweide, 7. Gew., Größe 20,89 Ar,

Ifd. Dr. 37, Gemarkung Oberjosbach, Flur 7, Flurstück 868/30, Weg 4721 Oberjosbach—Niederjosbach, Größe 0,76 Ar,

Ifd. Nr. 38, Gemarkung Oberjosbach, Flur 7, Flurstück 790/1, Grünland, Altwiese, 2. Gew., Größe 12,49 Ar;

B. Grundbuch von Oberjosbach, Band 18, Blatt 703:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Oberjosbach, Flur 26, Flurstück 1321, Ackerland, im Gärtchen, 4. Gew., Größe 2,70 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Oberjosbach, Flur 9, Flurstück 983, Grünland, im Ringgraben, 3. Gew., Größe 6,43 Ar,

sollen am 22. Mai 1970, vorm. 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein/Ts. Gerichtstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Erich Schmitt, in Merken-
dorf, Krs. Oldenburg,

b) Krankenpfleger Adam Reifenberger,
in Lübeck, — zu a) und b) in ungeteilter
Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

627 Idstein/Ts., 14. 3. 1970 **Amtsgericht**

1030

51 K 30/69: In dem auf den 21. April
1970, um 8.30, im Amtsgerichtsgebäude,
Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer
143 (Saalbau), soll versteigert werden,
der im Wohnungs- und Teileigentums-
grundbuch von Kassel, Band 326, Blatt
7979, unter Ifd. Nr. 1, eingetragene
178/1 000 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück, Gemarkung Kassel, Flur
J 2, Flurstück 677/104, Lieg.-B. 1025,
Hof- und Gebäudefläche, Humboldtstraße
15, Größe 4,46 Ar, verbunden mit dem
Sondereigentum an der im Aufteilungs-
plan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung
im Dachgeschoß und an der Tiefgarage
im Untergeschoß.

(Der Aufteilungsplan und die Eintra-
gungsbewilligungen vom 15./23. Dezember
1966 und 22. 2. 1967, die den Gegenstand
und den Inhalt des Sondereigentums nä-
her regeln, befinden sich beim Grund-
buchamt Kassel.

Das Miteigentum ist durch Einräumung
der zu den anderen Miteigentumsanteilen
— eingetragen in Band 326, Blatt 7964
bis Blatt 7978, Kassel — gehörenden
Sondereigentumsrechte beschränkt).

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

35 Kassel, 12. 3. 1970

Amtsgericht, Abt. 51

1031

51 K 57/68: Die Miteigentumshälften
der im Grundbuch von Ihringshausen,
Band 37, Blatt 1108, eingetragenen Grund-
stücke, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ihringshausen,
Flur 13, Flurstück 31/1, Ackerland, Grün-
land, in der Pflingstweide, Größe 19,46
Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Ihringshausen,
Flur 13, Flurstück 32/1, Ackerland, Grün-
land, in der Pflingstweide, Größe 9,73
Ar,

sollen am 4. Juni 1970, um 9.30 Uhr,
im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter
Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zu ver-
steigernden Miteigentumshälften am 28.
Mai (Tag der Eintragung des Versteige-
rungsvermerks): Fleischermeister Anton
genannt Toni Laprell, in Neuß/Rhein.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

35 Kassel, 18. 3. 1970

Amtsgericht

1032

5 K 15/69: Im Wege der Zwangsvoll-
streckung soll das in Stadt Allendorf
belegene, im Grundbuch von Stadt Allendorf,
Blatt 3578, eingetragene, nachste-
hend beschriebene Grundstück,

am Donnerstag, den 14. Mai 1970, um
10 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain,
Zimmer 20, versteigert werden:

Ifd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 309, Hof-
und Gebäudefläche, Loh, Größe 7,54 Ar,

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist
am 10. Juni 1969 in das Grundbuch ein-
getragen worden. Als Eigentümer waren
damals der Kranführer Heinz Kranz und
dessen Ehefrau Anna Kranz geb. Krause,
beide in Stadt Allendorf — je zu 1/2 —
eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluss des
Amtsgerichts Kirchhain vom 26. Januar
1970 ist gem. § 74 a ZVG der Wert des
Grundstücks auf 60 060,— DM (i. W.
sechzigtausendundsechzig Deutsche Mark)
festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

357 Kirchhain/Bez. Kassel, 20. 3. 1970

Amtsgericht

1033

Beschluss

7 K 82/69: Das im Grundbuch von
Lampertheim, Bezirk Hüttenfeld, Band
15, Blatt 608, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Hüttenfeld, Flur
1, Flurstück 237/8, Hof- und Gebäudeflä-
che, Baumgartenstraße 25, Größe 2,56 Ar,

soll am Mittwoch, den 24. Juni 1970,
um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, in
Lampertheim, Zimmer Nr. 10, zur Auf-
hebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9.
1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Alfred Ehrhardt und Frieda geb. Groß,
zu je 1/2, in Hüttenfeld.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe
von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 4. 3. 1970

Amtsgericht

1034

Beschluss

7 K 28/69: Die im Grundbuch von Lam-
pertheim, Bezirk Bürstadt, Band 103,
Blatt 4846, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur
6, Flurstück 160, Ackerland, die spitze
Pettgewann, Größe 11,11 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Bürstadt, Flur
6, Flurstück 161, Ackerland, die spitze
Pettgewann (jetzt Hof- und Gebäude-
fläche, Zum Mühlgraben 16), Größe 8,59
Ar,

sollen am Mittwoch, den 1. Juli 1970,
um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in
Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 4.
1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Klaus Meißner, in Bürstadt.

Der Wert der Grundstücke wird nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:
150 610,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe
von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“
wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 18. 3. 1970 **Amtsgericht**

1035**Beschluß**

7 K 44/69: Das im Grundbuch von Münchhausen, Band 43, Blatt 1607, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münchhausen, Flur 13, Flurstück 5/2, Lieg.-B. 789, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße, Größe 8,00 Ar,

soll am 6. August 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1968 / 14. 11. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bäcker Werner Hoffmann und dessen Ehefrau Eleonore geb. Naumann, in Münchhausen, — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg, 19. 2. 1970 **Amtsgericht**

1036**Beschluß**

7 K 53/68: Die im Grundbuch von Marburg (Lahn), Band 79, Blatt 2958, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 447/128, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Str. 53, Größe 12,07 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 448/128, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Str. 53, Größe 28,51 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 133/4, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Str. 53, Größe 0,84 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 133/5, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Str. 53, Größe 5,04 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 133/6, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Str. 53, Größe 8,27 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 128/5, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Str. 53, Größe 0,07 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Marburg, Flur 16, Flurstück 128/6, Hof- und Gebäudefläche, Gisselberger Str. 53, Größe 2,51 Ar,

sollen am 16. Juli 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. November 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermeister Georg Bonacker, Marburg (Lahn).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Grundstück lfd. Nr. 9 auf 199 000,— DM, einschließlich 5 Garagen;

Grundstücke Nr. 10, 14, 15 zusammen auf 328 000,— DM, einschließlich 2 Hebebühnen und 4 Tanks und die Zubehörstücke auf 75 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 9. 2. 1970

Amtsgericht

1037**Beschluß**

7 K 26/68: Die im Grundbuch von Moischt, Band 13, Blatt 440, eingetragenen Grundstückshälften,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Moischt, Flur 12, Flurstück 53, Lieg.-B. 29, Ackerland, Plantage, Größe 5,02 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Moischt, Flur 12, Flurstück 5, Ackerland, Plantage, Größe 15,13 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Moischt, Flur 11, Flurstück 22/12, Hof- und Gebäudefläche, auf der Pfingstweide, Haus Nr. 69, Größe 2,97 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Moischt, Flur 1, Flurstück 20/1, Ackerland, Grünland, im Hainbornszipfen, Größe 33,56 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Moischt, Flur 11, Flurstück 22/22, Hof- und Gebäudefläche, auf der Pfingstweide, Haus Nr. 69, Größe 1,47 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Moischt, Flur 1, Flurstück 52/2, Gartenland, auf dem Himmrich, Größe 6,17 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Moischt, Flur 1, Flurstück 19, Ackerland, Unland, im Hainbornszipfen, Größe 4,25 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Heskem, Flur 1, Flurstück 58, Grünland, die Teichwiesen, Größe 23,89 Ar,

sollen am 25. Juni 1970, um 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Pflasterer Heinrich genannt Heini Menche, in Moischt — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

lfd. Nr. 1: 400,— DM

lfd. Nr. 2: 1 100,— DM

lfd. Nr. 3: 1 500,— DM

lfd. Nr. 4: 1 300,— DM

lfd. Nr. 5: 19 000,— DM

lfd. Nr. 6: 3 700,— DM

lfd. Nr. 7: 1 500,— DM

lfd. Nr. 8: 600,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg, 11. 3. 1970 **Amtsgericht**

1038

K 15/69: Das im Grundbuch von Heinebach, Band 27, Blatt 883, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heinebach, Flur 7, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Alte Gasse, Haus Nr. 23, Größe 2,09 Ar,

soll am 22. Mai 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Melsungen, Kesseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fleischer Manfred Nachtwey, Heinebach, z. Z. wohnhaft in Homberg/Elze, Pfarrstraße,

b) dessen Ehefrau Rosemarie Nachtwey geb. Bier, Heinebach, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 7. 3. 1970 **Amtsgericht**

1039**Beschluß**

2 K 3/69: Die im Grundbuch von Weilburg.

a) Band 46, Blatt 1345, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurst. 21, Hof- und Gebäudefläche, Vorstadt 22/24, Größe 1,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurst. 23/1, Hofraum, Vorstadt, Größe 0,78 Ar, und

b) Band 64, Blatt 175, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurst. 20, Hof- und Gebäudefläche, Vorstadt, Größe 0,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurst. 110/8, Hof- und Gebäudefläche, Vorstadt, Größe 0,07 Ar,

sollen am 20. Mai 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Bäckermeister Walter Schönwetter und seine Ehefrau Margarete geb. Bott, beide in Weilburg, zu je $\frac{1}{2}$ Idealanteil,

zu b) Bäckermeister Walter Schönwetter, in Weilburg, Vorstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Blatt 1345: lfd. Nr. 1. auf 85 500,— DM, lfd. Nr. 2. auf 1 000,— DM;

Blatt 1875: lfd. Nr. 1 und lfd. Nr. 2 als wirtschaftliche Einheit auf 71 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 27. 2. 1970 **Amtsgericht**

1040**Beschluß**

2 K 9/66: Das im Grundbuch von Breuna, Band 37, Blatt 1692, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breuna, Flur 36, Flurstück 46/1, Lieg.-B. 901, Hof- und Gebäudefläche, Dorf Rhöda, Haus-Nr. 136, Größe 10,36 Ar,

soll am 2. Juni 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 5. September 1966, b) 2. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

zu a) Elektromechaniker Heinrich Merkel,

zu b) Ehefrau Sophie Merkel geborene Fritze, beide in Breuna-Rhöda, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen (Bez. Kassel), 3. 3. 1970 **Amtsgericht**

1041

Andere Behörden und Körperschaften

SATZUNGEN DER KOMMUNALEN GEBIETSRECHENZENTREN

Die Hessische Landesregierung hat in der Sitzung am 10. März 1970 gemäß § 23 in Verbindung mit § 15 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 304) die von den Verwaltungsräten der Kommunalen Gebietsrechenzentren Starkenburg, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden beschlossenen Satzungen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Wiesbaden, 13. 3. 1970

Der Hessische Minister des Innern
IV B 3 — 3 v 01 — 1/70

Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg vom 13. Januar 1970

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I Seite 304) — im folgenden Datenverarbeitungsgesetz genannt — wird nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Sitz

- (1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Starkenburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 2

Gebiet

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Kommunalen Gebietsrechenzentrums erstreckt sich, vorbehaltlich der Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 des Datenverarbeitungsgesetzes, auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Darmstadt und der Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kommunalen Gebietsrechenzentrums werden die kreisfreien Städte, die Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs (§ 2) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum. Die Erklärung der Mitgliedschaft wird mit dem Ersten des auf ihren Eingang folgenden Monats wirksam.
- (2) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum führt ein Mitgliederverzeichnis.
- (3) Mitglied kann nur werden, wer nicht bereits einem anderen Kommunalen Gebietsrechenzentrum angehört. § 19 Abs. 2 des Datenverarbeitungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Aufgaben

Das Kommunale Gebietsrechenzentrum hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben, die im einzelnen nach Art und Umfang bestimmt von den Mitgliedern dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum übertragen werden oder die zum Aufbau eines integrierten Datenverarbeitungssystems notwendig sind sowie von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben der übrigen Kommunalen Gebietsrechenzentren und

der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen,

2. Erarbeitung von Systemanalysen, Datenflußplänen, Programmablaufplänen und Einzelprogrammen, insbesondere nach Zuweisung durch den Koordinierungsausschuß der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, soweit sie nicht von anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren oder der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt werden,
3. Bereitstellung von Grundlagen und Informationen für die Entscheidungen der Mitglieder, anderer Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,
4. Übernahme von Arbeiten für Dritte.

§ 5

Organe

Organe sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Direktor.

§ 6

Zusammensetzung und Bestellung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Je zwei Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Hessischen Städtetag, Hessischen Städtebund, Hessischen Landkreistag und Hessischen Gemeindetag berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die laufende Geschäftsführung und beschließt über die ihm nach Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Kommunale Gebietsrechenzentrum sind.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere zu beschließen über:
 1. die Änderung der Satzung,
 2. die Bestellung, Entlastung, Abberufung und Vertretung des Direktors,
 3. den Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplans,
 4. die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats,
 5. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
 6. die unbefristete Einstellung und Kündigung (mit Ausnahme der außerordentlichen Kündigung) von Angestellten der Vergütungsgruppen Vc BAT und höher, sowie die Höhergruppierung in die Vergütungsgruppen Vc BAT und höher.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Im übrigen ist unverzüglich eine Sitzung anzuberäumen, wenn der Direktor oder drei Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im Datenverarbeitungsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Direktor nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

§ 9

Direktor

(1) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

1. die Vorbereitung der Sitzungen und die Ausführungen der Beschlüsse des Verwaltungsrats,
2. der Geschäftsbericht,
3. die Organisation und Arbeitsverteilung,
4. die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 der Satzung.

(2) Der Direktor vertritt das Kommunale Gebietsrechenzentrum gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die das Kommunale Gebietsrechenzentrum verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet sind. Das gilt nicht für die laufenden Geschäfte, die für das Kommunale Gebietsrechenzentrum von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet ist.

(3) Der Direktor ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Direktor führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte solange weiter, bis ein neuer Direktor seinen Dienst angetreten hat.

(5) Das Nähere bestimmt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Dienst- und Geschäftsanweisung.

§ 10

Kostenermittlung

Für alle durch das Kommunale Gebietsrechenzentrum wahrgenommenen Aufgaben werden Kostenrechnungen erstellt.

§ 11

Bedienstete

Die Aufgaben können mit eigenen Bediensteten oder mit Bediensteten der Mitglieder oder des Landes unter Übernahme der Kosten erfüllt werden.

§ 12

Zusammenarbeit mit anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

(1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum hat mit den anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung in Fragen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Es unterrichtet die anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren und die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung rechtzeitig über alle wesentlichen Absichten und Maßnahmen.

(2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats des Kommunalen Gebietsrechenzentrums dürfen den Interessen anderer Kommunalen Gebietsrechenzentren oder der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nicht zuwiderlaufen.

(3) Der Direktor hat alle Beschlüsse des Verwaltungsrats des Kommunalen Gebietsrechenzentrums unverzüglich der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung mitzuteilen.

§ 13

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Während der Übergangszeit ist sicherzustellen, daß Mitglieder, die bereits bestehende Anlagen und Programme in das Kommunale Gebietsrechenzentrum einbringen, in der Erledigung ihrer eingebrachten Programme durch die Zuwei-

sung von Aufgaben an das Kommunale Gebietsrechenzentrum nicht ernsthaft eingeschränkt werden.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Dr. Engel, Oberbürgermeister

Seffrin, Stadtrat

Dr. Storsberg, Bürgermeister

Willand, Bürgermeister

Mandel, Bürgermeister

Hoffmann, Landrat

Dr. Lommel, Landrat

Karl, Bürgermeister

Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main vom 28. Januar 1970

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I Seite 304) hat der Verwaltungsrat am 28. Januar 1970 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Sitz

(1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum (KGRZ) Frankfurt am Main ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das KGRZ hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Gebiet

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des KGRZ erstreckt sich, vorbehaltlich der Rechtsverordnung der Landesregierung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und Kommunalen Gebietsrechenzentren, auf das Gebiet der Städte Frankfurt a. M., Hanau a. M., Offenbach sowie der Landkreise Büdingen, Friedberg, Gelnhausen, Hanau, Main-Taunus, Obertaunus, Offenbach, Schlüchtern und Usingen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des KGRZ können die kreisfreien Städte, die Landkreise sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Landkreise sein, die in dem Gebiet des KGRZ gelegen sind.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem KGRZ erworben; sie wird mit dem Ersten des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats wirksam.

(3) Gebietsfremde können Mitglieder des KGRZ werden, wenn der Minister des Innern seine Zustimmung erteilt hat.

(4) Mitglied kann nur werden, wer nicht bereits einem anderen KGRZ angehört.

(5) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur bis zum 5. Januar auf den 31. Dezember eines Jahres zulässig.

§ 4

Aufgaben

Das KGRZ hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben, die im einzelnen nach Art und Umfang bestimmt von den Mitgliedern dem KGRZ übertragen werden oder die zum Aufbau eines integrierten Datenverarbeitungssystems notwendig sind, sowie von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben der übrigen KGRZ und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen,
2. Erarbeitung von Systemanalysen, Datenflußplänen, Programmablaufplänen und Einzelprogrammen, insbesondere nach Zuweisung durch den Koordinierungsausschuß der HZD, soweit sie nicht von anderen KGRZ oder der HZD zur Verfügung gestellt werden,

3. Bereitstellung von Grundlagen und Informationen für die Entscheidungen der Mitglieder, anderer KGRZ und der HZD,
4. Übernahme von Arbeiten für Dritte.

§ 5

Finanzierung

Die mit der Errichtung und dem Betrieb des KGRZ verbundenen Kosten trägt das Land nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Mittel.

§ 6

Organe

Organe sind:

1. Verwaltungsrat,
2. Direktor.

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus neun ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 8

Bestellung des Verwaltungsrats

Drei Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Hessischen Städtetag, je zwei vom Hessischen Städtebund, Hessischen Landkreistag und Hessischen Gemeindetag berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder wählen den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die laufende Geschäftsführung und entscheidet durch Beschluß über die ihm nach Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Körperschaft sind.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere zu beschließen über:
 1. Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 19 dieser Satzung,
 2. Bestellung, Entlastung, Abberufung und Vertretung des Direktors,
 3. Haushaltsplan des KGRZ,
 4. Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Besoldung des Direktors.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Im übrigen ist unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen, wenn der Direktor oder drei Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Direktor nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

§ 11

Direktor

Der Direktor ist hauptamtlich tätig. Er führt die Amtsbezeichnung „Direktor des KGRZ Frankfurt a. M.“.

§ 12

Bestellung des Direktors

- (1) Der Direktor wird für sechs Jahre vom Verwaltungsrat bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Der Direktor führt nach Ablauf seiner Bestellung die Geschäfte solange weiter, bis ein neuer Direktor seinen Dienst angetreten hat.

§ 13

Aufgaben des Direktors

- (1) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

1. Vorbereitung der Sitzungen und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats,
2. Geschäftsbericht,
3. Arbeitsverteilung und Organisationsplan,
4. Erfüllung der Aufgaben nach § 4.

- (2) Der Direktor ist Vertreter des KGRZ. Erklärungen, durch die das KGRZ verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Direktor unterzeichnet sind. Das gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung. Das Nähere bestimmt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Dienst- und Geschäftsanweisung.

- (3) Der Direktor ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen.

- (4) Der Direktor wird von einem Beamten des höheren Dienstes vertreten.

§ 14

Kosten

- (1) Für alle durch das KGRZ wahrgenommenen Aufgaben werden Kostenrechnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt.
- (2) Soweit Aufgaben für Mitglieder, andere KGRZ oder die HZD wahrgenommen werden, werden die Kosten nach Maßgabe des § 5 vom Land getragen. Für die Aufgabenerfüllung zugunsten Dritter sind Kosten zu erheben.

§ 15

Zugriff auf Datenbestände

- (1) Jedes Mitglied hat Zugriff auf seine Datenbestände. Soweit Aufgaben für andere KGRZ, die HZD oder Dritte wahrgenommen werden, gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß ein unbefugter Zugriff zu den Datenbeständen anderer ausgeschlossen ist.

§ 16

Bedienstete

- (1) Das KGRZ hat das Recht, Beamte zu ernennen.
- (2) Die Aufgaben können mit eigenen Bediensteten oder mit Bediensteten der Mitglieder oder des Landes unter Übernahme der Kosten erfüllt werden.
- (3) Die Bediensteten des KGRZ sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angaben aus den Datenbeständen der Benutzer gegenüber jedermann verpflichtet.
- (4) Für die Rechtsverhältnisse der eigenen Bediensteten des KGRZ gelten die jeweils für den Bereich der Stadtverwaltung Frankfurt a. M. gültigen Bestimmungen entsprechend.

§ 17

Zusammenarbeit mit anderen KGRZ und der HZD

- (1) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats des KGRZ dürfen den Interessen anderer KGRZ oder der HZD nicht zuwiderlaufen.
- (2) Der Direktor hat alle Beschlüsse des Verwaltungsrats des KGRZ umgehend der HZD mitzuteilen.

§ 18

Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten

Der Verwaltungsrat der HZD entscheidet über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem KGRZ und der HZD sowie zwischen dem KGRZ und anderen KGRZ, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Koordinierungsausschusses der HZD fällt.

§ 19

Satzung, Satzungsänderungen

(1) Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln die Satzung und deren Änderungen.

(2) Die Satzung und deren Änderungen sind über die Aufsichtsbehörde der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20

Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Der Haushaltsplan des KGRZ ist nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden aufzustellen. Er ist über die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und den Hessischen Minister der Finanzen der Landesregierung vorzulegen. Der Verwaltungsrat der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung fügt dem Haushaltsplan seine Stellungnahme bei.

(2) Für die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben sind die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Frankfurt am Main entsprechend anzuwenden.

(3) Prüfungsbehörde ist das Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main als Vorprüfungsstelle des Rechnungshofes des Landes Hessen.

§ 21

Aufsicht

Das KGRZ steht unter der Aufsicht des Landes. Aufsichtsbehörde ist der Hessische Minister des Innern.

§ 22

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Es ist sicherzustellen, daß bei Zuweisung weiterer Aufgaben an das KGRZ die bei den Mitgliedern bereits bestehenden Anwendungen und Programme nicht beeinträchtigt werden. Das schließt die Anpassung der Programme an die Bedürfnisse der Mitglieder nicht aus.

(2) Weiterhin ist die Kontinuität in der Planung und Entwicklung zu gewährleisten, wobei die vor der Errichtung des KGRZ geplanten Verfahren und deren termingemäße Verwirklichung berücksichtigt werden. In Zusammenhang mit der Planung und Entwicklung bleibt die Zugehörigkeit der Mitglieder zu überörtlichen Arbeitsgemeinschaften — auch über die Landesgrenzen hinaus — unberührt.

(3) Außerdem ist die Übernahme spezifischer Aufgaben, die nur bei Städten und Landkreisen mit mehr als 100 000 Einwohnern auftreten, sicherzustellen, sofern die maschinelle Bearbeitung der entsprechenden Aufgaben für den Leistungsvollzug bedeutsam ist und die Interessen aller Mitglieder nicht entscheidend beeinflusst werden.

(4) Änderungen der Absätze 1—3 und des § 19 bedürfen der Zustimmung aller vom Hessischen Städtetag benannten Mitglieder des Verwaltungsrates.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

Sölch

Stadtkämmerer

§ 1

Rechtsform, Sitz

(1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Gießen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum hat seinen Sitz in Gießen.

§ 2

Gebiet

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Kommunalen Gebietsrechenzentrums erstreckt sich, vorbehaltlich der Rechtsverordnung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 des Datenverarbeitungsgesetzes, auf das Gebiet der kreisfreien Städte Gießen, Fulda, Marburg sowie der Landkreise Alsfeld, Biedenkopf, Dillkreis, Fulda, Gießen, Hünfeld, Lauterbach, Marburg, Oberlahnkreis (Weilburg), Wetzlar und Ziegenhain.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Kommunalen Gebietsrechenzentrums werden die kreisfreien Städte, die Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs (§ 2) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum. Die Erklärung der Mitgliedschaft wird mit dem Ersten des auf ihren Eingang folgenden Monats wirksam.

(2) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum führt ein Mitgliederverzeichnis.

(3) Mitglied kann nur werden, wer nicht bereits einem anderen Kommunalen Gebietsrechenzentrum angehört. § 19 Abs. 2 des Datenverarbeitungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Aufgaben

Das Kommunale Gebietsrechenzentrum hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben, die im einzelnen nach Art und Umfang bestimmt von den Mitgliedern dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum übertragen werden oder die zum Aufbau eines integrierten Datenverarbeitungssystems notwendig sind, sowie von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben der übrigen Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen,
2. Erarbeitung von Systemanalysen, Datenflußplänen, Programmablaufplänen und Einzelprogrammen, insbesondere nach Zuweisung durch den Koordinierungsausschuß der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, soweit sie nicht von anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren oder der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt werden,
3. Bereitstellung von Grundlagen und Informationen für die Entscheidungen der Mitglieder, anderer Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,
4. Übernahme von Arbeiten für Dritte.

§ 5

Organe

Organe sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. der Direktor.

§ 6

Zusammensetzung und Bestellung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern.

(2) Je zwei Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Hessischen Städtetag, Hessischen Städtebund, Hessischen Landkreistag und Hessischen Gemeindetag berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen vom 16. Januar 1970

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I Seite 304) — im folgenden Datenverarbeitungsgesetz genannt — wird nachstehende Satzung beschlossen:

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die laufende Geschäftsführung und beschließt über die ihm nach Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Kommunale Gebietsrechenzentrum sind.

(2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere zu beschließen über:

1. die Änderung der Satzung,
2. die Bestellung, Entlastung, Abberufung und Vertretung des Direktors,
3. den Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
4. die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates,
5. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
6. die unbefristete Einstellung und Kündigung (mit Ausnahme der außerordentlichen Kündigung) von Angestellten der Vergütungsgruppen II a BAT und höher sowie die Höhergruppierung in die Vergütungsgruppen II a BAT und höher.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Im übrigen ist unverzüglich eine Sitzung anzuberaumen, wenn der Direktor oder drei Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im Datenverarbeitungsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Direktor nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

§ 9

Direktor

(1) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

1. die Vorbereitung der Sitzungen und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates,
2. der Geschäftsbericht,
3. die Organisation und Arbeitsverteilung,
4. die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 der Satzung.

(2) Der Direktor vertritt das Kommunale Gebietsrechenzentrum gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die das Kommunale Gebietsrechenzentrum verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet sind. Das gilt nicht für die laufenden Geschäfte, die für das Kommunale Gebietsrechenzentrum von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet ist.

(3) Der Direktor ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Direktor führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Direktor seinen Dienst angetreten hat.

(5) Das Nähere bestimmt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Dienst- und Geschäftsanweisung.

§ 10

Kostenermittlung

Für alle durch das Kommunale Gebietsrechenzentrum wahrgenommenen Aufgaben werden Kostenrechnungen erstellt.

§ 11

Bedienstete

Die Aufgaben können mit eigenen Bediensteten oder mit Bediensteten der Mitglieder oder des Landes unter Übernahme der Kosten erfüllt werden.

§ 12

Zusammenarbeit mit anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

(1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum hat mit den anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung in Fragen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Es unterrichtet die anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren und die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung rechtzeitig über alle wesentlichen Absichten und Maßnahmen.

(2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates des Kommunalen Gebietsrechenzentrums dürfen den Interessen anderer kommunaler Gebietsrechenzentren oder der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nicht zuwiderlaufen.

(3) Der Direktor hat alle Beschlüsse des Verwaltungsrates des Kommunalen Gebietsrechenzentrums unverzüglich der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung mitzuteilen.

§ 13

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Während der Übergangszeit ist sicherzustellen, daß Mitglieder, die bereits bestehende Anlagen und Programme in das Kommunale Gebietsrechenzentrum einbringen, in der Erledigung ihrer eingebrachten Programme durch die Zuweisung von Aufgaben an das Kommunale Gebietsrechenzentrum nicht ernsthaft eingeschränkt werden.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Schneider
Oberbürgermeister
Vorsitzender

Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel vom 5. Januar 1970

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I Seite 304) — im folgenden Datenverarbeitungsgesetz genannt — wird nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Sitz, Gebiet

(1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum hat seinen Sitz in Kassel.

(3) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel ist zuständig für das Gebiet der Stadt Kassel und der Landkreise Eschwege, Frankenberg, Fritzlar-Homburg, Hersfeld, Hofgeismar, Kassel, Melsungen, Rotenburg, Waldeck, Witzenhausen, Wolfhagen und Ziegenhain.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Kommunalen Gebietsrechenzentrums können die im Gebiet (§ 1) gelegenen Landkreise, Städte und Gemeinden werden. Gebietsfremde können Mitglieder des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel werden, wenn der Verwaltungsrat und der Minister des Innern ihre Zustimmung erteilen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel erworben; sie wird mit dem Ersten des auf den Eingang der

Erklärung folgenden Monats wirksam. Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel führt ein Mitgliederverzeichnis.

(3) Die Mitgliedschaft ist jeweils nur in einem Kommunalen Gebietsrechenzentrum möglich.

(4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur bis zum 5. Januar auf den 31. Dezember eines Jahres zulässig.

§ 3

Aufgaben

Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben, die im einzelnen nach Art und Umfang bestimmt von den Mitgliedern dem Kommunalen Gebietsrechenzentrum übertragen werden oder die zum Aufbau eines integrierten Datenverarbeitungssystems notwendig sind sowie von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben der übrigen Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen,
2. Erarbeitung von Systemanalysen, Datenflußplänen, Programmablaufplänen und Einzelprogrammen, insbesondere nach Zuweisung durch den Koordinierungsausschuß der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, soweit sie nicht von anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren oder der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung zur Verfügung gestellt werden,
3. Bereitstellung von Grundlagen und Informationen für die Entscheidungen der Mitglieder, anderer kommunaler Gebietsrechenzentren oder der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,
4. Übernahme von Arbeiten für Dritte.

§ 4

Organe

Organe sind:

1. Verwaltungsrat,
2. Direktor.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, von denen je zwei vom Hessischen Städtetag, Hessischen Städtebund, Hessischen Landkreistag und Hessischen Gemeindetag berufen werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die laufende Geschäftsführung und entscheidet durch Beschluß über die ihm nach Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle Angelegenheiten, die von erheblicher wirtschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung für die Körperschaft sind.

(3) Der Verwaltungsrat hat insbesondere zu beschließen über:

1. Änderung der Satzung,
2. Bestellung, Entlastung, Abberufung und Vertretung des Direktors,
3. Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
4. Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen. Im übrigen ist unverzüglich eine Sitzung anzuberäumen, wenn der Direktor oder drei Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(7) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Direktor nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Er ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 6

Direktor

(1) Der Direktor ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Direktor führt nach Ablauf seiner Bestellung die Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Direktor seinen Dienst angetreten hat.

(3) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Sitzungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt die Beschlüsse aus.

(4) Der Direktor ist Vertreter des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel. Erklärungen, durch die das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet sind. Das gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung. Das Nähere bestimmt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Dienst- und Geschäftsanweisung.

(5) Der Direktor ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Bedienstete

(1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel hat das Recht, Beamte zu ernennen.

(2) Die Aufgaben können mit eigenen Bediensteten oder mit Bediensteten der Mitglieder oder des Landes unter Übernahme der Kosten erfüllt werden.

(3) Die Bediensteten des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angaben aus den Datenbeständen der Benutzer gegenüber jedermann verpflichtet.

(4) Für die Rechtsverhältnisse der eigenen Bediensteten des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel gelten die Bestimmungen des kommunalen Bereichs entsprechend.

§ 8

Kosten

(1) Für alle durch das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel wahrgenommenen Aufgaben werden Kostenrechnungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt.

(2) Soweit Aufgaben für Mitglieder, andere Kommunale Gebietsrechenzentren oder die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wahrgenommen werden, werden die Kosten vom Land getragen. Für die Aufgabenerfüllung zugunsten Dritter sind Kosten zu erheben.

§ 9

Zugriff auf Datenbestände

(1) Jedes Mitglied hat nur Zugriff auf seine eigenen Datenbestände. Soweit Aufgaben für andere Kommunale Gebietsrechenzentren, die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung oder Dritte wahrgenommen werden, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Datenbestände sind vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Dritter in diesem Sinne ist auch der Verwaltungsrat.

§ 10

Zusammenarbeit mit anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung

Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel arbeitet mit den anderen Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung in Fragen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung eng und vertrauensvoll zusammen. Es unterrichtet daher die anderen kommunalen Gebietsrechenzentren und die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung rechtzeitig über alle Absichten und Maßnahmen.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Genehmigung der Landesregierung.

§ 12

Haushalt

- (1) Für die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Gemeinden entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Kassel über die Haushaltspläne sind umgehend dem Verwaltungsrat der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung mitzuteilen.

§ 13

Rechnungsprüfung

Prüfungsbehörde ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kassel als Vorprüfstelle des Rechnungshofs des Landes Hessen.

§ 14

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Während der Übergangszeit ist sicherzustellen, daß diejenigen Mitglieder, die ihre bereits bestehenden Anlagen und Programme in das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel einbringen, in der Erledigung ihrer eingebrachten Programme durch die Zuweisung von Aufträgen an das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel nicht ernsthaft eingeschränkt werden.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Dr. B r a n n e r
Oberbürgermeister

Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden vom 26. Januar 1970

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I Seite 304) wird nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Sitz

- (1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum (KGRZ) Wiesbaden ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das KGRZ hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2

Gebiet

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des KGRZ erstreckt sich auf das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie der Landkreise Limburg, Rheingau (Rüdesheim) und Untertaunus (Bad Schwalbach).

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des KGRZ können die kreisfreien Städte, die Landkreise sowie die kreisangehörigen Gemeinden dieser Landkreise sein, die in dem Gebiet des KGRZ gelegen sind.
- (2) Gebietsfremde können Mitglieder des KGRZ werden, wenn die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung erteilt hat.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem KGRZ erworben; sie wird mit dem Ersten des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft ist jeweils nur in einem KGRZ möglich.
- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur bis zum 5. Januar auf den 31. Dezember eines Jahres zulässig.

§ 4

Aufgaben

Das KGRZ hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben, die im einzelnen nach Art und Umfang bestimmt von den Mitgliedern dem KGRZ übertragen werden oder die zum Aufbau eines integrierten Datenverarbeitungssystems notwendig sind sowie von Verwaltungs-

arbeiten und anderen Aufgaben der übrigen KGRZ und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen,

2. Erarbeitung von Systemanalysen, Datenflußplänen, Programmablaufplänen und Einzelprogrammen, insbesondere nach Zuweisung durch den Koordinierungsausschuß der HZD, soweit sie nicht von anderen KGRZ oder der HZD zur Verfügung gestellt werden,
3. Bereitstellung von Grundlagen und Informationen für die Entscheidungen der Mitglieder, anderer KGRZ und der HZD,
4. Übernahme von Arbeiten für Dritte.

§ 5

Organe

Organe sind:

1. Verwaltungsrat,
2. Direktor.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern.

§ 7

Bestellung des Verwaltungsrats

(1) Je zwei Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden vom Hessischen Städtetag, Hessischen Städtebund, Hessischen Landkreistag und Hessischen Gemeindetag berufen. Sie wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig und können sich vertreten lassen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren, längstens auf die Dauer des für die Berufung maßgeblichen Haupt- oder Nebenamts berufen. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die laufende Geschäftsführung und entscheidet durch Beschluß über die ihm nach Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Körperschaft sind.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere zu beschließen über:
1. die Änderung der Satzung,
 2. die Bestellung, Entlastung, Abberufung und Vertretung des Direktors sowie die Zustimmung zur Einstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes sowie der mit ihnen vergleichbaren Angestellten,
 3. den Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplans,
 4. die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Besoldung oder Vergütung des Direktors und aller übrigen Bediensteten des höheren Dienstes,
 5. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen. Im übrigen ist unverzüglich eine Sitzung anzuberufen, wenn der Direktor oder zwei Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragen. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Direktor nimmt beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil.

§ 10

Bestellung des Direktors

Der Direktor wird für sechs Jahre vom Verwaltungsrat bestellt. Er ist hauptamtlich tätig. Wiederbestellung ist zulässig. Ein beamteter Direktor hat die Rechtsstellung eines Wahlbeamten im Sinne des Hessischen Beamtengesetzes; die der Vertretungskörperschaft vorbehaltenen Entscheidungen trifft der Verwaltungsrat.

§ 11

Aufgaben des Direktors

(1) Der Direktor führt die laufenden Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

1. die Vorbereitung der Sitzungen und die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats,
2. der Geschäftsbericht,
3. die Organisation und Arbeitsverteilung,
4. die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 der Satzung.

(2) Der Direktor vertritt das KGRZ gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die das KGRZ verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet sind. Das gilt nicht für die laufenden Geschäfte, die für das KGRZ von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht vom Direktor oder seinem Vertreter unterzeichnet ist.

(3) Der Direktor ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Direktor führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Direktor seinen Dienst angetreten hat.

(5) Das Nähere bestimmt die vom Verwaltungsrat zu erlassende Dienst- und Geschäftsanweisung.

§ 12

Kosten

Für die Aufgabenerfüllung zugunsten Dritter sind Kosten nach Maßgabe einer Kostenrechnung zu erheben.

§ 13

Bedienstete

(1) Das KGRZ hat das Recht, Beamte zu ernennen.

(2) Die Aufgaben können mit eigenen Bediensteten oder mit Bediensteten der Mitglieder oder des Landes unter Übernahme der Kosten erfüllt werden.

(3) Die Bediensteten des KGRZ sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angaben aus den Datenbeständen der Benutzer gegenüber jedermann verpflichtet.

§ 14

Zusammenarbeit mit anderen KGRZ und der HZD

Das KGRZ arbeitet mit den anderen KGRZ und der HZD in Fragen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung eng und vertrauensvoll zusammen. Es unterrichtet daher die anderen KGRZ und die HZD rechtzeitig über alle Absichten und Maßnahmen.

§ 15

Haushalt, Rechnungsprüfung

Der Haushaltsplan des KGRZ ist nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinden aufzustellen.

§ 16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Genehmigung der Landesregierung.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Schmitt

Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

1042

Frankfurt (Main): Die Bauleistungen für die Herstellung einer verbreiterten Standspur ohne Deckschicht zw. km 123,2 und km 125,8 — Ostseite — sowie für die Herstellung einer 3. Fahrspur und einer Standspur zw. km 131,8 und km 133,8 — Westseite — der BAB Strecke A 15 Köln — Frankfurt/M. sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- | | |
|------------|--|
| 70 000 qm | Mutterboden abheben und seitlich lagern |
| 24 500 cbm | Bodenmassen der Bodenkl. 2.27 und 2.28 lösen, laden, transportieren und im Damm einbauen. |
| 38 000 cbm | Bodenmassen der Bodenkl. 2.26 — 2.28 lösen, laden und zur Kippe abfahren |
| 28 500 cbm | Frostschutzmaterial liefern, einbauen und verdichten, einschl. Verlegen der Entwässerungsleitungen |
| 30 000 qm | Zementverfestigung, 15 cm dick, herstellen. |
| 4 000 qm | Betonstandspur, 20 cm dick, einschl. Fugen herstellen |
| 14 000 qm | Bituminöse Decke (15,5 cm Asphalttragschicht u. 2,5 cm Asphaltfeinbeton) herstellen. |
| 7 500 qm | Bituminöse Decke (18,0 cm Asphalttragschicht, 8,5 cm Asphaltbinder und 3,5 cm Gußasphalt) herstellen |
| 50 000 qm | Mutterboden andecken und ansäen |

Bauzeit: ca. 100 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 19. Mai 1970

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6, bis spätestens 3. April 1970 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 30,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M. 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Zusatzspuren km 123,2 — km 125,8 — Ost — und km 131,8 — km 133,8 — West — der BAB Strecke A 15 Köln — Frankfurt/M. ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 7. April 1970 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M. ausgegeben.

Eröffnungstermin am 22. April 1970, 10.00 Uhr, im Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 20. Mai 1970.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stk. bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

Frankfurt/M., 20. 3. 1970

Autobahnamt Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6

1043

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 459 im Zuge der Ortsdurchfahrt Dietzenbach von km 7 460 bis km 6 740 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- | | |
|-----------|--|
| 4 000 qm | alte Fahrbahn aufnehmen |
| 1 500 qm | Rinnenpflaster aufnehmen |
| 1 400 cbm | Frostschutzkies |
| 2 400 t | Mineralbeton |
| 500 t | bit. Tragschicht |
| 4 500 qm | Binder und Decke und sonstige Nebenarbeiten. |

Bauzeit: 60 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 4. 1970 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 459 OD Dietzenbach“.

Eröffnung: Donnerstag, den 16. 4. 1970 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktagen.
61 Darmstadt, 18. 3. 1970 Hessisches Straßenbauamt

1044

Von der Flughafen Frankfurt/Main AG sind die Bauleistungen für die teilschlüsselfertige Erstellung des Gebäudes der

Halle für Winterdienstgeräte I. Bauabschnitt

zu vergeben.

Konstruktion: vorgefertigte Stahlbeton-Montage-Bauweise

Umfang: ca. 60 250 cbm umbauter Raum

Baubeginn: 1. Juni 1970

Endtermin: 1. April 1971

Angebote werden erwartet von Firmen, welche nachweisbar über die erforderlichen Produktionsstätten für Stahlbeton-Montage-Elemente verfügen.

Die Wettbewerbsunterlagen werden auf Anforderung auf dem Postwege zugestellt. Der Anforderung ist der Nachweis beizufügen, daß die Unkosiengebühr in Höhe von DM 65,- auf das Postscheckkonto Nr. 441 27 beim Postscheckamt Frankfurt/Main einbezahlt ist.

Schlußtermin für die Anforderung ist der 13. 4. 1970

Submissionstermin: 15. Mai 1970

Zuschlagsfrist: 4 Wochen

**FLUGHAFEN FRANKFURT/MAIN
AKTIENGESELLSCHAFT**

– Vergabeabteilung –

1045

Eschwege: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Frostschäden im Zuge der Landesstraße Nr. 3147 in der Ortslage Gensungen, Kreis Melsungen, Str.-km 9,0 43 — 9,9 + 62, Baulänge rd. 919 m, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

400 cbm Mutterboden abtragen

6 600 cbm Erdbewegung

1 800 cbm untere Frostschuttschicht aus Kies 0,2 — 60 mm,

21 cm dick

650 cbm obere Frostschuttschicht aus Basalt 0,2 — 35 mm

(10 cm dick)

6 500 qm bit. Unterbau 0/35 mm, 12 cm dick

(etwa 290 kg/qm)

6 500 qm Asphaltbinderschicht 0/12 mm, 3,5 cm dick

(etwa 84 kg/qm)

6 500 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm, 3,5 cm dick

(etwa 84 kg/qm)

Los Ia Gemeindefarbeiten

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 125 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 2. 4. 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 14,- DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 17. 4. 1970, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

344 Eschwege, 19. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

1046

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der L 3001, Dekenverstärkung im Zuge der L 3001 zwischen Wärrterhaus und Stadtgrenze Offenbach (km 2.188 bis km 5.178) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

100 t Steinerde

20 000 qm Asphaltfeinbeton

200 lfd. m Betonplatten aufnehmen und wieder verlegen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 40 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. 4. 1970 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3001 Wärrterhaus—Stadtgr. Offenbach“.

Eröffnung: Donnerstag, den 16. 4. 1970, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

61 Darmstadt, 18. 3. 1970

Hessisches Straßenbauamt

1047

Bei der Stadt Darmstadt (140 000 Einwohner, Ortsklasse S) ist die Stelle eines

Baurates / Oberbaurates

(Bes.Gr. A 13/14 HBesG)

als Leiter der Abteilung Verkehr beim Stadtplanungsamt zu besetzen.

Das Aufgabengebiet dieser Abteilung umfaßt u. a. den Generalverkehrsplan, städtebauliche Planungen, Erstellung von Vorentwürfen für den Verkehrsstraßenbau und Mitwirkung bei der Lichtsignalregelung.

Bewerber mit erfolgreichem Hochschulabschluß sollen die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis besitzen und eingehende Kenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrung auf den Gebieten städtische Verkehrs- und Bauleitplanung und Verkehrs- und Stadtentwicklung nachweisen können. Wünschenswert sind auch Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Nachweis der Ausbildung und seitherigen Tätigkeiten bitten wir bis spätestens 20. April 1970

beim Städtischen Hauptamt,

61 Darmstadt, Grafenstraße 30,

einzureichen.

1048

In der Gemeinde Altengronau, Landkreis Schlüchtern (1700 Einwohner) ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

möglichst am 1. 6. 1970 zu besetzen.

Besoldung erfolgt nach W 2 des Gesetzes über die Bezüge für Wahlbeamte.

Bewerber unter 45 Jahren, die für die Führung der Amtsgeschäfte einer aufstrebenden Gemeinde (Industrie, Fremdenverkehr, neuzeitliche Mittelpunktschule mit Realschule — Gesamtschule geplant —) die erforderlichen persönlichen und fachlichen Fähigkeiten besitzen, richten ihre Bewerbung

bis zum 20. April 1970

an den **Gemeindevorstand Altengronau,**

Kennwort „Bewerbung“.

Als Bewerbungsunterlagen sind beizufügen:

1. Polizeiliches Führungszeugnis
2. Handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild
3. Bisheriger Tätigkeitsnachweis
4. Zeugnisse
5. Angabe von Referenzen.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

6493 Altengronau, den 19. 3. 1970

Der Wahlausschuß:

gez. Ziegler



**Wiesbaden/
Mainz**

1.000mal besser

ist die neueste Falkplan-Ausgabe, denn über 1.000 Änderungen haben sich durch Neu- und Umbauten ergeben. Im Falkplan sind sie schon drin!

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt, Stiftstraße 32

Am Eschenheimer Turm - Tel. 06 11 - 28 23 30

175 Planos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Helm-Organen
Lieferung frei - Kundendienst



*Brockenheimer
Brotistgut*
18 Gütern

Sandsäcke

aus gewebtem Kunststoff,
Größe 30 x 60 cm, mit seitlich
angeknüpftem Sackband

Die Säcke sind verrottungssicher und können auch mit nassem Sand gefüllt gelagert werden.

Angebot und Muster wird nach Anfrage sofort zugesandt.

FRIEDRICH KILIAN · Sack- und Planfabrik

6 Frankfurt-Main-NO 14 · Eichwaldstraße 8-10 · Telefon 43 26 77

Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

Stätten gepflegter Gastlichkeit



TAUNUS-HOTEL

Rheinstraße 17-21, gegenüber der Rhein-Main-Halle
Telefon 0 61 21 / 3 97 91, FS 04186143

150 Betten · 60 Bäder

Restaurant und Hubertus-Klausen

7 Konferenz- und Ausstellungsräume, Garagen, Parkpl.

Schloß-Hotel „Grüner Wald“



u. Schloßrestaurant, Wiesbaden, Marktstr. 10

Tel.-Sammel-Nr. 3 95 11 · Telex 04 186-719

Inhaber Erich Köhler

Das gediegene und komfortable Haus in zentraler Lage.
150 Betten, Konferenz- und Ausstellungsräume für
Familienfeste und Tagungen, Gute Parkmöglichkeiten,
Internationale Küche.



Eigene Thermalquellen, Pauschalkuren,
Thermalbäder, Massagen für Passanten,
alle Krankenkassen zugelassen

INRABER: FAMILIE BODECKER

BÄREN - Hotel, Restaurant und Badhaus

WIESBADEN · BÄRENSTRASSE 3 · FERNSPRECHER 30 10 21

Blum

das moderne, vollklimatisierte Hotel

das international bekannte Café

das exquisite Restaurant

Seit 1878 in Familienbesitz

Wiesbaden,

Wilhelmstr. 44-46, Tel. 0 61 21 - 3 96 11, FS 04-186692

Berater und Lieferer bei staatlichen
und kommunalen Baumaßnahmen



Tankschutz H. Osterhagen

Tanküberprüfung
Heizkesselreinigung
Tankreinigung
Kunststoffauskleidung

Einbau von Innenhüllen mit Leckanzeigegerät

FRANKFURT/M. · MAINZER LANDSTRASSE 691 · RUF (06 11) 38 21 53

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85. 37 20 86

KANALISATION
KLARANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU

BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG



**WILHELM FIESELER
OHG**

WIESBADEN

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 62 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigennahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.